GLIS

Landschaftsplan

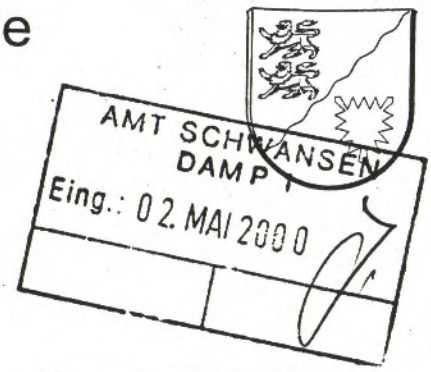
der Gemeinde Winnemark

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

- Entwurf -

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg



Herrn
Amtsvorsteher des Amtes Schwansen
Auf der Höhe 16

24351 Damp

Auskunft erteilt	
Herr Fischer	
☎ Durchwahl 0 43 31/2 02-516	Zimmer 515

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, mein Schreiben vom	Rendsburg
	67.20.33-Winnemark	18.04.2000

Landschaftsplan der Gemeinde Winnemark
hier: Verfahren nach § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vom 16.06.1993 (GVO Bl. S-H Seite 215)

Unter Bezug auf Ihren Bericht vom 12.04.2000 widerspreche ich der Feststellung des Landschaftsplans der Gemeinde Winnemark gem. § 6 Abs. 3 letzter Satz des Landesnaturschutzgesetzes.

Dieser Widerspruch ist gem. § 6 Abs. 5 der Landesverordnung über Inhalt und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO) vom 29.06.1998 sowohl im Textteil wie auch in der Entwicklungskarte kenntlich zu machen.

Ich bitte Sie um Zuleitung eines Belegexemplares.

Im Auftrage

Fischer

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 0 43 31/20 20
Telex: 29444 Lrrdsbd
eMail: kreis.rdeck@t-online.de
Telefax: 0 43 31/2 02-527

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
Kreis- u. Stadtsparkasse Eckernförde (BLZ 210 520 90) Konto-Nr. 144 006
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207

Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde **Winnemark**
vom **30. März 2000**

Zu Punkt **10.** der Tagesordnung

betr.: Beratung und Beschlussfassung über den Widerspruch der UNB gegen die Feststellung des Landschaftsplanes

Beschluss:

Zu TOP 10.
Herr Will erläutert, dass die untere Naturschutzbehörde Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge mit Verfügung des Kreises vom 01. Februar 2000 vorgetragen hat.
Die Gemeinde hat nun über diese Änderungsvorschläge zu entscheiden.

Nach kurzer Beratung beschließt die Gemeindevertretung **einstimmig**, die Änderungswünsche der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen. Die Gemeinde Winnemark möchte jedoch die Darstellung der hier angesprochenen Eignungsflächen für die Siedlungserweiterungen (Köllnerfeld und Richtung Steinerholz) aufrechterhalten.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
Ges.Mitgl.Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
10	**7**	**7**		

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung von **Winnemark** war beschlussfähig.

Damp, den 06.04.2000

AMT SCHWANSEN 3

Amt Schwansen
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrage

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde

Kreis Rendsburg-Eckernförde · Postfach 905 · 24758 Rendsburg

AMT SCHWANSEN
DAMP 1
Eing.: 08. FEB. 2000

Herrn Amtsvorsteher des
Amtes Schwansen
Auf der Höhe 16

24351 Damp

Auskunft erteilt
Herr Fischer

☎ Durchwahl
04331/202- 516

Zimmer
515

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, mein Schreiben vom	Rendsburg
15.12.1999	67.20.33-Winnemark	01.02.2000

Aufstellung eines Landschaftsplanes für die Gemeinde Winnemark
hier: Verfahrensschritt gem. § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz

Die Prüfung des mir vorgelegten Landschaftsplanes einschließlich Verfahrensakte hat ergeben, daß das Verfahren nicht zu beanstanden ist.

Da die Inhalte meiner Stellungnahme vom 25.03.1999 (Aktenzeichen w. o.) nicht berücksichtigt worden sind, mache ich die seinerzeit erhobenen Forderungen in diesem Verfahrensschritt als Änderungswunsch der UNB erneut geltend.

Einer Feststellung der vorgelegten Landschaftsplanfassung widerspreche ich hiermit.

Die Verfahrensakten reiche ich zu meiner Entlastung zurück.

Im Auftrage

Fischer

T:\BEN\VIB\SUHRA\K221.TAT

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde

AMT SCHWANSEN
DAMP 1
Eing. 30. MRZ 1999

Kreis Rendsburg-Eckernförde · Postfach 905 · 24758 Rendsburg

Herrn
Amtsvorsteher
des Amtes Schwansen
Auf der Höhe 16

24351 Vogelsang-Grünholz

Auskunft erteilt Herr Fischer	
☎ Durchwahl 04331/202- 516	Zimmer 515

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen, mein Schreiben vom	Rendsburg
v. 29.01.99	67.20.33-Winnemark	25.03.1999

Aufstellung eine Landschaftsplanes für das Gemeindegebiet Winnemark

Verfahrensstand gem. § 6 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz vom 16.06.93 (GVO Bl. S-H S. 215)

Die Prüfung des mir vorgelegten Landschaftsplanentwurfes hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben.
Ich muß Sie jedoch darauf hinweisen, daß die vorgesehene Baufläche in Köllner Feld von mir abgelehnt wird.
Ich verweise hierzu auf die bereits mehrfach geführten Planungsbesprechungen.
Bezüglich der Bauerweiterungsfläche Richtung Steinerholz, verweise ich auf das in meinem Hause herbeigeführte Abstimmungsergebnis im Zusammenhang mit der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung.

Im Hinblick auf die angesprochene Windenergienutzung weise ich auf die Ausweisungen der Regionalplanungen für den Planungsraum 3 hin, wonach im Landschaftsraum Schwansen keine Windenergieanlagen zugelassen werden.

Im Auftrage

Fischer

T:\BEN\VIB\WE\K1093F.TAT

Telefax-Nr.: 202527

Landschaftsplan
der Gemeinde Winnemark
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

- Entwurf -

Festgestellter Landschaftsplan gemäß
Beschluss der Gemeindevertretung
Winnemark vom 30.03.2000

Amt Schwansen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

AMT SCHWANSEN
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
2

Auftraggeber:

Gemeinde Winnemark

Auftragnehmer:

Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme (GLIS)
Pommerbyholz 2-3
24364 Holzdorf
Tel.: 04352/912706

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Beate Stabenow

Dipl.-Geogr. Wiebke Saager

Dipl.-Ing. Klaus Wiebold
Landschaftsarchitekt BDLA

unter Mitarbeit von:
Dipl.-Ing. Doris Kube

August 1999

GLIS

Gesellschaft für
Landschafts-
Informationssysteme

Landschaftsanalyse,
Bewertung und Planung

Beate Stabenow
Achim Wolf

Pommerbyholz
24364 Holzdorf
Tel. 0 43 52 / 91 27 06
Fax 0 43 52 / 13 46

Sparkasse Eckernförde
Kto. Nr. 555920
BLZ 21052090

GLIS

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Einleitung**	**2**
2	**Verfahrensablauf und planungsrechtliche Vorgaben**	**3**
2.1	Verfahren	3
2.2	Planungsrechtliche Vorgaben	5
3	**Naturräumliche Grundlagen**	**15**
3.1	Lage / Naturräumliche Gliederung	15
3.2	Geschichtliche Entwicklung	16
3.3	Klima	18
3.4	Relief	19
3.5	Geologie	20
3.6	Boden	21
3.7	Hydrologie	22
3.8	Potentielle natürliche Vegetation	23
4	**Bestandsanalyse und Bewertung**	**24**
4.1	Landschaftsbild	24
4.2	Biotop- und Artenschutz	29
4.3	Freiräume und Erholungsnutzung	45
4.4	Bebauung und Verkehr	46
5	**Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft**	**48**
6	**Leitbild und Entwicklungsziele**	**57**
6.1	Landschaftsbild	58
6.2	Biotop- und Artenschutz	58
6.3	Freiräume und Erholungsnutzung	59
6.4	Flächennutzung / Bauliche Entwicklung	60
6.5	Standortplanung von Windenergieanlagen	60
6.6	Ziele-Katalog (einschließlich Kulturdenkmale)	62
7	**Maßnahmenplanung**	**71**
7.1	Landschaftsbild	71
7.2	Biotop- und Artenschutz	71
7.3	Freiräume und Erholungsnutzung	72
7.4	Bauliche Entwicklung / Flächennutzung	72
7.5	Maßnahmen-Katalog	73
8	**Auflistung der Einzelmaßnahmen**	**78**
9	**Zusammenfassung**	**80**
10	**Quellenverzeichnis**	**81**
11	**Anhang**	**83**
	Biotopkartierung	

GLIS

1 Einleitung

Die Gemeinde Winnemark beauftragte die Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme (GLIS) am 25.10.1994 mit der Erarbeitung eines Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Erholungsnutzung auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar.

Die Planaufstellung wurde in der Gemeinde erforderlich, um die Raumansprüche insbesondere der Bauleitplanung und der Windenergieanlagen sowie des Fremdenverkehrs und der landschaftsbezogenen Erholung mit den Ansprüchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen. Diese Raumansprüche sind häufig mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) verbunden.

Somit erfüllt die Gemeinde die Anforderungen nach §6 (1) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG). Danach ist ein Landschaftsplan umgehend aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können, bzw. wenn im Gemeindegebiet agrarstrukturelle oder größere Teile des Gemeindegebietes betreffende nutzungsändernde Planungen beabsichtigt sind.

Inhalte des Landschaftsplanes

Die Ergebnisse der Landschaftsplanung werden für das gesamte Gemeindegebiet in Text und Karte dargestellt und umfassen gemäß § 6a LNatSchG:

1. Den vorhandenen und den aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartenden Zustand der Natur und des Landschaftsbildes einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen,
2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
3. die Beurteilung des Zustandes nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse, Maßnahmen und Flächen
 - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen
 - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,

- zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und gegebenenfalls zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§ 15a und 15b genannten Biotope,
- zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
- zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbildes (einschließlich der Eignungsräume für die Bauleitplanung),
- zum Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen der Natur,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
- zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sowie von öffentlichen Grünflächen und Erholungsgebieten.

5. Hinweise auf Förderprogramme im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.

Die im Gemeindegebiet vorkommenden vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind im Landschaftsplan entsprechend ihrer Funktion darzustellen. Hierzu zählen gemäß §15 LNatSchG die gesetzlich geschützten Biotope (§15a/b LNatSchG), Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen, Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Biotope und Biotopverbundflächen. Die Biotopverbundflächen sind durch örtliche Verbundstrukturen wie Knicks, Raine, Gewässer-, Wege- und Straßenrandstreifen zu ergänzen.

2 Verfahrensablauf und planungsrechtliche Vorgaben

Im folgenden werden die bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes notwendigen Verfahrensschritte dargestellt. Im Anschluß daran werden die für den Landschaftsplan der Gemeinde Winnemark relevanten planungsrechtlichen Vorgaben übergeordneter Planungen behandelt.

2.1 Verfahren

Die Gemeinde beteiligt bei der Aufstellung des Landschaftsplanes die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach §29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Naturschutzverbände, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit (§6 (2) LNatSchG).

Anschließend wird der Entwurf des Landschaftsplans durch die Gemeinde der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde über die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan nochmals der unteren Naturschutzbehörde an. Diese kann innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung widersprechen (§6 (3) LNatSchG).
Der festgestellte Landschaftsplan ist bei der Durchführung des LNatSchG und des BNatSchG sowie bei allen Planungen, die sich auf die Natur im Planungsraum auswirken, zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere eine Berücksichtigung des Landschaftsplans bei der nach §8a BNatSchG vorgeschriebenen Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen sowie bei Umweltverträglichkeitsprüfungen. Abweichungen von den Aussagen des Landschaftsplans sind darzustellen und zu begründen (§4 (3) LNatSchG).
Aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ergeben sich für den Bürger keine unmittelbaren Rechtswirkungen.
Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind als Darstellungen in den Flächennutzungsplan (FNP) zu übernehmen (§6 (4) LNatSchG). Hierbei handelt es sich insbesondere um die vorrangigen Flächen für den Naturschutz (s.o). Abweichungen im FNP bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.
Der Landschaftsplan ist dem Landschaftsprogramm (in Aufstellung) und dem Landschaftsrahmenplan anzupassen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans erfolgt wenn und sobald dies erforderlich ist (§ 6 (5) LNatSchG).
Die folgende Übersicht gibt die Stellung des Landschaftsplans in der Planungshierarchie wieder:

Planungsebene	Gesamtplanung	Landschaftsplanung
Land	Landesraumordnungsplan	Landschaftsprogramm (in Aufstellung)
Region (Kreis)	Regionalplan	Landschaftsrahmenplan
Gemeinde	Flächennutzungsplan	**Landschaftsplan**
Teil der Gemeinde	Bebauungsplan	Grünordnungsplan

GLIS

2.2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.2.1 Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) legt in §1 die übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Demnach sind "Natur und Landschaft (...) im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind".
Die Verwirklichung dieser Ziele hat i.d.R. nach Maßgabe der in §2 BNatSchG sowie §1 LNatSchG formulierten Grundsätze zu erfolgen. Diese Grundsätze betreffen spezielle Anforderungen an Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der Naturgüter sowie an die Vermeidung, Verminderung bzw. den Ausgleich von deren Beeinträchtigung.

2.2.2 Landesraumordnungsplan (Entwurf 1995)

Im Landesraumordnungsplan werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung formuliert und dargestellt. Hierdurch werden Rahmenbedingungen für Entwicklungsprozesse und -alternativen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Hinsicht aufgezeigt.

Für das Gebiet der Gemeinde Winnemark trifft der Landesraumordnungsplan folgende Aussagen zur Raumstruktur, die im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind:

- Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung
 Es besteht in diesem Raum aufgrund naturräumlicher und landschaftlicher Potentiale, der touristischen Einrichtungen oder des Bestandes an Betten, Zeltplätzen etc. eine besondere Eignung für fremdenverkehrs- und / oder landschaftsgebundene Erholung. Bei der Entwicklung des landestypischen Fremdenverkehrs und der Erholung ist auf deren Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu achten; größere landschaftliche Freiräume sind zu erhalten.

 Im Landschaftsplan können Schwerpunktbereiche für die landschaftsgebundene Erholung konkretisiert werden, die in den Regionalplänen ausgewiesen werden.

Diese Bereiche sollen unter Berücksichtigung anderer landschaftlicher Funktionen und des Naturhaushaltes durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung wie Rad-, Reit- und Wanderwege, Naturerlebnispfade, Spiel- und Liegewiesen, Aussichtspunkte etc. weiter erschlossen werden. Für diese Maßnahmen sind spezielle Fördermöglichkeiten vorgesehen.

- Raum mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - Verbundachsenraum auf Landesebene -

 Die Schlei ist als Eignungsraum zum Aufbau eines Biotopverbundsystems dargestellt. Es handelt sich um eine großräumige naturraumtypische Landschaft, die reich mit naturnahen Elementen ausgestattet ist.

 Dieser Eignungsraum dient dem Schutz und der Entwicklung der ökologisch bedeutsamen Lebensräume sowie der Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- bzw. Pufferzonen ist anzustreben.

 Maßnahmen und Planungen sollen in diesem Raum nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen Ökofaktors oder einer grundlegenden Veränderung der Landschaftsstruktur führen (insbesondere Veränderungen des Grundwasserstandes, größere Straßenbaumaßnahmen sowie größere Abgrabungen und Aufschüttungen). Das Gebiet ist von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Es sind künftig nur solche Nutzungen zuzulassen, die mit dem vorrangigen Nutzungszweck vereinbar sind oder den festgelegten Vorrang nicht beeinträchtigen. Bestehende nicht verträgliche Nutzungen sind so zu entwickeln, daß sie keine Beeinträchtigung mehr darstellen bzw. die Nutzungen sind aufzugeben, sofern die Nutzungsrechte ausgeschöpft sind oder zeitlich auslaufen.

 Mit der Festlegung dieses Eignungsraumes ist bei Vorhaben keine unmittelbare Wirkung auf den einzelnen verbunden.

 Die Gemeinden sollen durch ihre Planung und in überörtlicher Abstimmung sicherstellen, daß das regionale Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auf kommunaler Ebene weiter konkretisiert wird und somit umgesetzt werden kann.

 Der Verbundachsenraum ist im Regionalplan weiter differenziert zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme darzustellen (siehe unten: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein -regionale Ebene-). Hierbei können auch über die Darstellung im Landesraumordnungsplan hinausgehende Flächen einbezogen werden.

GLIS

2.2.3 Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein (Entwurf 1997)

Der Entwurf des Landschaftsprogramms für das Land Schleswig-Holstein befindet sich derzeit in Aufstellung.

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens (§4a Abs. 1 LNatSchG) hat die Gemeinde Winnemark im Mai 1998 die folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsprogramms abgegeben:

1. Es wird eine Übereinstimmung der Verbundachsen mit dem Küstenschutzstreifen mit einer Höchstbreite von 100 m gefordert
2. Es wird auf die Stellungnahme des Bauernverbandes vom 28.10.1997 verwiesen.
3. Es wird auf das Thesenpapier des Gemeindetages (erschienen im SHGT Rundschreiben Nr. 3/1998) verwiesen."

2.2.4 Landschaftsrahmenplan (Entwurf Teil-Fortschreibung Oktober 1998)

Der Landschaftsrahmenplan stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.H. 1998).

Für das Gebiet der Gemeinde Winnemark trifft der Landschaftsrahmenplan folgende Aussagen:

- Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion: Die Schlei einschließlich der Uferbereiche sowie der angrenzenden Grünländereien und die knickreiche Landschaft westlich Haberkoppel sind als Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion dargestellt. Diese Gebiete stehen in räumlicher oder funktionaler Beziehung mit den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Sie dienen dort als Übergangszonen der Stützung und Ergänzung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

 Es besteht eine besondere Priorität für den Erhalt der besonderen ökologischen Funktionen dieses Gebietes. Maßnahmen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Innerhalb dieser Gebiete sind umweltschonende Bodennutzungen zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.

- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Verbundsystem):
 In der Gemeinde Winnemark ist das gesamte Schleiufer und zwei Fließgewässer bei Steinerholz an der südlichen Gemeindegrenze und südlich Karlsburg als Verbundsystem dargestellt.
 Das Entwicklungsziel für das Schleiufer ist der Erhalt der naturnahen Uferbereiche und die Entwicklung von naturnahem Laubwald im Bereich der derzeitig überwiegend ackerbaulich genutzten Hangflächen. Für die beiden Fließgewässer wird die Wiederherstellung von naturnahen Gewässern als allgemeines naturschutzfachliches Ziel formuliert. Hierzu sollen Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes (z.B. Flächenankäufe) in sinnvoller Weise konzentriert werden. Konflikten zwischen langfristigen Zielen des Naturschutzes und allen anderen raumbeanspruchenden Nutzungen sollen vermieden bzw. vermindert werden.
 Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen, sofern nicht bereits naturschutzrechtliche Beschränkungen bestehen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, daß bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Innerhalb der Gebiete ist als Mindestmaß eine umweltschonende Bodennutzung besonders zu unterstützen. Flächenankäufe für Naturschutzzwecke und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes sind besonders zu fördern, um die Flächen langfristig zu sichern und als naturbetonte Lebensräume zu entwickeln.
 Mit der Darstellung der Flächen ist keine Nutzungseinschränkung verbunden. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen und die konkrete Festlegung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.
- Gebiete mit besonderer Erholungseignung: Nahezu die gesamte Gemeinde Winnemark ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Die Schlei gilt als besonders gut geeignet für die landschaftsgebundene Erholung.
 In den Gebieten mit besonderer Erholungseignung sind die Landschaftsteile, die die Erholungseignung bestimmen, zu sichern und naturverträglich zu entwickeln. Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung können nach Maßgabe einer umweltverträglichen Standortwahl und Gestaltung (z.B. Wanderwege, Radwege, Parkplätze) geschaffen werden. In der Nähe von geschützten Biotopen ist sicherzustellen, daß der Schutzzweck des betreffenden Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Die vorhandenen Erholungseinrichtungen (z.B. Campingplätze) sollen möglichst landschaftsgerecht in die Umgebung einbezogen werden.

- Landschaftsschutzgebiet (LSG): Das Gemeindegebiet nördlich der Verbindungsstraße zwischen dem Schloß Carlsburg und Hestemaas ist Bestandteil des LSG "Ostseeküste - Schlei" (Verordnung vom 28. April 1965). Das LSG beinhaltet hier einen bis 1,5 km breiten Streifen entlang der Schlei und umfaßt einen Großteil der Gemeindefläche.
 Hinweis: Neue LSG-Verordnung "Schwansener Schleilandschaft" vom 29. Juni 1999, siehe Anhang.
- Besonders geschützte Biotope: Der Küstenbereich südöstlich des Ortes Winnemark wird von geschützten Biotopen (§15a LNatSchG) dominiert.
- Geotope: Die Schlei mit den angrenzenden Uferbereichen und Kliffs bei Winnemark und nördlich Sundsacker ist ein subglaziales Tal von herausragender geologischer und geomorphologischer Bedeutung. Als Beispiel einer eiszeitlichen Landschaftsform ist die Schlei mit den Uferbereichen in hohem Maße schützenswert.
- Historische Kulturlandschaften: Die Gutslandschaft im Raum Schwansen ist eine historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Bedeutung, die zu erhalten ist.
- Kulturdenkmale:
 Folgende Baudenkmale werden genannt und im Plan dargestellt:
 - Winnemark: Herrenhaus und Lindenallee, Garten.
 - Winnemark, Carlsburg: Herrenhaus 18. Jahrhundert
 Folgende geschützte Archäologische Denkmale werden im Plan dargestellt:
 - am Schleiufer nördlich des Ortes Winnemark befindet sich die Schwonsburg.
 Darüber hinaus befinden sich zahlreiche weitere archäologische Denkmale im Gemeindegebiet (siehe Karte 4 im Anhang).
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen: In einem 100 m breiten Streifen entlang des Schleiufers ist es in der Regel verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern (§11 LNatSchG) (siehe Karte 4 im Anhang).
- Wasserschongebiete: Der äußersten Norden der Gemeinde ist Bestandteil eines Wasserschongebietes (siehe Karte 4 im Anhang). Hierbei handelt es sich um ein nicht parzellenscharf abgegrenztes Gebiet, in dem zu irgendeinem Zeitpunkt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden soll. Nähere hydrogeologische Untersuchungen zur Bemessung müssen noch durchgeführt werden. Bei der Planung von Maßnahmen in Wasserschongebieten muß vorab im Einzelfall untersucht werden, ob die Maßnahme dem Grundwasserschutz zuwiderläuft bzw. welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen. Allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen treten erst mit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung in Kraft.

- Hochwassergefährdete Gebiete: Der Küstenbereich der Schlei (unter NN +3,00 m) ist durch Hochwasser gefährdet (siehe Karte 4 im Anhang). Es sollen Einengungen dieses Gebietes möglichst vermieden und wassergefährdende Stoffe hochwassersicher gelagert werden. Flächen, die aufgrund ihrer Höhenlage zu bestimmten Zeiten unter Wasser stehen, sollen nicht aufgeschüttet werden.
- Im Ort Winnemark befinden sich ein Sportboothafen und ein Campingplatz.

Die Landschaftsplanung in der Gemeinde Winnemark berücksichtigt weiterhin Aussagen des Landschaftsrahmenplans zu wertvollen Biotopstrukturen in den Nachbargemeinden, die von Bedeutung für Winnemark sind. Hierzu zählen der weitere Verlauf des Landschaftsschutzgebietes sowie der Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion (Karlsburger Holz) und besonderer Erholungseignung in den Gemeinden an der Schlei.

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens (§4a Abs. 1 LNatSchG) hat die Gemeinde Winnemark im März 1999 die folgende Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes abgegeben:

> „Die raumbedeutsamen Inhalte der Landschaftsrahmenpläne fließen in den Regionalplan mit ein und erhalten dadurch verbindlichen Charakter. Daher müssen der Regionalplan und der Landschaftsrahmenplan im Zusammenhang gesehen und behandelt werden. Verwunderlich ist daher, daß der Abgabetermin der Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan-Entwurf (Posteingang 28.12.1998) erst der 08.05.1999 ist, die Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf (Posteingang 07.01.1999) jedoch schon am 31.03.1999 vorliegen soll.
>
> **Kap. 2.4.10 (S. 48f, Anhang D): Kulturdenkmale**
> Die Bezeichnung der Baudenkmale im Textteil (Anhang D) ist fehlerhaft. Bei den Baudenkmalen in der Gemeinde Winnemark handelt es sich um
> - das Herrenhaus Carlsburg (18. Jhdt.), Kieler Tor und Lindenallee mit Lindenrondeel
>
> **Kap. 2.4.13 (S. 50): Wasserschongebiete**
> Grundsätzlich hat die Gemeinde keine Bedenken gegen die Ausweisung des Wasserschongebietes.
> Die Gemeinde möchte grundsätzlich nicht, daß Wasserschongebiete in Wasserschutzgebiete umgewandelt werden. Falls diese Maßnahme jedoch nicht abwendbar ist, soll für die Landeigentümer und –pächter eine langfristige finanzielle Entschädigung geleistet werden, da massiv in die

Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mittlerer Größe eingegriffen wird. Außerdem soll für viehhaltende Betriebe ein Ausgleich geschaffen werden.

Kap.5.1.1 (S. 73): Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen
Die Gemeinde Winnemark verweist auf ihre Aussagen im Landschaftsplan. Hier wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß zur Umsetzung von Maßnahmen in jedem Fall das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers oder Pächters erforderlich ist. Den Landwirten muß garantiert bleiben, daß keine Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu ihren Lasten angeordnet werden können. Bei Nutzungsausfällen, die mit der Umsetzung der formulierten Ziele verbunden sind, muß eine Entschädigung durch Bund, Land oder Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Sämtliche Kosten und Folgekosten müssen ebenfalls von Bund, Land oder Kreis übernommen werden. Es werden derzeit kaum Möglichkeiten einer Finanzierung von Maßnahmen durch die Gemeinde gesehen.
Die Gemeinde will zudem vor der Einleitung von Maßnahmen gehört werden.

Kap.5.1.2 (S. 73ff, Anhang E S. 29f): Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
Die Gemeinde Winnemark verweist auf ihre Aussagen im Landschaftsplan. Hier wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die bisher offene Landschaft zwischen der Ortslage von Winnemark und dem Schleiufer weitgehend zu erhalten ist. Hochwachsende Anpflanzungen und Aufforstungen, die diesen Landschaftscharakter beeinträchtigen, sollen nicht erfolgen. Hierdurch soll die freie Sicht auf die Schlei und damit der Erholungswert der Gemeinde für die ansässige Wohnbevölkerung sowie die Erholungssuchenden bewahrt werden.
Zur Umsetzung von Maßnahmen ist in jedem Fall das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers oder Pächters erforderlich. Den Landwirten muß garantiert bleiben, daß keine Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu ihren Lasten angeordnet werden können. Bei Nutzungsausfällen, die mit der Umsetzung der formulierten Ziele verbunden sind, muß eine Entschädigung durch Bund, Land oder Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Sämtliche Kosten und Folgekosten müssen ebenfalls von Bund, Land oder Kreis übernommen werden. Es werden derzeit kaum Möglichkeiten einer Finanzierung von Maßnahmen durch die Gemeinde gesehen.
Die Gemeinde will zudem vor der Einleitung von Maßnahmen gehört werden.

Die Darstellung der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sollen für den Bereich im südwestlichen Anschluß an die Ortslage Winnemark herausgenommen werden, da die Gemeinde hier Eignungsflächen für eine bauliche Erweiterung in ihrer kommunalen Planung vorsieht. Darüber hinaus darf eine mögliche Erweiterung der Kläranlage südlich Mühlenholz nicht durch die Darstellung des angrenzenden Verbundsystems behindert werden."

2.2.5 Regionalplan (Entwurf Gesamtfortschreibung 1998)

Im Regionalplan werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgesetzt. (DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 29. Oktober 1998). Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens nach §7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz hat die Gemeinde Winnemark im März 1999 die folgende Stellungnahme zu Inhalten des Regionalplanes, die den Landschaftsplan betreffen, abgegeben:

„Die raumbedeutsamen Inhalte der Landschaftsrahmenpläne fließen in den Regionalplan mit ein und erhalten dadurch verbindlichen Charakter. Daher müssen der Regionalplan und der Landschaftsrahmenplan im Zusammenhang gesehen und behandelt werden. Verwunderlich ist daher, daß der Abgabetermin der Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan-Entwurf (Posteingang 28.12.1998) erst der 08.05.1999 ist, die Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf (Posteingang 07.01.1999) jedoch schon am 31.03.1999 vorliegen soll.

Kap. 4.3 (S.16): Räumliche Gliederung – Ländliche Räume

Die Gemeinde Winnemark befindet sich in einem abgelegenen ländlichen Raum mit unzureichenden Entwicklungsimpulsen von außen. Insofern ist der Amtsbereich Schwansen mit der Gemeinde Winnemark in die Aufstellung der Seite 16 aufzunehmen (Kapitel 4.3). Außerdem ist auf Seite 64 die Bezeichnung "Erziehungsheim Karlsberg" zu streichen.

Kap. 5.2 (S. 21): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz

Die Gemeinde Winnemark verweist auf ihre Aussagen im Landschaftsplan. Hier wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die bisher offene Landschaft zwischen der Ortslage von Winnemark und dem Schleiufer weitgehend zu erhalten ist. Hochwachsende Anpflanzungen und Aufforstungen, die diesen Landschaftscharakter beeinträchtigen, sollen nicht erfolgen. Hierdurch soll die freie Sicht auf die Schlei und damit der

Erholungswert der Gemeinde für die ansässige Wohnbevölkerung sowie die Erholungssuchenden bewahrt werden.
Zur Umsetzung von Maßnahmen ist in jedem Fall das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers oder Pächters erforderlich. Den Landwirten muß garantiert bleiben, daß keine Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu ihren Lasten angeordnet werden können. Bei Nutzungsausfällen, die mit der Umsetzung der formulierten Ziele verbunden sind, muß eine Entschädigung durch Bund, Land oder Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Sämtliche Kosten und Folgekosten müssen ebenfalls von Bund, Land oder Kreis übernommen werden. Es werden derzeit kaum Möglichkeiten einer Finanzierung von Maßnahmen durch die Gemeinde gesehen.
Vor der Einleitung von Maßnahmen will die Gemeinde Winnemark gehört werden.

Kap. 5.3 (S.22): Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Grundwasserschutz
Grundsätzlich hat die Gemeinde keine Bedenken gegen die Ausweisung des Wasserschongebietes. Es stellt sich jedoch die Frage, ob durch die Einstufung in ein Wasserschongebiet, das in ein Wasserschutzgebiet umgewandelt werden kann, nicht zu massiv in die Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mittlerer Größe eingegriffen wird. Die Gemeinde macht daher deutlich, daß eine Umwandlung des Wasserschongebietes in ein Wasserschutzgebiet nur dann ihre Zustimmung finden wird, wenn eine langfristige finanzielle Entschädigung der Landeigentümer und Pächter gewährleistet ist."

2.2.6 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein -regionale Ebene-

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem ist ein Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung. Es stellt auf Kreisebene die Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, Stand Dezember 1995).
Das Ziel der Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung auf regionaler Ebene ist "ein System aus relativ großflächigen naturbetonten, untereinander verbundenen Lebensräumen und Lebensraumkomplexen", das vorrangig dem Schutz der derzeit besonders gefährdeten Arten und Ökosysteme dienen soll. Hierbei handelt es sich um "Landschaftsteile mit überdurchschnittlicher Dichte bzw. Qualität schutz- und regenerationsbedürftiger Biotope und um Gebiete mit besonderem

Entwicklungspotential und Entwicklungsbedarf im Hinblick auf die Wiederherstellung naturbetonter Lebensräume".
Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dient als naturschutzfachliche Planungs- und Entscheidungshilfe für die Naturschutzbehörden sowie als Grundlage für die Gemeinden zum Aufbau eines Biotopverbundsystems auf regionaler und lokaler Ebene. Das Grundgerüst dieses Biotopverbundsystems sind die "vorrangigen Flächen für den Naturschutz", die von den Gemeinden bei ihren Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung auf geeigneten Flächen sicherzustellen sind (§ 1 (2) 13. und § 15 LNatSchG, siehe Kapitel 1).
Innerhalb des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird zwischen Schwerpunktbereichen, Haupt- und Nebenverbundachsen sowie Trittsteinbiotopen unterschieden.
Die **Schwerpunktbereiche** sind von überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Sie umfassen in der Regel bestehende und geplante Naturschutzgebiete mit angrenzenden Entwicklungszonen und großflächige Gebiete mit hohem Schutz- oder Entwicklungsbedarf für den Arten- und Biotopschutz. Die Schwerpunktbereiche sind Hauptlebensraum gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften, die als Ausbreitungszentren für die Wiederbesiedlung verarmter Lebensräume fungieren sollen.
Als **Hauptverbundachsen** werden z.B. breite Talräume, Waldgebiete und Küstenräume dargestellt, die Gebiete von überregionaler Bedeutung sind und eine hohe Dichte bzw. Qualität von Biotopbeständen aufweisen. Es handelt sich hierbei um Verbundelemente zwischen den Schwerpunktbereichen, die mit hoher Priorität zu entwickeln sind.
Die **Nebenverbundachsen** umfassen ökologisch hochwertige oder entwicklungsfähige schmalere Elemente wie kleine Täler und Fließgewässer, Waldränder und Seeufer von regionaler Bedeutung. Sie binden die isoliert liegenden Biotope der landesweiten Biotopkartierung in das Biotopverbundsystem ein. Aufgrund des kleinen Planungsmaßstabes (1:50.000) werden sie im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem nicht flächenscharf dargestellt. Ihre Abgrenzung ist im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung zu konkretisieren, wobei eine Breite von 100 Metern in der Regel nicht unterschritten werden sollte, um die ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.
Die **Trittsteinbiotope** sind kleinflächige Bereiche, die derzeit keine Anbindung an das übrige Verbundsystem haben. Es handelt sich meist um nach §15a LNatSchG geschützte Biotope, die in der landesweiten Biotopkartierung erfaßt sind.

Das Schleiufer einschließlich der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist in der **Gemeinde Winnemark** als **Hauptverbundachse** im Rahmen des Schutzgebiets-

und Biotopverbundsystems auf regionaler Ebene dargestellt. Als **Nebenverbundachsen** im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sind das Fließgewässer nördlich der Kläranlage einschließlich der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, ein Bach an der westlichen Gemeindegrenze bei Steinerholz und das Schleiufer auf des Höhe des Ortes Winnemark dargestellt (siehe Karte im Anhang).

2.2.7 Generalplan 1986 - Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein

Im Generalplan 1986 - Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein (DER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SCHELSWIG-HOLSTEIN) wird der Hinweis gegeben, daß eine Überflutungsgefahr im Bereich der Ostseeküste bis zu einer Linie NN +3,00 m gegeben ist (vergl. Karte 4 im Anhang). Aufgrund neuerer Erfahrungswerte muß diese Linie ggf. auf NN +3,50 m ausgeweitet werden.

3 Naturräumliche Grundlagen

3.1 Lage / Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Winnemark liegt im nördlichen Teil des Landkreises Rendsburg-Eckernförde. Das Gemeindegebiet umfaßt ca. 957 ha und grenzt an vier Nachbargemeinden: Thumby im Süden, Dörphof im Osten, Karby im Nordosten und Kappeln im Norden. An der westlichen Grenze der Gemeinde befindet sich ein etwa 4,5 km langer Abschnitt des Schleiufers.

Die Gemeinde liegt im Landschaftsraum Schwansen, der ein Teil des Naturraums Schleswig-Holsteinisches Hügelland darstellt. Er ist durch eiszeitliche Moränenablagerungen gekennzeichnet, die ein flachwelliges Relief bilden. Die Oberflächenformen im Gemeindegebiet sind durch den Wechsel von flachen Hügeln und Senken geprägt. Das Gelände fällt insgesamt nach Westen zur Schlei hin ab, wobei die höchsten Punkte im südöstlichen Teil bei 29 m über NN liegen.

Den größten Flächenanteil der Gemeinde nehmen Ackerflächen ein (ca. 532 ha). Etwa 159 ha sind Wasserflächen der Schlei. Die Uferzone an der Schlei wird zum größten Teil von einem bis zu 100 m breiten Streifen feuchter Grünlandflächen gebildet. Der Waldanteil in der Gemeinde ist mit ca. 8 ha sehr gering.

Bedingt durch das Nebeneinander von gutswirtschaftlichen und bäuerlichen Betrieben sind sehr unterschiedliche Größen der landwirtschaftlichen Nutzflächen anzutreffen. In den Bereichen um Steinerholz und Emers ist ein besonders dichtes Knicknetz

ausgebildet. Durch das Gemeindegebiet verlaufen einige kleine Fließgewässer und Gräben, die den Raum zur Schlei hin entwässern.

Die Gemeinde gehört dem Verwaltungsbezirk Amt Schwansen an, der seinen Sitz in Vogelsang-Grünholz hat. Eine überörtliche Verkehrsverbindung zu den Städten Kappeln und Eckernförde stellt die Bundesstraße 203 dar, die in Nord-Süd-Richtung durch Schwansen führt und über die Anschlußstelle Karby zu erreichen ist.
Die Stadt Kappeln liegt etwa 7,5 km von dem Ort Winnemark entfernt. Die Ortschaft Winnemark liegt an der Kreisstraße 77, die von Thumby nach Kappeln führt. Enge nachbarschaftliche Beziehungen bestehen auch zu dem Ort Karby, die sich zum einen auf die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und Grundschule und zum anderen auf die Versorgung im Dienstleistungsbereich beziehen.

3.2 Geschichtliche Entwicklung

Siedlungsgeschichte

Die ersten vereinzelten Besiedlungen im Gebiet der heutigen Gemeinde Winnemark erfolgten schon in vorgeschichtlicher Zeit. Anhand von Oberflächenfunden liegen eine Vielzahl Hinweise auf Siedlungsstellen, Kammerreste und ehemalige Grabhügel aus der Stein- und Bronzezeit beim Landesamt für Vor- und Frühgeschichte vor. Die ersten dörflichen Siedlungen entstanden vor ca. 800 Jahren, als Schweden, Dänen und Jüten begannen, von Norden her über die Schlei einzuwandern.
Nördlich des Ortes Winnemark liegt eine kleine Halbinsel in der Schlei, deren Bezeichnung Schwonsburg vermutlich auf eine ehemalige Befestigungsanlage zurückzuführen ist. Im 14. Jahrhundert wurden einige solcher Anlagen entlang der Schlei errichtet, um im Krieg gegen die Dänen den Seeweg nach Schleswig zu sichern.
Das Dorf Winnemark wurde erstmalig im Jahre 1462 urkundlich erwähnt. Die Ortschaft, die sich entlang der Dorfstraße entwickelte, weist noch heute zahlreiche ältere Fachwerkgebäude mit Reetbedachung auf.
Das heutige Schloß Carlsburg ist aus dem ehemaligen Ort Gereby hervorgegangen, dessen Name schon 1352 schriftlich genannt wurde. Mit Herausbildung der Gutsbezirke im 16. Jahrhundert entwickelte sich die Siedlung zu einem Gut, das durch Erbfolge in den Besitz der herzoglichen Familie gelangte. Der heutige Name geht auf den Landgrafen Carl von Hessen zurück, der das Gut Gereby im Jahre 1785 ankaufte. Seine Bemühungen um bessere Lebensbedingungen für die abhängigen Bauern führten schon 1790 zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Ein kulturgeschichtlich wertvolles Bauwerk stellt das aus dem Jahre 1721 stammende Herrenhaus des Schlosses Carlsburg dar.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts entstand die Siedlung Karlsburg, die sich nordwestlich des Gutes befindet. Auch die Ortschaft Winnemark hat sich ausgedehnt und reicht im Norden mittlerweile bis zum Schleiufer. Im Ort Winnemark befindet sich ein Campingplatz. Die Anzahl und Größe der verstreut liegenden Kleinsiedlungen hat sich seit Ende des 18. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert.

Landschaftswandel

Noch im 12. Jahrhundert war Schwansen von ausgedehnten Wäldern bedeckt, die das Gebiet als undurchdringlich und schwer zugänglich erscheinen ließen. Eine Voraussetzung für die Besiedlung, die vor allen Dingen von Bauern jütischen Ursprungs ausging, stellte die zunächst kleinflächige Rodung der Wälder dar.

In den folgenden Jahrhunderten entwickelte sich in Schwansen im Zuge der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Kulturflächen und dem gewerblichen Holzverbrauch, z.B. für den Schiffbau, zu einer Kulturlandschaft mit einem sehr geringen Waldanteil.

Im 16. Jahrhundert bildeten sich die vom Adel verwalteten Gutsbezirke heraus. Um die Bewirtschaftung der Ackerflächen zu erleichtern, wurden zahlreiche Hufen im Einflußbereich des Schlosses Carlsburg zu größeren Parzellen zusammengelegt.

Mit Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1790 wurden große Teile des Gutsbesitzes an die Bauern abgegeben. Im Zuge der Parzellierung und "Verkoppelung" der landwirtschaftlichen Nutzflächen entstanden kleinbäuerliche Strukturen, die durch ein dichtes Knicknetz gekennzeichnet waren.

Die Bodenreform nach dem 2. Weltkrieg führte zu erneuten Veränderungen in der Landschaft. Die Landabgaben des Schlosses Carlsburg hatten die Einrichtung von Nebenerwerbssiedlungen und eine weitere Parzellierungen zur Folge.

Das heutige Landschaftsbild in der Gemeinde Winnemark ist im Umfeld von Karlsburg, Charlottenhof und Haberkoppel durch großflächige Ackerschläge gekennzeichnet, die nur wenige gliedernde Landschaftselemente aufweisen.

In den Bereichen Steinerholz, Emers und Winnemark sind noch heute kleinbäuerliche Strukturen vorhanden, die durch ein vergleichsweise dichtes Knicknetz und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind.

Im Uferbereich der Schlei befindet sich ausgedehnte Grünländereien, die teilweise feucht geprägt sind.

In den letzten Jahrzehnten hat die fortschreitende Modernisierung der Agrarwirtschaft in Teilbereichen zu einer weiteren Ausräumung der Kulturlandschaft Winnemarks geführt. So wurde u.a. das Fließgewässernetz in der Gemeinde teilweise verrohrt und Niederungsbereiche entwässert und in Ackernutzung überführt.

3.3 Klima

Die Nähe des Meeres, vorherrschende westliche Winde und ein schneller Wechsel der einzelnen Wetterlagen bestimmen das ozeanisch geprägte Klima des Untersuchungsgebietes und bedingen regnerische, sonnenscheinarme, mäßig warme Sommer und milde Winter.

Das lokale Klima im Gemeindegebiet Winnemark wird in der Hauptsache durch die regionalklimatischen Verhältnisse des Landschaftsraumes Schwansen bestimmt. Als Grundlage für die Beschreibung der klimatischen Verhältnisse dient nachfolgend die Auswertung der Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes für den Raum Schwansen.

Die Niederschlagsmenge in Schwansen liegt mit einer mittleren Jahressumme von 719 mm leicht unter dem Wert von Schleswig-Holstein, der 763 mm beträgt. Die relativ gleichmäßige Verteilung im Jahresverlauf bewegt sich zwischen einem Minimum im Februar mit 40 mm und einem Maximum im Juli und November mit 75, bzw. 79 mm. Die in der Hauptvegetationsperiode von Mai bis Juli fallenden Niederschläge betragen 189 mm.

Die Verdunstung beträgt in der mittleren Jahressumme 449 mm. In den Monaten Mai bis August ist die absolute Verdunstungrate mit Werten zwischen 66 und 71 mm am höchsten. Dagegen sind die Werte in der Zeit von November bis Februar mit 6 bis 11 mm sehr gering.

Starke jahreszeitlich bedingte Schwankungen kennzeichnen die Sonnenscheindauer. In den Monaten Mai und Juni beträgt sie im Tagessmittel 7,5 Stunden, wogegen das Minimum in den Monaten Dezember und Januar bei 1,3 Stunden liegt. Die Jahressumme der Stunden, in der die Sonne scheint, liegt im Raum Schwansen mit 1549 Stunden nur wenig unter der von Schleswig-Holstein mit 1650 Stunden.

Die Lufttemperatur im Gemeindegebiet liegt im Jahresmittel bei 8,4°C. Die Schwankungen im Laufe eines Jahres betragen etwa 15°C. Die höchsten Durchschnittstemperaturen werden von Juni bis August mit maximalen Werten von 18,5 - 19,5°C erreicht. In den Monaten Januar und Februar zeigen sich die niedrigsten Extremwerte mit mittleren Minustemperaturen von - 0,6°C. An 157 Tagen im Jahr liegt die Tagesmitteltemperatur über 10°C, an weiteren 60 Tagen über 5°C. Im Jahr gibt es durchschnittlich 70 Frosttage, von denen etwa zwei Drittel innerhalb der Monate Dezember bis Februar liegen. Die spätesten Frostereignisse können noch im Monat Mai auftreten.

Da in Winnemark selbst keine Meßergebnisse über die Windverhältnisse vorliegen, werden hier die Daten des nächstgelegenen Meßpunktes in Olpenitz ausgewertet. So liegen für den Zeitraum von 1982 - 1990 Werte über die mittlere Häufigkeit der Windrichtungen in % der Jahresstunden vor. Demnach sind Südwest- und Westwinde

mit 22,3% und 21,8% der Jahresstunden deutlich vorherrschend. Südost- und Ostwinde treten mit einer mittleren Häufigkeit von 10,2% und 11,5% auf, ähnlich wie Nordwestwinde mit 9%. Am seltensten sind Nordost- und Nordwinde mit 7,4% und 5,6%.
Die mittlere Windgeschwindigkeit in m/s beträgt für die am häufigsten auftretenden Südwest- und Westwinde 5,7 und 6,1 im Jahresmittel. Die höchsten Werte liegen hier in den Monaten Dezember bis März. Spitzenwerte von 10,0 und 10,4 m/s werden in den Monaten November und Januar von Ost- und Nordostwinden erreicht.

3.4 Relief

Das geomorphologische Erscheinungsbild des Landschaftsraumes Schwansen entstand im jüngsten erdgeschichtlichen Zeitalter, dem Quartär. Die Gletscher der Weichseleiszeit schoben sich vor ca. 10 - 20.000 Jahren von Skandinavien in Richtung Süden und hinterließen im Osten Schleswig-Holsteins nach dem Abschmelzen des Eises eine flachgewellte Grundmoränenlandschaft. Die Haupteisrandlage kennzeichnet in der heutigen Zeit die Grenze der beiden Naturräume Geest und Schleswig-Holsteinisches Hügelland.
Das Gemeindegebiet Winnemark weist eine flachwellige Oberflächenform mit nur geringen Höhenunterschieden auf. Der überwiegende Teil der Gemeindefläche liegt in dem sehr flachen Bereich des Schwansener Beckens, das sich von der Schlei in Richtung Südosten erstreckt. Ein Niederungsbereich mit Geländehöhen unter 5 m über NN zieht sich von dem Schloß Carlsburg über die Siedlung Mühlenholz zur Schwonsburg und entlang des Schleiufers.
Die höchsten Geländepunkte liegen im Süden der Gemeinde und erreichen dort Höhen von 29 m über NN. Sie weisen auf eine Eisrandlage hin, die sich entlang der südlichen Gemeindegrenze erstreckt. Die Enge der Schlei bei Sundsacker kann ebenfalls auf die Querung einer Endmoräne zurückgeführt werden. Die Breiten der Schlei sind durch Zungenbecken der Gletscher und später abgeschmolzene Toteisblöcke entstanden.
In Teilbereichen des Schleiufers befinden sich steile Abbrüche, die stellenweise Höhen bis zu 7 m erreichen. Sie sind darauf zurückzuführen, daß gegen Ende der Eiszeit einzelne Vorstöße kleinerer Zungengletscher Steilhänge gebildet haben. Im Postglazial wurden die Uferkanten im Zuge des sinkenden Wasserstandes der Schlei weiter ausgeformt.
Die Auswertung der Höhenlinien der topographischen Karte gibt Aufschluß über die unterschiedlichen Hangneigungsstufen im Gelände. Die Neigungsverhältnisse und unterschiedliche Hangformen beeinflussen z.B. die Sicker- und Abflußgeschwindigkeit

des Niederschlagswassers und damit die Gefahr der Bodenerosion. Kuppenlagen sind in der Regel trockener als Mittelhänge, und an Unterhängen und Senken treten häufig Vernässungen auf.
Das Gelände des Gemeindegebietes weist überwiegend sehr geringe Neigungsstufen auf. Im Bereich der Siedlungen Emers, Bockholz und Karlsburg liegen die flachsten Bereiche mit Neigungsstufen von 0 - 1 Grad. Im Umfeld von Sundsacker, Mühlenholz und Haberkoppel zeigen sich stärkere Hangneigungen von 3 - 4 Grad, d.h. 5 - 7%. Hier besteht bei tonarmen, schluffreichen Böden eine schwache Erosionsgefahr durch Wasser. Geeignete Schutzmaßnahmen im Ackerbau sind in diesen Fällen empfehlenswert und können Erosionsschäden vorbeugen.

3.5 Geologie

Die obersten Gesteinsschichten im Gemeindegebiet Winnemark setzen sich aus dem Grundmoränenmaterial zusammen, das die Weichseleiszeit nach dem Abschmelzen der Gletscher hinterlassen hat. Sie liegen meist in einer Mächtigkeit von 100 m über dem festen Untergrund, der aus den marinen Ablagerungen der Kreidezeit gebildet wird.
Die Grundmoränen haben einen Geschiebemergel hervorgebracht, der sich in der Hauptsache aus Schluff zusammensetzt und häufig tonige, sandige und kiesige Beimengungen in unterschiedlichen Anteilen enthält. Die löslichen Kalkanteile des Geschiebemergels verlagerten sich im Laufe der Zeit durch Auswaschung in tiefere Schichten, und es entstand ein kalkarmer Geschiebelehm, der meist in 2 m starken Schichten vorliegt.
Die Eisrandlagen, die sich an der südlichen Gemeindegrenze und im Bereich des Schlosses Carlsburg befinden, sind durch örtliche Eisvorstöße während des allgemeinen Zurückweichens des Inlandeises entstanden. Aus solchen Eisrandlagen sind End- und Randmoränen hervorgegangen, die sich durch einen hohen Gehalt an Kiesen und Steinen auszeichnen.
Die Schlei mit ihren Buchten ist das Hauptverbreitungsgebiet eiszeitlicher Talsande, die häufig in deutlichen Terrassen die Ufer begleiten. In Verknüpfung mit den unteren Sanden treten häufig Tonlager auf. Sie sind Ablagerungen aus dem beginnenden Postglazial, als das Schleibecken noch Teil des großen Stausees war, den die Ostsee darstellte. Aufgrund des starken Eisdruckes wurden diese Schichten häufig verlagert und mit anderen Sedimenten vermischt.
Die oberste Schicht des Schleigrundes wird von marinem Sand gebildet, der meist feinkörnig vorliegt. Die jüngsten Sedimente stellen Faulschlämme dar, die sich als

sandig-tonige Unterwasserabsätze mit organischen Beimengungen auf dem Boden der Schlei ablagern.

3.6 Boden

Für die Entwicklung von Böden spielt das Ausgangsgestein eine entscheidende Rolle. Bei gleichem Gestein können jedoch unterschiedliche Böden entstehen, da die Bodenbildung von zahlreichen Faktoren, wie Klima, Relief, Vegetation oder der Verbreitung der Bodenorganismen abhängt. Diese Faktoren beeinflussen die bodenbildenden Prozesse, wie Verwitterung und Mineralbildung, Zersetzung und Humifizierung, Gefügebildung und verschiedene Stoffumlagerungen.
Da für das Untersuchungsgebiet bisher keine Karten der bodenkundlichen Landesaufnahme (1:25.000) vorliegen, erfolgt die Kennzeichnung der Böden aufgrund der bereits beschriebenen Grundlagen Geologie, Klima, Relief und landwirtschaftliche Nutzung.
Das Ausgangssubstrat für die Bodenbildung im Östlichen Hügelland Schleswig-Holsteins ist in weiten Teilen das Grund- und Endmoränenmaterial der Weichseleiszeit. Es liegt meist unsortiert vor und stellt ein Gemenge von Ton, Schluff, Sand, Kies und abgerundeten, mehr oder weniger großen Gesteinsblöcken, den Findlingen, dar. Das Material der Endmoränen ist meist gröber, da die Feinanteile durch Schmelzwasser ausgespült wurden.
Den größten Anteil des Ausgangsmaterials nimmt der Geschiebemergel ein, dessen Mineralbestand sich aus 40 % Quarz, je 20 % Carbonate und Tonminerale und je 10 % Feldspate und Glimmer zusammensetzt. Durch die hohe Aktivität der Bodenorganismen im Holozän entstand in kurzer Zeit ein mächtiger, humus- und carbonathaltiger Oberboden mit einem lockeren Krümelgefüge. Einhergehend mit einer Entkalkung der obersten Schichten setzte ein Prozeß der Verbraunung ein und gleichzeitig eine Tonbildung durch die Verwitterung des Glimmers. Die Verbraunung, bzw. Verlehmung ist der profilprägende Prozeß vieler Böden der gemäßigten Breiten.
Der verbreitetste Bodentyp der Moränenlandschaft ist die Parabraunerde. Das Bodenprofil ist gekennzeichnet durch einen gering mächtigen, krümeligen und humosen Ah-Horizont, an den sich ein humusarmer Al-Horizont anschließt. Der tonverarmte A-Horizont ist meist bis zu 60 cm tief und geht über in einen tiefbraunen Bt-Horizont, der sich durch eine Tonanreicherung auszeichnet und bis zu 400 cm tief reichen kann. Parabraunerden aus Geschiebelehm stellen günstige Ackerstandorte mit Bodenzahlen zwischen 50 und 90 dar.

In Ebenen und Senken entwickeln sich die Parabraunerden bei temporär auftretender Staunässe zu Pseudogley-Parabraunerden bzw. Pseudogleyen. Eine Ackernutzung

wird hier aufgrund der langanhaltenden Frühjahrsvernässung erschwert. Durch die starke Wasserbindung im Boden ist eine Drainage meist nicht erfolgreich, zumal das abgeführte Wasser in sommerlichen Trockenperioden fehlt. Die Pseudogleye stellen gute Wiesen- oder auch Waldstandorte dar. In feuchten Senken hat sich vereinzelt Niedermoor gebildet, das durch Niedermoortorf gekennzeichnet ist. Es entsteht in der Regel im Verlandungsbereich stehender Gewässer und wird durch abgestorbene Pflanzenreste gebildet. Diese Standorte sind heute vielfach entwässert und werden als Grünland genutzt bzw. sind aufgeforstet worden.

3.7 Hydrologie

Das Gemeindegebiet Winnemark liegt westlich einer Hauptwasserscheide, die die Einzugsgebiete der Schlei und der Ostsee voneinander trennt. Mehrere kleine Fließgewässer entwässern das gesamte Gelände zur Schlei hin. Einige dieser Gewässer wurden vollständig verrohrt. Die offenen Fließgewässer verlaufen südlich von Karlsburg, nördlich Haberkoppel und entlang der südlichen Gemeindegrenze.
Über das Gemeindegebiet verstreut liegen eine Vielzahl Kleingewässer in abflußlosen Senken. In vielen Fällen handelt es sich um ehemalige Mergelkuhlen, die früher zur Düngung der Ackerflächen ausgehoben wurden.
Die Gewinnung brauchbaren Grundwassers erfolgt wie im übrigen Schwansen aus einer Vielzahl grundwasserführender Schichten. Diese verlaufen in unterschiedlichen Tiefen und sind entweder als flächenhafte Vorkommen, meist unter den obersten Schichten des Geschiebelehms, oder als Grundwasseradern ausgebildet.
Die Betrachtung der klimatischen Wasserbilanz gibt Auskunft über die Feuchtigkeitsverhältnisse der obersten Bodenschichten. Sie wird ermittelt aus der Differenz der Jahresniederschläge und der Verdunstungsmenge in mm, wobei die nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraumes und die kapillare Nachlieferung aus dem Grundwasser ebenfalls von Bedeutung sind. Ungünstige Verhältnisse liegen z.B. bei einer Vernässung der Böden am Beginn der Vegetationsperiode oder bei einer Austrocknung der Vegetationsschicht im Sommerhalbjahr vor.
Die Werte, die sich aus den klimatischen Verhältnissen in Schwansen ergeben, zeigen eine mögliche Gefährdung der Vegetation durch Trockenheit in den Monaten Mai, Juni (-15 mm) und August (-7 mm), wobei der Einfluß der Bodenverhältnisse regionale Unterschiede bewirken kann. Insgesamt ergibt die Jahresdifferenz einen Niederschlagsüberschuß von 270 mm, der als Sickerwasser zur Grundwasser-erneuerung beiträgt.

3.8 Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist das Artengefüge, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln (TÜXEN, 1956). Daraus lassen sich Aussagen über die Naturnähe und die Entwicklungsfähigkeit der realen Pflanzenbestände unter den aktuellen Standortbedingungen ableiten.

Ursprünglich wurde Schwansen, wie das gesamte Östliche Hügelland Schleswig-Holsteins, von ausgedehnten Laubwäldern bedeckt, die noch im 12. Jahrhundert den sogenannten Eisenwald (altdän. Isarnho) darstellten. In den darauffolgenden Jahrhunderten hat sich unter dem menschlichen Einfluß die heutige Kulturlandschaft Schwansens mit ihren regionaltypischen Pflanzenbeständen entwickelt.

Auf dem verbraunten Geschiebelehm des schleswig-holsteinischen Jungmoränengebietes stellt der Braunmull-Buchenwald die vorherrschende Waldgesellschaft der pnV dar. Wegen der oft flächenhaften Ausbreitung des Perlgrases wird dieser Waldtyp auch als Perlgras-Buchenwald bezeichnet. Da die meist tiefgründigen Parabraunerden auch sehr gute Böden für den Ackerbau darstellen, gibt es heute nur selten größere naturnahe Buchenwaldbestände.

Aufgrund des kräftigen Wuchses bildet die Rotbuche dichte strauch- und moosarme Hallenwälder aus. Neben der dominanten Rotbuche sind vereinzelt weitere Baumarten wie Esche, Hainbuche oder Stieleiche beigemischt. Die Charakterarten der Krautschicht sind, neben dem Perlgras u.a. der Waldmeister und die Goldnessel.

Auf den unterschiedlichen Böden können je nach Feuchte- und Nährstoffgehalten verschiedene Ausbildungen unterschieden werden. Auf Pseudogley-Parabraunerden mit leichtem Stauwassereinfluß und günstiger Nährstoffversorgung bildet sich der Waldzwenken-Perlgrasbuchenwald aus. Er ist gekennzeichnet durch Basenzeiger wie Waldzwenke oder Bingelkraut.

Die artenreichste Ausbildung des Perlgras-Buchenwaldes findet man auf Standorten mit größerem Stauwassereinfluß. Der potentielle natürliche Waldtyp auf diesen, meist nährstoffreichen Pseudogleyen ist der Nelkenwurz- Perlgrasbuchenwald. Die größere Bodenfeuchtigkeit verhilft der Esche zu einer größeren Verbreitung und äußert sich zum anderen im Auftreten z.B. von der Echten Nelkenwurz oder dem Waldsanikel.

Auf den Niedermoorstandorten und in den Verlandungsbereichen der Gewässer bilden Röhrichte, Weidengebüsche sowie Erlen- und Birkenbruchwälder die potentielle natürliche Vegetation. Diese Standorte sind heute vielfach entwässert und werden als Grünland genutzt bzw. sind aufgeforstet worden.

GLIS

4 Bestandsanalyse und Bewertung

4.1 Landschaftsbild

Die Beschreibung des Landschaftsbildes der Gemeinde Winnemark erfolgt anhand großräumiger **Landschaftsbildräume**, die sich durch charakteristische Merkmale, wie z.B. Dichte der Biotopstrukturen oder geomorphologische Formen, bzw. ihre historische Entstehung voneinander unterscheiden.
Nach der Erfassung der Landschaftsbildräume erfolgt deren Bewertung. Um das Ergebnis der Bewertung transparent und nachvollziehbar darzustellen, ist die Formulierung **regionaltypischer Leitbilder** erforderlich. In dem jeweiligen Leitbild (Soll-Zustand) wird die für diesen Raum jeweils typische Ausprägung des Landschaftsbildes auf der Grundlage

- der historischen Entwicklung der Kulturlandschaft,
- der früheren und der heutigen Siedlungs- und Gebäudestruktur sowie
- der aktuellen Bodennutzung und der vorhandenen Vegetationsstruktur

dargestellt.
Die im ersten Arbeitsschritt erfaßten Landschaftsbildräume lassen sich nun anhand des Hauptkriteriums "**Eigenart**" gegenüber den formulierten Leitbildern bewerten. Zur genaueren Bewertung der Eigenart werden die Nebenkriterien "**Vielfalt, Natürlichkeit und historische Entwicklung**" herangezogen. Hinter diesen Kriterien steht zum Beispiel die Frage nach der Intensität bestehender Beeinträchtigungen und nach der Einbindung historischer, landschaftsbildprägender Bauten.
Die Bewertung erfolgt in drei Wertstufen:

Wertstufe 1 gute Ausprägung (des regionaltypischen Landschaftsbildes)
Wertstufe 2 noch erkennbare Ausprägung
Wertstufe 3 nicht mehr erkennbare Ausprägung

Die Gemeinde Winnemark wird in fünf Landschaftsbildräume untergliedert (siehe Karte 5 und 6 im Anhang):

I Traditionell großräumige Agrarlandschaft

Beschreibung:
Der Bereich um das Schloß Carlsburg stellt eine traditionell großräumige Agrarlandschaft dar. Er ist gekennzeichnet durch große Ackerschläge, mesophile Grünlandflächen sowie kleinere Waldbereiche und wird nur in geringem Maße von Knicks gegliedert. Die innerhalb der Ackerschläge liegenden Kleingewässer sind

größtenteils von umfangreichen Gehölzsäumen umgeben. Die weichseleiszeitlichen Grundmoränen bilden eine kuppige Oberflächenstruktur.
Der Bereich um das Schloß ist durch einen vergleichsweise großen Strukturreichtum gekennzeichnet. Nördlich des Schlosses führt eine alte Lindenallee auf das Hauptgebäude zu. Die Allee wird von schmalen Laub- und Mischwaldbeständen begleitet. Im Anschluß an die alten Gebäude der Schloßanlage befinden sich Obstbaumbestände, Feldgehölze und ruderalisierte Staudenfluren. Der Grünlandanteil im Bereich der Schloßanlage ist verhältnismäßig hoch.
Im nördlichen Anschluß an die Schloßanlage liegt die seit ca. 1950 bestehende Siedlung Karlsburg.
Die traditionell großräumige Gutslandschaft reicht im Nordwesten bis an die Kreisstraße 77, die hier in Schleinähe verläuft, und im Süden bis an das Karlsburger Holz heran. Nördlich anschließend befindet sich die wenig strukturierte Agrarlandschaft um Charlottenhof, westlich liegt die kleinstrukturierte Agrarlandschaft um Emers.

Leitbild:
In der historisch gewachsenen Gutslandschaft wird der großzügige Zuschnitt der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch angrenzende Knicks und Gehölzstreifen betont. Markante Einzelbäume, Alleen, Baumreihen und Waldparzellen machen den Charakter dieser für Schwansen typischen Landschaft aus. Die Bäume sind auf die Gutsanlage hin ausgerichtet bzw. umrahmen diese und binden die Gebäude harmonisch in die Landschaft ein. Das Relief der kuppigen Moränenlandschaft schafft abwechslungsreiche Blickbeziehungen. Die Attraktivität für eine landschaftsbezogene Erholung ist groß.

Bewertung:
Die hier betrachtete Gutslandschaft weist einige für diesen Landschaftsbildraum charakteristische Elemente wie alte Gebäudestrukturen, Alleen, Großbaumbestände, Knicks etc. auf, anhand derer eine historische Kontinuität erkennbar wird.
Im Vergleich zu 1879 ist jedoch ein allgemeiner Rückgang der Strukturvielfalt gliedernder Elemente zu verzeichnen.
Das insgesamt reizvolle Landschaftsbild kann durch weitere Strukturelemente ergänzt und damit der insgesamt hohe Erholungswert der Landschaft weiter gesteigert werden.
Die traditionell großräumige Gutslandschaft wird der **Wertstufe 1-2** zugeordnet.

GLIS

II Kleinstrukturierte Agrarlandschaft

Beschreibung:

In den Bereichen um Steinerholz und Emers sowie im Anschluß an den Ort Winnemark befindet sich eine kleinstrukturierte Agrarlandschaft, die durch ein dichtes Knicknetz, eine Vielzahl von Kleingewässern und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet ist. Vereinzelt finden sich kleine Bruchwälder, Weidengebüsche und Feldgehölze.

Die Ortschaft Winnemark ist als Straßendorf ausgebildet und weist einige reetgedeckte Häuser auf. Entlang der Kreisstraße 77 erstrecken sich Wohn- und Mischgebiete in ländlicher Prägung und offener Bauweise. Am Schleiufer befindet sich ein Campingplatz, eine Fläche mit baumreicher Villenbebauung sowie Wochenend- und Ferienhäuser. Die Bebauung östlich der Straße ist durch angrenzende Knicks mit der freien Landschaft verbunden. Eine Durchgrünung der Dorfstraße und der Wohngebiete ist kaum bzw. unvollständig vorhanden.

Leitbild:

Die relativ kleinparzellierte Agrarlandschaft wird durch Elemente wie Knicks, Einzelbäume, uferbegleitende Gehölzstreifen und Stillgewässer reich strukturiert. Das kleinräumige Relief der kuppigen Moränenlandschaft bietet abwechslungsreiche Blickbeziehungen. Das für den Naturraum Schwansen typische vielgestaltige Landschaftsbild hat einen hohen Erholungswert.

Die Siedlungen passen sich durch eine intensive Durchgrünung bzw. Eingrünung harmonisch in die Landschaft ein. Typische Gebäudeformen, reetgedeckte Häuser und ausgeprägte Ortsmittelpunkte sind Merkmale einer historischen Kontinuität.

Bewertung:

Das Landschaftsbild der kleinstrukturierten Agrarlandschaft ist als sehr abwechslungsreich und reizvoll zu bezeichnen. Hierzu tragen insbesondere das dichte Knicknetz, das seit 1879 nur wenig ausgedünnt worden ist, und die Reetdachhäuser in Winnemark bei. Die historische Kontinuität der Landschaft ist hier noch sehr gut erkennbar, der Erholungswert ist hoch. Das Ortsbild Winnemarks kann durch eine Durchgrünung der Straßenräume weiter aufgewertet werden.

Das Landschaftsbild der kleinstrukturierten Agrarlandschaft wird insgesamt der **Wertstufe 1** zugeordnet.

GLIS

III Wenig strukturierte Agrarlandschaft

Beschreibung:
Die Bereiche um Charlottenhof im Norden der Gemeinde und um Hestemaas im südlichen Gemeindeteil werden durch großflächige Ackerschläge geprägt. Vereinzelt strukturieren Knicks und Kleingewässer die flachwellige Grundmoränenlandschaft. Im Bereich um Charlottenhof sind einige großflächige, mesophile Grünlandflächen vorhanden. Der Landschaftsbildraum reicht hier fast bis an das Schleiufer heran. Einige Einzelhöfe und -anwesen liegen zerstreut in der Agrarlandschaft. Im Südwesten wird die Landschaft von einer 110-kV-Leitung überspannt.

Leitbild:
Die relativ kleinparzellierte Agrarlandschaft wird durch Elemente wie Knicks, Einzelbäume, uferbegleitende Gehölzstreifen und Stillgewässer reich strukturiert. Das kleinräumige Relief der kuppigen Moränenlandschaft schafft abwechslungsreiche Blickbeziehungen. Das für den Naturraum Schwansen typische vielgestaltige Landschaftsbild hat einen hohen Erholungswert.

Bewertung:
Die Flächennutzung der wenig strukturierten Agrarlandschaft ist in Teilbereichen als relativ monoton zu bezeichnen. Das heutige Knicknetz ist im Vergleich zum Jahr 1879 stark ausgedünnt. Die mittlere Ausstattung mit prägenden und gliedernden Elementen schränkt die Erholungswirksamkeit ein. Im südöstlichen Teil der Gemeinde wird das Landschaftsbild zudem durch die 110-kV-Freileitung beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild der wenig strukturierten Agrarlandschaft wird der **Wertstufe 1-2** zugeordnet.

IV Bachniederung

Beschreibung:
Südlich der Verbindungsstraße vom Schloß Carlsburg zur Kreisstraße 77 verläuft ein stark ausgebauter Bach, der südlich Schwonsburg in die Schlei mündet. Die an den Bach angrenzende Niederung wird von Ackerflächen und mesophilem Grünland eingenommen. Daneben ist kleinflächiges Naßgrünland vorhanden.
Östlich des Schlosses Carlsburg wurde ein Abschnitt des Baches verrohrt.
Von Süden her fließt ein Seitenarm in den Bach, der ebenfalls zum größten Teil verrohrt wurde. Im südlichen Bereich dieses Seitenarmes befindet sich ein Weidengebüsch. Östlich des Weidengebüsches wurde die Kläranlage der Gemeinde errichtet.

Leitbild:
Ein naturnaher, unverbauter sommerwarmer Bach mit mittlerer Fließgeschwindigkeit fließt in Mäandern durch eine Niederung, die durch extensiv genutzte Grünlandflächen gekennzeichnet ist. Die Ufer des Baches und Niederungsbereiche sind durch eine hohe Biotopvielfalt gekennzeichnet. Hier finden sich u.a. Erlen-Eschen-Wälder, Erlen-Bruchwälder, Weidengebüsche, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren und Naßwiesen.

Bewertung:
Die Biotopvielfalt innerhalb der Bachniederung ist unterschiedlich zu bewerten. Während im westlichen Bereich einige charakteristische Landschaftselemente vorhanden sind, ist die Strukturvielfalt im östlichen Teilabschnitt stark eingeschränkt. Im Bereich der verrohrten Bachabschnitte ist der Charakter einer Niederung nicht mehr erkennbar.
Aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung des Landschaftsbildes wird die Bachniederung der **Wertstufe 1-2** zugeordnet.

V Schleiufer

Beschreibung:
Das Schleiufer wird in großen Bereichen durch weiträumige Grünlandflächen geprägt. Es treten im Wechsel Salzwiesen, Feucht- und Naßgrünlandflächen, mesophiles Grünland und Grünlandbrachen auf. Zum Wasser hin sind teilweise breite Brackwasserröhrichte vorhanden. Einige Uferabschnitte bei Winnemark und Sundsacker sind als Steilküste ausgebildet, denen schmale Strände vorgelagert sind. Die Steilküsten sind z.T. mit Gebüsch- und Strauchgruppen bestanden. Bei Winnemark, Schwonsburg und Sundsacker erstrecken sich bebaute Bereiche bis unmittelbar an die Uferbereiche.

Leitbild:
Das reichstrukturierte Landschaftsbild des Schleiufers ist durch ein Nebeneinander von flachen Uferbereichen und Steilufern gekennzeichnet. Es finden sich vielfältige, weiträumige Biotopstrukturen wie z.B. extensiv genutzte Grünland- und Feuchtgrünlandflächen, naturnahe Salzwiesen und Weidengebüsche. Entlang des Gewässerufers zieht sich ein Röhrichtgürtel unterschiedlicher Breite, der nur an stark windexponierten Stellen unterbrochen ist.

Bewertung:
Im Bereich des Schleiufers sind eine Vielzahl für den Landschaftbildraum charakteristischer Biotoptypen vorhanden. Stellenweise werden die naturnahen

Strukturen im Uferbereich durch anthropogene Nutzungen wie z.B. Bootsstege, Wohn- oder Ferienhausbebauung oder den Campingplatz unterbrochen bzw. gestört. Das Landschaftsbild des Schleiufers wird aufgrund seiner insgesamt regionaltypischen Ausprägung der **Wertstufe 1** zugeordnet.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Die Grundlage dieses Kapitels bildet eine flächendeckende Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung der Gemeinde Winnemark. Diese wurde durch Interpretation und Auswertung von Color-Infrarot-Luftbildern (Bildflug 1989) erstellt. Die Ergebnisse der Luftbildinterpretation wurden durch Feldbegehungen aktualisiert und verifiziert. Darüber hinaus wurden die nach §15a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope gezielt im Gelände aufgesucht und über Kartierbögen beschrieben (siehe Karte Nr. 1 und Anhang) (DER MINISTER FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (Hrsg.) (1998).
Im folgenden werden die in der Gemeinde Winnemark vorkommenden Biotoptypen und Nutzungstypen beschrieben und hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Die Bewertung der kartierten Biotope erfolgt durch ein vereinfachtes biotoptypbezogenes Verfahren. Durch diese Vorgehensweise entsteht ein Überblick über die Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes.

Bewertungsrahmen:

Wertstufe 1 Sehr große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Wertstufe 2 Große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Wertstufe 3 Mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Wertstufe 4 Geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
Wertstufe 5 Sehr geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

4.2.1 Gewässer

Bäche, Gräben

- **Bäche** sind bis ca. 5-10 Meter breite, natürlich entstandene Wasserläufe mit mehr oder weniger stark fließendem Oberflächenwasser einschließlich ihrer Quelle. Naturnahe und unverbaute, mindestens 25 Meter lange Bachabschnitte sind nach §15a LNatSchG geschützt.
- **Gräben** sind zum Zwecke der Entwässerung angelegte, weniger als 5-10 Meter breite, meist nur schwach fließende künstliche Wasserläufe.

An der westlichen Gemeindegrenze bei Steinerholz befindet sich ein **Bach** mit leicht mäandrierendem Verlauf. Der Bach ist durch ein 2-3 m tief eingeschnittenes Bachbett mit steilen Ufern und eine bis zu 1 m breite Sohle gekennzeichnet. Beidseitig der Ufer befinden sich Gehölzstreifen bzw. Knicks, in denen Hainbuchen als Überhälter auftreten. Aufgrund der starken Beschattung der Wasserfläche ist eine Wasservegetation kaum vorhanden. Die Böschungskanten sind durch Arten ruderaler Staudenfluren wie Brennessel, Kletten-Labkraut und Giersch gekennzeichnet. Desweiteren treten u.a. Wald-Bingelkraut, Busch-Windröschen und Hain-Sternmiere auf, die charakteristisch für die Krautschicht von Wäldern sind. An den Bach grenzen überwiegend Acker- und Grünlandflächen an. Auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Thumby liegen ein Weidengebüsch und eine Laubwaldfläche in unmittelbarer Nähe des Baches.
Ein weiterer Bach verläuft südlich der Verbindungsstraße zwischen dem Schloß Carlsburg und der Kreisstraße 77 und mündet südlich von Schwonsburg in die Schlei. Östlich des Schlosses Carlsburg bildet der Bach die Gemeindegrenze. Südöstlich des Gutes wurde ein Abschnitt des Baches verrohrt. Der Bach ist durch ein Trapezprofil mit 3-4 m hohen, steilen Böschungen gekennzeichnet. Die Böschungen sind überwiegend mit stickstoffliebenden Arten wie Gemeiner Quecke, Brennessel und Wiesen-Kerbel bestanden. In Teilbereichen hat die unmittelbar an die Ufer angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zu einem Abbrechen der steilen Uferböschungen geführt. Zum Zeitpunkt der Kartierung führte der Bach nur wenig, stark veralgtes Wasser. Gewässertypische Vegetation ist kaum vorhanden, vereinzelt tritt Rohrglanzgras und Schwertlilie auf. In den östlichen Teilabschnitten sind zu den angrenzenden Ackerflächen nur sehr schmale Randstreifen vorhanden, in denen einzelne Weißdornbüsche stehen.
Die westlichen Bachabschnitte verlaufen durch Grünlandflächen. Der Bach ist hier einschließlich der nicht gemähten Randstreifen 5-6 m breit. In der artenreichen gewässertypischen Vegetation treten u.a. Bach-Ehrenpreis, Blauer Wasser-Ehrenpreis, Wasser-Schwaden, Sumpf-Vergißmeinnicht, Wasserstern, Gift-Hahnenfuß, Schilf und Rohrglanzgras auf. Nördlich der Kreisstraße 77 grenzen Salzwiesen an den Bach. Das Wasser ist hier relativ klar und fließt mit geringer Geschwindigkeit in einem ca. 2 m breiten und 1,5-2 m tiefen Kastenprofil. Neben dem dominierenden Wasserstern treten hier unter anderem Glieder-Binse, Sumpf-Segge, Scharfer Hahnenfuß, Berle und Flutender Schwaden auf.

Die **Gräben** im Gemeindegebiet verlaufen überwiegend entlang von Flurgrenzen. Sie sind durch steile Böschungen gekennzeichnet, die mit ruderalen Staudenfluren oder Grasfluren bewachsen sind. Die Gräben werden häufig durch angrenzende Knicks beschattet. Innerhalb von mesophilen Grünlandflächen nordwestlich Steinerholz

befindet sich ein Graben, dessen flache Böschungen mit Gehölzen wie Schwarz-Erle, Weide und Weißdorn bepflanzt wurden. Der ca. 15 m breite Bereich wurde abgezäunt.

Bewertung:
Die hier beschriebenen Fließgewässer und Gräben sind überwiegend naturfern ausgebaut. Der Zugang für viele Tierarten wird durch die steilen Böschungen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Eine gewässertypische Vegetation tritt mengenmäßig gegenüber den ruderalen Staudensäumen und Gräserfluren in den Hintergrund. Durch die regelmäßige Räumung der Gräben werden die sich einstellenden Lebensgemeinschaften immer wieder zerstört. Aufgrund ihres Entwicklungspotentials und der Bedeutung der Fließgewässer und Gräben für einen lokalen Biotopverbund werden sie der **Wertstufe 2** zugeordnet.

Schlei / Kleine Stillgewässer

- Die **Schlei** ist ein etwa 43 km langes fördeähnliches Gewässer mit natürlichem Zugang zur Ostsee. Sie setzt sich aus mehreren weichseleiszeitlichen Zungenbecken zusammen, die durch Schmelzwasserrinnen miteinander verbunden sind. Die Schlei ist durch Brackwasser geprägt, wobei der Salzgehalt mit zunehmender Entfernung von der Ostsee abnimmt.
- **Kleine Stillgewässer** sind natürliche oder künstlich angelegte stehende Gewässer bis 1 ha Größe, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Küstengewässern und strömungsarmen Fließgewässern bzw. Fließgewässerbereichen stehen. Sie sind nach §15a LNatSchG geschützt, sofern sie nicht technisch befestigt oder mit Abdichtungen versehen sind, wirtschaftlich genutzt werden oder als Zierteiche angelegt wurden (Gartenteiche, Feuerlöschteiche, Nachklärteiche etc.). Nach §15a LNatSchG wird unterschieden zwischen Tümpeln, die nur zeitweilig Wasser führen, Weihern (mit Verlandungszone) und "anderen stehenden Kleingewässern" (ohne Verlandungszone).

Die Wasserfläche der **Schlei** nimmt etwa 159 ha (16,6%) der Gemeindefläche ein. Die Schlei ist ein ca. 43 km langer fördeartiger Arm der Ostsee. Das Wasser der Schlei ist seit Jahrzehnten durch hohe Nährstoffgehalte gekennzeichnet. Das hiermit verbundene starke Algenwachstum führt alljährlich zu einem Sauerstoffmangel in den Sommermonaten. Durch die absterbenden Pflanzen kommt es zu einem ständigen Anwachsen der Faulschlammschicht am Gewässergrund. Diese Faulschlammschicht ist teilweise mehrere Meter dick.
Die Nährstoffeinträge in die Schlei entstammen vielfältigen Quellen. Das Einzugsgebiet der Schlei ist insgesamt etwa 670 Quadratkilometer groß und umfaßt

große Teile Schwansens und Angelns. Aus diesem Einzugsgebiet gelangen die überwiegend gut vorgeklärten Abwässer von etwa 84.000 Einwohnern (ca. fünf Millionen Kubikmeter) in das Gewässer. Hinzu kommen erhebliche Mengen Nährstoffe (insbesondere Nitrat und Phosphat) aus der landwirtschaftlichen Nutzung (ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLEI, o. J.).
Zudem ist von umfangreichen "Altlasten" der letzten Jahrzehnte auszugehen, die sich aus ungeklärten Abwässern der Kommunen sowie aus ehemals stark überhöhten Düngergaben aus der Landwirtschaft zusammensetzen.
Die Selbstreinigungskraft des Gewässers nimmt u.a. aufgrund der fortschreitenden Zerstörung der Röhrichtgürtel immer mehr ab. Die Gründe für den Rückgang des Röhrichts liegen überwiegend im wachsenden Nutzungsdruck durch die Wassersportler und anderen Erholungsuchenden sowie dem zunehmenden Uferverbau. So wurden bereits 1982 insgesamt 42 Segelanlagen, 38 Badestellen und 10 Campingplätze an der Schlei gezählt. Von etwa 151 km Uferlänge der Schlei waren zu diesem Zeitpunkt ca. 25 km verbaut (ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLEI, o. J.).

Die **kleinen Stillgewässer** einschließlich ihrer Verlandungsbereiche nehmen in der Gemeinde Winnemark etwa eine Fläche von 2,9 ha (<1% der Gemeindefläche) ein. Es wurden insgesamt 50 kleine Stillgewässer über Erhebungsbögen beschrieben, die nach §15a LNatSchG geschützt sind (44 Tümpel und 3 "andere stehende Kleingewässer"). Die Stillgewässer nehmen damit in der Gemeinde Winnemark den größten Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen ein.
Die **Tümpel** liegen z.T. isoliert in Ackerschlägen oder in unmittelbarem Kontakt zu Knicks. Die Mehrzahl der Tümpel ist teilweise bzw. vollständig durch Gehölze beschattet. Aufgrund des Lichtmangels sind meist nur wenige gewässertypische Pflanzenarten vorhanden. Typische und häufig vorkommende Wasserpflanzen sind Wasserknöterich, Froschlöffel, Igelkolben, Schilf und Laichkraut. Die besonnten Tümpel sind häufig durch einen Röhrichtgürtel und Wasserlinsendecken gekennzeichnet. Besonders bei den flachen Tümpeln besteht eine zunehmende Verlandungstendenz.
Zu den angrenzenden Ackerflächen hin ist häufig ein sehr schmaler ruderaler Saum aus Brennessel, Quecke, Acker-Kratzdistel sowie verschiedenen Ackerwildkräutern ausgebildet.
Die **"anderen stehenden Kleingewässer"** im Gemeindegebiet liegen innerhalb von Grünland- bzw. Ackerflächen und werden als Fischteich oder Viehtränke genutzt. Diese Gewässer sind größer und tiefer als die oben beschriebenen Tümpel und im Gegensatz zu diesen ständig wasserführend. Die Ufer sind meist steil und z.T. abgezäunt. Nur stellenweise sind Röhricht- und Verlandungszonen ausgebildet. Diese

bestehen z.B. aus Rohrkolben, Teichsimse, Iris, Blutweiderich und Igelkolben. Oft besiedeln Wasserlinsen die Wasseroberfläche.

Bewertung:
Die Schlei wird aufgrund ihrer großen Bedeutung für den Naturraum sowie ihrer Entwicklungspotentiale der **Wertstufe 1** zugeordnet.
Die Stillgewässer bieten Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Sie sind insbesondere als Laichplatz für Amphibien von Bedeutung. Aber auch viele Insektengruppen, wie z.B. Libellen verbringen bestimmte Lebensabschnitte im Wasser.
In der strukturarmen Agrarlandschaft nutzen Landtiere die Stillgewässer als Tränke und die häufig angrenzenden Gebüschgruppen als Versteck. Letztere stellen zudem eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.
Der ökologischen Funktion von Tümpeln und Kleingewässern wird durch den gesetzlichen Schutz (§15a LNatSchG) Rechnung getragen. Sie erhalten damit ebenfalls die **Wertstufe 1**.

4.2.2 Brackwasserröhricht

- **Brackwasserröhrichte** sind von Röhrichtpflanzen (z.B. Schilf, Gemeine Strandsimse) geprägte flächen- oder linienhafte Bestände mit zumindest zeitweise hochwüchsiger Röhrichtstruktur auf salzwasserbeeinflußten Standorten. Röhrichte sind nach §15a LNatSchG geschützt.

Im Bereich des Schleiufers werden insgesamt ca. 8,3 ha von Brackwasserröhrichten eingenommen. Es handelt sich um von Schilf dominierte Flächen, die oft eng mit den angrenzenden Salzwiesen verzahnt sind. In den Übergangsbereichen zu den Salzwiesen sind Arten der Brackwasserhochstaudenfluren zu finden.
Das Brackwasserröhricht südlich der Schwonsburg **(Nr. 411, Nr. 432)** wird neben dem dominierenden Schilf von Rotschwingel-Bulten geprägt. Daneben treten u.a. Strand-Aster, Milchkraut, Strand-Wegerich, Sumpf-Gänsedistel, Gänse-Fingerkraut und Echte Engelwurz auf.
Ein weiteres Brackwasserröhricht erstreckt sich am Schleiufer westlich Winnemark bis zur Gemeindegrenze **(Nr. 453)**. In Teilbereichen hat eine Beweidung der Fläche zu einer Verdichtung des Bodens geführt. Das Schilf ist hier relativ niedrigwüchsig. Häufig auftretende Arten sind Gemeine Strandsimse, Löffelkresse, Salz-Binse, Strand-Milchkraut, Röhriger Wasserfenchel, Strand-Aster und Strand-Wegerich.

Bewertung:
Röhrichte sind nach §15 LNatSchG geschützt. Sie übernehmen insbesondere Funktionen für den örtlichen Biotopverbund, den Uferschutz und die Selbstreinigung der Gewässer. Die Röhrichtbestände werden der **Wertstufe 1** zugeordnet.

4.2.3 Flächen der Landwirtschaft

- **Ackerland** beinhaltet alle Nutzflächen, auf denen regelmäßig Bodenbearbeitung, Saat, Düngung, Pflege und Ernte von Kulturpflanzen vorgenommen wird, so daß meist innerhalb eines Jahres der Neuaufbau der Vegetation und ihre Ernte aufeinander folgen. Sie sind zudem durch wechselnde Fruchtfolgen gekennzeichnet.

Die Gemeinde Winnemark ist stark landwirtschaftlich geprägt, wobei die Ackerflächen mit ca. 532 ha (66,7%) den größten Anteil an der Landfläche der Gemeinde einnehmen.
Anbaufrüchte sind vorwiegend Weizen, Gerste, Raps, Mais und Ackergras. Im Zuge der EG-Flächenstillegung fallen im Wechsel Flächen für eine Bewirtschaftungsperiode brach. Im Gemeindegebiet sowie den angrenzenden Gemeinden wird vorwiegend konventionell gewirtschaftet. Die Ackerwildkrautflora ist entsprechend rudimentär entwickelt. Meist sind nur wenige Arten wie z.B. Klettenlabkraut, Quecke und Acker-Stiefmütterchen mit geringer Häufigkeit zu finden.
Die Ackerschläge sind in den gutswirtschaftlich bewirtschafteten Bereichen sowie im nördlichen und im südlichen Teil der Gemeinde relativ groß. Die Schläge werden stellenweise durch Knicks eingefaßt und begrenzt. Zum Teil werden die Flächen durch blind endende Wirtschaftswege erschlossen.

Bewertung:
Obwohl intensiv bewirtschaftete Äcker für die meisten Pflanzen- und Tierarten äußerst ungünstige Lebensbedingungen darstellen und nur für wenige, spezialisierte Arten einen geeigneten Lebensraum bieten, können sie als Nahrungsbiotop für Tiere, die in den angrenzenden Hecken und Feldgehölzen leben, von großer Bedeutung sein. Dieses gilt vor allem dann, wenn die Nutzungsintensität z.B. durch die Stillegung von Ackerflächen stark variiert. In diesen Bereichen bieten die Rotationsbrachen einen Regenerationsraum für typische, oft auch gefährdete Ackerwildkräuter.
Durch entsprechende Maßnahmen, die zur Förderung der Acker-Wildkrautflora zumindest in den Rand- und Übergangsbereichen der Äcker führen, ließen sich hier kurzfristig wieder wertvolle Ackerbiotope entwickeln. Damit könnte einem Teil der vielfach gefährdeten Arten der Acker-Wildkrautfluren wieder ein Lebensraum geboten werden.

Ackerflächen erhalten die **Wertstufe 3**.

Grünland

- **Mesophiles Grünland** ist in der Regel artenarmes, durch übliche Ansaatmischungen geprägtes Grünland auf mittleren ackerfähigen Standorten mit guter Wasser- und Nährstoffversorgung.
- **Feucht- und Naßgrünland** feuchter bis nasser i.d.R. nährstoffreicher Standorte wird durch hochanstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser, z.T. auch durch zeitweilige Überflutung geprägt. Die Einheit umfaßt auch die nach §15a LNatSchG geschützten "binsen- und seggenreichen Naßwiesen" und das nach §7 LNatSchG geschützte "sonstige Feuchtgrünland".
- **Salzwiesen** sind zwischen Mitteltide-Hochwasser-Linie und Sturmflut-Linie gelegene Flächen mit vorherrschenden Salzwiesen-Gesellschaften, deren Wuchsort regelmäßig von Salzwasser überspült wird und / oder mit salzhaltigem Grundwasser in Verbindung steht. Salzwiesen sind nach §7 LNatSchG geschützt.
- **Trockenrasen:** Gras- und Staudenfluren auf mehr oder weniger flachgründigen, meist sandigen Böden mit geringer Nährstoff- und Wasserversorgung. Trockenrasen sind nach §7 LNatSchG geschützt.

In der Gemeinde Winnemark ist mit 161,4 ha (20,2% der Landfläche) ein für Schwansen relativ hoher Grünlandanteil zu verzeichnen. Die Grünlandflächen liegen schwerpunktmäßig im Bereich des Schleiufers, in der knickreichen Landschaft um Emers, angrenzend an den Ort Winnemark sowie in den Bereichen um Karlsburg und Charlottenhof.

Das **mesophile Grünland** nimmt mit 138,8 ha (86%) den größten Anteil der Grünlandflächen in der Gemeinde ein. Es handelt sich um ackerfähiges artenarmes Grünland mittlerer Standorte mit guter Wasser- und Nährstoffversorgung. Die Artenzusammensetzung der Grasnarbe wird durch die Verwendung üblicher Ansaatmischungen bestimmt. Nur wenige Kräuter sind den dominierenden Gräsern beigemischt. Unter den Gräsern dominiert das Weidelgras und das Gemeine Rispengras. Etwa 3,2 ha der mesophilen Grünlandflächen lagen zum Zeitpunkt der Kartierung brach.

Das **Feucht- und Naßgrünland** ist mit 8,2 ha (5,6%) nur verhältnismäßig selten in der Gemeinde vertreten. Die Flächen befinden sich überwiegend im Anschluß an die Salzwiesen bzw. die Brackwasserröhrichte am Schleiufer. In fünf Fällen handelt es sich um artenreiche "binsen- und seggenreiche Naßwiesen", die dem gesetzlichen Schutz nach §15a LNatSchG unterliegen.

Unmittelbar am Schleiufer östlich Winnemark wird ein Teilbereich einer Pferdeweide von Arten der Feuchtwiesen und Feuchten Hochstaudenfluren eingenommen **(Nr. 437)**. Aspektbildend sind Kuckucks-Lichtnelke, Flatter-Binse, Mädesüß und Knick-Fuchsschwanz. Weitere Arten sind Breitblättriges Knabenkraut, Hirsen-Segge, Sumpf-Dotterblume, Wiesen-Schaumkraut, Spitzblütige Binse und Rauhhaariges Weidenröschen. Auf der relativ hochwüchsigen artenreichen Fläche setzt eine Verbuschung mit Grau-Weiden ein.
Westlich Winnemark wird eine Fläche **(Nr. 455)** von Sumpf-Segge, Knick-Fuchsschwanz und Rot-Schwingel dominiert. Weitere Arten sind Strand-Dreizack, Einspelzige Sumpfsimse, Sumpf-Dreizack, Gänse-Fingerkraut, Quell-Sternmiere, Sumpf-Dotterblume, Wasser-Knöterich und Kuckucks-Lichtnelke. Das mäßig durch Salzwasser beeinflußte Grünland wird etwa Ende Juni gemäht und anschließend als Pferdeweide genutzt.
Auf einer derzeit ungenutzten Naßwiese im westlichen Anschluß an die o.g. Fläche ist eine abnehmende Tendenz der Feuchtwiesenarten festzustellen **(Nr. 456)**. Die Naßwiese wird von Flatter-Binse, Gemeinem Ruchgras, Rotschwingel und Wolligem Honiggras dominiert. Daneben treten u.a. Breitblättriges Knabenkraut, Behaarte Segge, Entferntährige Segge, Sumpf-Kratzdistel, Wassernabel, Sumpf-Dotterblume und Brennessel auf. Stellenweise ist eine dichte Streuschicht vorhanden. Im südlichen Teil der Fläche setzt eine Verbuschung mit Erlen ein. Die Krautschicht wird hier von Gewöhnlichem Rispengras geprägt.
Eine weitere landeinwärts gelegene Naßwiese **(Nr. 401)** ist von Sumpf-Dotterblume, Flutendem Schwaden, Wolligem Honiggras, Weißem Straußgras und Kriechendem Hahnenfuß beherrscht. Die Fläche wird als Weide genutzt und ist fast vollständig von Knicks umgeben. Zum Zeitpunkt der Kartierung war der Wasserstand vergleichsweise hoch. In den randlichen Bereiche treten verbreitet Arten der Ruderalfluren wie Brennessel, Gundermann und Kletten-Labkraut auf.
Im südlichen Anschluß an den Bach bei Mühlenholz befindet sich eine weitere Naßwiese **(Nr. 413)**, die von Sumpf-Segge und Flatter-Binse geprägt ist. Auf der derzeit brach liegenden Fläche treten die Binsen und Seggen gegenüber den sonstigen Arten der Feuchtwiesen in den Vordergrund.

Die übrigen Feuchtgrünlandflächen im Gemeindegebiet werden von artenarmen Flutrasengesellschaften eingenommen, die im wesentlichen von Flutendem Schwaden, Knick-Fuchsschwanz, Weißem Straußgras und Kriechendem Hahnenfuß geprägt sind. Ein Seggen- oder Binsenreichtum liegt infolge der intensiven Bewirtschaftung durch hohe Düngergaben, starke Beweidung und/oder mehrmalige Mahd im Jahr nicht vor. Bei Veränderungen der Gestalt oder Nutzung dieser Flächen

ist die Eingriffsregelung nach §7 LNatSchG anzuwenden und eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bzw. der zuständigen Behörde notwendig.

Am unmittelbaren Schleiufer befinden sich zum Teil ausgedehnte **Salzwiesen**, die mehr oder weniger regelmäßig überflutet werden. Die Salzwiesen werden überwiegend beweidet und sind vom Weidevieh zum Teil stark bultig getreten. Zur Schlei hin sind die Flächen meist abgezäunt. Sie nehmen insgesamt etwa 14,3 ha ein, dies entspricht 8,9% der Grünlandflächen.
An der westlichen Gemeindegrenze wird eine großflächige Salzwiese von Rot-Schwingel und Gänse-Fingerkraut dominiert **(Nr. 463)**. Weitere Arten sind Strand-Wegerich, Sumpf-Gänsedistel, Milchkraut, Botten-Binse und Meeres-Rotklee.
In Richtung Osten liegt eine weitere kleinflächige artenreiche Salzwiese, die von Gräben durchzogen wird **(Nr. 403)**. Neben den o.g. Arten treten u.a. Weißes Straußgras, Knick-Fuchsschwanz, Strand-Dreizack, Gänsedistel, Sumpf-Simse und Gift-Hahnenfuß auf. Die Gräben sind breit abgezäunt und teilweise mit Erlen bepflanzt. Zur Schlei hin schließt sich hinter der Abzäunung ein Brackwasserröhricht an. Nach Süden steigt das Gelände an und die Salzwiese geht in einen Flutrasen und anschließend in eine Weidelgras-Weißklee-Weide über.
Weitere Salzwiesen mit ähnlichen Artenzusammensetzungen wie die bisher genannten befinden sich südwestlich der Schwonsburg **(Nr. 410, Nr. 433)**. Auf den Flächen liegt teilweise eine dichte Streuschicht aus abgestorbenen Gräsern.
Östlich der Schwonsburg liegt eine besonders artenreiche Salzwiese, auf der u.a. Zungen-Hahnenfuß, Strand-Dreizack, Milchkraut, Platt-Quellried, Nadel-Sumpfsimse, Strand-Aster, Salz-Schuppenmiere, Gänse-Fingerkraut, Strand-Wegerich und Salzbunge auftreten **(Nr. 416)**. Die Fläche wird von einem Graben durchzogen, an dessen Ufern Schilf wächst. Im östlichen Teilbereich überwiegen Arten der Feuchtwiesen, wie z.B. Breitblättriges Knabenkraut, Sumpf-Dotterblume, Wiesen-Schaumkraut und Wiesen-Segge.
Die Salzwiese südlich Sundsacker wird relativ intensiv beweidet **(Nr. 431)**. Die Fläche wird von Strand-Dreizack, Rot-Schwingel und Weißem Straußgras dominiert, die Grasnarbe ist kurz abgefressen. Zur Schlei hin haben sich in einem schmalen Spülsaumbereich Wermut und Strand-Roggen angesiedelt.
Eine weitere Salzwiese nördlich Sundsacker ist von Gräben durchzogen und zeigt unterschiedliche Beweidungsintensitäten **(Nr. 426)**. Die extensiver beweideten Bereiche sind durch eine Vielzahl an Arten der Salzwiesen wie Strand-Dreizack, Strand-Aster, Botten-Binse, Gebräuchliches Löffelkraut und Strand-Wegerich gekennzeichnet. In den intensiver beweideten Bereichen dominiert Rotschwingel.

Im Norden der Gemeinde befindet sich ein kleinflächiger **Magerrasen** auf einer Kuppe am Schleiufer **(Nr. 494)**. Die niedrigwüchsige Grasflur setzt sich aus Rot-Schwingel, Kleiner Pimpinelle, Spitz-Wegerich, Rundblättriger Glockenblume und Knöllchen-Steinbrech zusammen. Die etwa 2 m hohe und 50 m lange Kuppe liegt innerhalb einer Salzwiese (siehe Nr. 426).

Bewertung:
Das **mesophile Grünland** ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung, die den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln beinhaltet, vergleichsweise artenarm. Es wird aufgrund der nur eingeschränkten Bedeutung für die heimische Pflanzen- und Tierwelt der **Wertstufe 3** zugeordnet.
Artenreiches **binsen- und seggenreiches Feuchtgrünland** zählt in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Vegetationstypen bzw. Pflanzengesellschaften. Auch in der Gemeinde Winnemark sind nur in geringem Umfang wertvolle Restflächen zu finden, die zu schützen und zu entwickeln sind. Die Flächen sind nach §15a LNatSchG geschützt und werden der **Wertstufe 1** zugeordnet.
Das nach §7 LNatSchG geschützte **sonstige Feuchtgrünland** ist infolge der Bewirtschaftung relativ artenarm und wird der **Wertstufe 2** zugeordnet.
Die zum Teil großflächigen Salzwiesen im Bereich des Schleiufers sind durch seltene Standortverhältnisse und eine zum Teil große Artenvielfalt gekennzeichnet. Sie stellen einen besonders schützenswerten Lebensraum der an Brackwasser angepaßten Pflanzen- und Tierwelt dar und werden der **Wertstufe 1** zugeordnet.

Die gesamten Grünlandflächen in Schleinähe haben zudem eine große Bedeutung als Brut- und Rastplatz für verschiedene **Wiesen- und Watvögel**. Hierbei sind insbesondere Fluß- und Küstenseeschwalbe, Uferschnepfe, Zwergmöwe, Austernfischer, Großer Brachvogel und Bekassine zu nennen.

4.2.4 Feuchte Hochstaudenflur / Ruderalflur

- **Feuchte Hochstaudenfluren** sind mit mehrjährigen, hochwüchsigen Stauden (z.B. Mädesüß, Kohldistel, Gilbweiderich) bewachsene Flächen auf feuchten bis nassen Niedermoorböden oder sumpfigen mineralischen Böden außerhalb von Gewässern. Die Standorte werden i.d.R. nicht (mehr) oder sehr extensiv genutzt. Staudenfluren sind nach §7 LNatSchG geschützt.
- **Ruderalfluren** sind Kraut- und Staudenfluren im Umfeld von Siedlungen und Verkehrswegen sowie im Offenland. Sie unterliegen keiner landwirtschaftlichen Nutzung und sind häufig z.B. durch Befahren oder Ablagerungen gestört. Sofern diese Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, länger

als fünf Jahre nicht bewirtschaftet wurden und nicht öffentlich rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind, sind sie als "sonstige Sukzessionsflächen" nach §15a LNatSchG geschützt.

In der Gemeinde Winnemark wurden zwei feuchte Hochstaudenfluren und mehrere Ruderalfluren kartiert, die zusammen etwa eine Fläche von 4,5 ha einnehmen.

Entlang des Grenzbaches im Westen der Gemeinde befindet sich eine **feuchte Hochstaudenflur (Nr. 464),** auf der u.a. Wasserdost, Sumpf-Gänsedistel, Echte Engelwurz und Rote Lichtnelke auftreten. Die Fläche wird im Osten durch Salzwiesen und Brackwasserröhrichte begrenzt und erstreckt sich bis unmittelbar an das Schleiufer. Eine weitere feuchte Hochstaudenflur liegt weiter östlich im Anschluß an das Brackwasserröhricht **(Nr. 457).** Typische Arten feuchter Hochstaudenfluren auf den Flächen sind Wasserdost, Mädesüß, Sumpf-Gänsedistel, Echte Engelwurz, Sumpf-Kratzdistel, Gemeiner Gilbweiderich und Rote Lichtnelke.

Der sogenannte "Bürgerpark" am Schleiufer nordöstlich Winnemark ist z.T. mit einer **Ruderalflur** bewachsen. Die Vegetation wird von Glatthafer, Rot-Schwingel und Wiesen-Kerbel dominiert. Weitere Arten sind Gemeine Schafgarbe, Krauser Ampfer, Wiesen-Platterbse, Huflattich, Hain-Segge, Wiesen-Flockenblume und Kriechendes Fingerkraut. Die Fläche wird in Teilbereichen periodisch gemäht. Stellenweise hat sich eine dichte Streuschicht gebildet. In den ungemähten Bereichen setzt vereinzelt eine Verbuschung mit Weißdorn und Erle ein. Zur Schlei hin geht die Ruderalflur in ein Schilfröhricht über. Durch das nicht abgezäunte Röhricht führt ein Trampelpfad zum Schleiufer.
Nördlich Sundsacker hat sich auf einer Fläche oberhalb des Steilhanges an der Schlei eine Ruderalflur entwickelt, die zum angrenzenden Grünland hin abgezäunt ist. Die Fläche wurde bis vor kurzem gärtnerisch genutzt.
Weitere Ruderalfluren befinden sich auf einer Grünlandbrache südöstlich Mühlenholz sowie nördlich hiervon im Bereich einer Wegegabelung. Auf den Flächen treten für Ruderalfluren charakteristische Arten wie Brennessel, Wiesen-Kerbel, Wiesen-Bärenklau, Glatthafer, Löwenzahn, Kletten-Labkraut, Beifuß und Giersch auf.

Weitere kleinflächige Ruderalfluren befinden sich in den Siedlungsbereichen und an den Straßensäumen der Gemeinde.

Bewertung:
Feuchte Hochstaudenfluren und Ruderalfluren haben in einer ansonsten intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft eine wichtige Funktion als Rückzugsraum heimischer Gräser und Kräuter sowie als Lebensraum insbesondere für Insekten und

Spinnen. Der oftmals vorhandene Blütenreichtum trägt zur Belebung des Landschaftsbildes bei.
Die hier beschriebenen Biotope stellen wertvolle Restflächen in der Gemeinde Winnemark dar, die durch gezielte Maßnahmen ökologisch aufgewertet werden können. Besonders schützenswert sind die feuchten Hochstaudenfluren im Bereich des Schleiufers.
Die feuchten Hochstaudenfluren sind nach §15a LNatSchG geschützt und werden der **Wertstufe 1** zugeordnet. Die Ruderalfluren erhalten die **Wertstufe 2**.

4.2.5 Feldgehölze, Gebüsche, Knicks, Baumbestand

Bei diesen Biotoptypen handelt es sich um vom Wald isolierte, in der freien Landschaft außerhalb geschlossener Ortschaften vorkommende flächen-, linien- oder punktförmige Biotope.

- **Gebüsche** sind Gehölzbestände ohne größere oder dominierende Bäume. Weiden-, Birken- oder Gagelgebüsche auf Feucht- und Naßböden sind als Brüche nach §15a LNatSchG geschützt.
- **Feldgehölze** sind mit Bäumen und Sträuchern bestandene Flächen des Offenlandes, deren Größe zwischen <0,5 bis 1 ha liegt und die außerhalb geschlossener Ortschaften anzutreffen sind. Es kann sich um Reste ehemaliger Wälder handeln, wobei jedoch oft eine Zuordnung zu bestimmten Waldgesellschaften anhand der Zusammensetzung der Baum- und Krautschicht nicht möglich ist.
- **Knicks** im Sinne des LNatSchG sind mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Erd- und Steinwälle, ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde (die gleichen Funktionen wie Knicks übernehmen) sowie Wälle ohne Gehölze. Knicks sind nach §15b LNatSchG geschützt.
- **Baumgruppen und Baumreihen** sind Baumansammlungen, an deren Aufbau kaum Sträucher beteiligt sind.

Im Gemeindegebiet Winnemarks treten vereinzelt **Gebüsche und Feldgehölze** auf, die zusammen eine Fläche von etwa 3,8 ha (<1% der Gemeindefläche) einnehmen.

Im Bereich der Steilküsten bei Sundsacker und nördlich Winnemark sind **Gebüsche** aus Weißdorn, Holunder, Grau-Weide, Schwarzdorn, Himbeere, Rose und Schwarz-Erle ausgebildet. Die Gehölze bewachsen teilweise den Steilhang sowie die obere und die untere Hangkante. Die Steilküsten sind nach §15a LNatSchG gesetzlich geschützt **(Nr. 429, 430, 436)**. In einigen Bereichen sind rezente Abbruchkanten

vorhanden. Die Acker- und Grünlandflächen reichen teilweise bis an die obere Böschungskante heran.
In der Senke einer Ackerfläche westlich Emers liegt ein kleines Weidengebüsch, das als Bruch nach §15a LNatSchG geschützt ist **(Nr. 488)**. Das Gebüsch setzt sich aus Korb-Weiden und Grau-Weiden zusammen. Die Krautschicht wird von Rohrglanzgras geprägt. In den Randbereichen treten überwiegend stickstoffliebende Arten wie Brennessel, Gundermann und Knaulgras auf. Zum angrenzenden Acker hin ist nur ein sehr schmaler Randstreifen vorhanden.
Ein weiterer Weidenbruch befindet sich in einer feuchten Grünlandsenke südlich Böllermaas **(Nr. 442)**. Die Fläche ist ringförmig von Gräben umgeben und zur angrenzenden Weide hin abgezäunt. Innerhalb der Fläche verlaufen weitere Gräben. Die Strauchschicht wird von Grau-Weiden dominiert, daneben finden sich Bruch-Weide, Silber-Weide, Lorbeer-Weide und Esche. Inmitten des Gebüsches wächst eine hochwüchsige Staudenflur u.a. aus Mädesüß, Gemeinem Gilbweiderich, Roter Lichtnelke, Winter-Schachtelhalm, Flatter-Binse und Kuckucks-Lichtnelke. Teilbereiche werden von Ufer-Segge und Behaartem Weidenröschen geprägt. In den Gräben ist ein zum Teil bemerkenswerter Bestand der Wasserfeder vorhanden. Desweiteren treten verbreitet Froschlöffel, Wasser-Hahnenfuß, Rohrkolben, Gemeiner Wasserhahnenfuß und Untergetauchte Wasserlinse in den Gräben auf.
An einem kleinen Fließgewässer südlich Mühlenholz hat sich ein Weidenbruch entwickelt, der von Grau-Weide dominiert wird **(Nr. 414)**. Daneben treten Erle, Weißdorn, Schwarzdorn und Holunder auf. Die Krautschicht des Weidenbruches wird teilweise von stickstoffliebende Arten wie Brennessel und Kletten-Labkraut beherrscht, was auf eine Entwässerung des Standortes schließen läßt. In Teilbereichen treten u.a. Rohrglanzgras, Sumpf-Segge, Kriechender Hahnenfuß, Echte Nelkenwurz und Sumpf-Dotterblume auf. Östlich des Bruches wurde eine Kläranlage errichtet. Der durch den Bruch fließende Bach wurde in seinem weiteren Verlauf Richtung Norden verrohrt.
Am Schleiufer westlich Winnemark befindet sich ein Weidengebüsch aus Grau-Weide, Bruch-Weide, Silber-Weide und Erle. Der Standort ist relativ trocken und trittfest. Die lückige Krautschicht ist von Brennessel und Kriech-Günsel geprägt. Weitere Arten sind Gemeines Rispengras, Scharbockskraut, Sumpf-Labkraut, Baldrian und Sumpf-Dotterblume.

Im Gemeindegebiet befinden sich einige **Feldgehölze**, die u.a. aus Pappel, Erle, Birke, Eiche, Esche, Weiden und Nadelgehölzen bestehen. Sie liegen südlich des Schlosses Carlsburg, am Schleiufer östlich der Schwonsburg, nördlich Bockholz und bei Haberkoppel. Die Krautschicht wird meist von stickstoffliebenden Arten wie Brennessel, Quecke und Kletten-Labkraut geprägt. Stellenweise treten Feuchtezeiger

wie Wasserdost, Schilf, Sumpf-Gänsedistel, Sumpf-Dotterblume und Echte Nelkenwurz auf.
Bei Steinerholz befindet sich ein kleines Feldgehölz, das als Bruchwald nach §15a LNatSchG geschützt ist **(Nr. 466)**. Neben der dominierenden Grau-Weide treten u.a. Erle, Esche, Bruch-Weide, Lorbeer-Weide und Rotbuche auf. In der Krautschicht sind u.a. Mädesüß, Sumpf-Pippau, Bach-Nelkenwurz, Rote Lichtnelke und Brennessel vertreten.

Das **Knicknetz** der Gemeinde Winnemark umfaßt eine Länge von insgesamt ca. 38 km. Dies entspricht einer durchschnittliche Knicklänge von 47,6 m pro Hektar Landfläche der Gemeinde. Der gemäß dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich wünschenswerte Durchschnitt von 70 bis 80 m pro Hektar wird somit nicht erreicht. Die meisten Knicks grenzen an Ackerschläge, z.T. handelt es sich um Grenzknicks zu den Nachbargemeinden.
Die Gehölzzusammensetzung der Knicks ist typisch für das Jungmoränengebiet Schleswig-Holsteins. Sträucher wie Weißdorn, Hasel und Schlehe sind vertreten, häufig kommen auch Esche, Erle, Ahorn und Holunder vor.
An mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet finden sich sogenannte T-Stücke im Knicknetz. An diesen Stellen treffen zwei Knicks meist rechtwinklig aufeinander, so daß ein Verbund hergestellt wird. Diese Bereiche zeichnen sich in der Regel durch eine besonders hohe Besiedelungsdichte von Vögeln aus.

Der Bestand an **Einzelbäumen, Baumgruppen oder -reihen** im Gemeindegebiet Winnemarks konzentriert sich auf den Bereich des Schlosses Carlsburg, den Ort Winnemark sowie den Ortsteil Sundsacker.
Von Norden her führt eine Lindenallee auf das Schloß Carlsburg zu. Die Bäume wurden ehemals zu Kopflinden zurückgeschnitten. Es treten vermehrt Schäden an den Bäumen auf, da ein Pflegeschnitt seit längerer Zeit nicht erfolgt ist. Im Bereich des Schloßparks stehen weitere Einzelbäume. Hierbei handelt es sich um Linden, Kastanien, Buchen und Eichen.
Entlang der Dorfstraße in Winnemark sowie in der Siedlung Karlsburg stehen vereinzelt Linden und Eschen. Die Verbindungsstraße nach Sundsacker wurde abschnittsweise mit Linden bepflanzt. Weitere (Kopf-) Linden befinden sich im Bereich von Einzelhöfen und -anwesen.

Zwei **Obstbaumbestände** befinden sich südlich des Schlosses Carlsburg, nördlich der Kreisstraße 77 nahe der Siedlung Karlsburg und in Schleinähe am nördlichen Ortsrand von Winnemark.

Bewertung:
Die hier betrachteten Biotoptypen stellen als Verbund- bzw. Trittsteinbiotope wichtige Rückzugsräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt in der ausgeräumten Agrar- und Siedlungslandschaft dar. Sie sind Lebensraum für Vögel und Insekten, Nahrungshabitat und Versteck für Säugetiere und haben eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Bedeutung der Kopfbäume und Obstbäume als Lebensraum für Höhlenbrüter und für eine sehr große Anzahl Insektenarten ist besonders hervorzuheben. Großbäume sind zudem auffallende Strukturelemente in der Landschaft, die zu einer Bereicherung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen. Lineare Elemente wie Knicks oder Baumreihen sind Strukturen des lokalen Biotopverbundes und schaffen Verbindungen von der offenen Landschaft in die besiedelten Gebiete.

Sämtliche Knicks sind nach §15b LNatSchG geschützt. Alle Feldgehölze sowie landschaftsbestimmenden Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen außerhalb des Waldes fallen unter den Schutz nach §7 LNatSchG, größere Feldgehölze zudem in der Regel unter den Schutz des §1 LWaldG. Bruchwälder und Brüche gehören zu den nach §15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.
Die Knicks, die Allee und die Einzelbäume sowie die Brüche und Bruchwälder werden ebenso wie die Steilküsten der **Wertstufe 1** zugeordnet. Die übrigen Biotope erhalten die **Wertstufe 2**.

4.2.6 Wälder

Als Wald werden Bestände ab einer Größe von etwa 1 Hektar angesprochen. Im Gemeindegebiet treten folgende Waldtypen auf:

- **Laubmischwälder** sind mit einem Anteil von mindestens 90% durch verschiedene Laubholzarten geprägt. Ihnen können bis zu 10% Nadelholzarten beigemischt sein. Feuchte Ausprägungen dieser Wälder sind als Bruch- oder Sumpfwälder nach §15a LNatSchG geschützt. Diese werden von Schwarz-Erlen, Birken, Eschen oder Baumweiden geprägt und besiedeln Feucht- und Naßböden mit organischer oder mineralischer Bodenbildung.
- **Mischwälder (Laub-Nadel)** werden von Laubgehölzen dominiert und weisen eine Durchmischung von Laubholzarten auf. Der Anteil der einzelnen Laub- und Nadelholzarten liegt jeweils unter 90%.

In der Gemeinde Winnemark werden ca. 7,8 ha von Wäldern eingenommen (ca. 1% der Landfläche). Im Vergleich hierzu liegt der Waldflächenanteil in Schleswig-Holstein und im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei rund 10% (MELFF 1994, Statistisches

Landesamt 1994). Somit ist die Gemeinde Winnemark als sehr gering bewaldet zu bezeichnen.
Die größte Waldfläche befindet sich im Südosten der Gemeinde. Der Laubmischwald ist ein Teil des Karlsburger Holzes und wird von alten Buchenbeständen geprägt. Im südlichen Bereich ist in einer feuchten Senke ein kleinflächiger Sumpfwald ausgebildet **(Nr. 498)**, der von Esche und Schwarz-Erle dominiert wird. In der lückigen Krautschicht treten u.a. Rohrglanzgras, Mädesüß, Bittersüßer Nachtschatten, Gelbe Schwertlilie, Echte Nelkenwurz und Brennessel auf. Die Fläche wird von einem Graben durchzogen und entwässert.
Die Carlsburger Lindenallee wird beidseitig von schmalen Laubmischwald-Beständen begleitet.
An der Gemeindegrenze nördlich der Siedlung Karlsburg befindet sich ein Mischwaldbestand, der von einem Graben durchflossen wird. Der östliche Teilbereich des Waldes ist durch Pappeln und Fichten geprägt. Im westlichen Teil ist ein kleinflächiger Bruchwald aus Erlen und Eschen ausgebildet **(Nr. 422)**. In der Krautschicht des Bruchwaldes treten u.a. Sumpf-Segge, Sumpf-Dotterblume, Gelbe Schwertlilie und Bittersüßer Nachtschatten auf. Der Totholzanteil im Bruchwald ist relativ hoch.

Bewertung:
Die Waldflächen in der Gemeinde Winnemark stellen wertvolle Restflächen in der Landschaft dar, die die Strukturvielfalt erhöhen. Ebenso wie die Feldgehölze und der sonstige Baumbestand haben sie wichtige Funktionen als Lebensraum für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt. Die alten Buchenbestände des Karlsburger Holzes sind nur sehr langfristig ersetzbar und daher von besonderem Wert.
Die Bruchwälder sind wertvolle, entwicklungsfähige Restflächen in der Gemeinde Winnemark. Sie zählen zu den Biotopen mit der geringsten Nutzungsintensität durch den Menschen. Die Totholzvorkommen im Bruchwald nördlich Karlsburg sind positiv zu bewerten. Das Totholz ist Nahrungs- und Bruthabitat einer Vielzahl von Insekten- (vor allem Käfer, Wespen und Bienen) und Vogelarten. Die zunehmende Entwässerung dieser Wälder auf Niedermoorstandorten stellt jedoch eine Beeinträchtigung dar.

Sämtliche Wälder sind nach §1 LWaldG und §7 LNatSchG geschützt. Die Bruchwälder fallen zudem unter den besonderen Schutz des §15a LNatSchG.
Aufgrund der dargestellten Bewertungskriterien sowie ihres Entwicklungspotentials werden die Wälder der Gemeinde Winnemark in die **Wertstufe 1** eingeordnet.

4.3 Freiräume und Erholungsnutzung

- **Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen** sind vorwiegend unbebaute, aber gestaltete Flächen, die im weitesten Sinne der passiven und aktiven Erholung bzw. Regeneration des Menschen dienen. Es handelt sich hierbei z.B. um Park- und Grünanlagen, Sport-, Kinderspiel- und Zeltplätze.
- **Öffentliche Wander-, Rad- und Reitwege** umfassen einfache Erschließungswege, befestigte oder gebundene Flurwege, die dem Wandern, dem Radfahren und / oder dem Reitsport zur Verfügung stehen.

Das Angebot an **Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen** konzentriert sich auf den Ort Winnemark sowie den Bereich des Schleiufers. Sie nehmen in der Gemeinde mit 6,9 ha nur einen geringen Flächenanteil ein.
Im Ort Winnemark befinden sich ein Zeltplatz und ein Kinderspielplatz. Auf dem Zeltplatz sind zur Untergliederung der Stellplätze Gehölzstreifen aus Laub- und Nadelgehölzen angepflanzt worden. Am Schleiufer sind auf der Höhe des Ortes zwei gemeinschaftlich genutzte Stege für Sportboote vorhanden, die jeweils 19 Bootliegeplätze umfassen.
Auf einer Anhöhe am Schleiufer nordöstlich Winnemark befindet sich der sogenannte "Bürgerpark", der von Gras- und Ruderalfluren geprägt ist (siehe Kapitel 4.2.4.). Es stehen vereinzelt Weiden auf der Fläche. Zur Schlei hin wird der Bereich durch Salzwiesen und Brackwasserröhrichte begrenzt. Es führen Trampelpfade vom Bürgerpark aus in die Röhrichte hinein. Im Park wurde ein wassergebundener Rundweg angelegt. An dem Wege sind Sitzbänke und Informationstafeln zu typischen Vogel- und Pflanzenarten des Schleiufers aufgestellt. Zur Straße hin ist der Bürgerpark durch Gehölzsstreifen abgegrenzt. Der Park ist die einzige öffentliche Grünfläche in der Gemeinde.
Der Schloßpark Carlsburg wird von Rasenflächen geprägt, auf denen zerstreut einzelne Linden, Kastanien, Buchen und Eichen stehen.
Als weitere Einrichtungen bzw. Attraktionen für den Fremdenverkehr sind ein Gasthaus und ein Ferienhausgebiet in Winnemark sowie das als Kulturdenkmal geschützte Schloß Carlsburg zu nennen.

Das Netz der **Wander-, Rad- und Reitwege** wurde gemeindeübergreifend gesichtet. Hierdurch wird für die Gemeinde Winnemark eine Beurteilung des Wegenetzes im Gesamtzusammenhang des Naturraumes Schwansen ermöglicht.
Es zeigt sich, daß in der Gemeinde Winnemark zahlreiche Wegeverbindungen bestehen, die ein umfangreiches Angebot für Wanderer, Radfahrer und Reiter bieten. Entlang der Hauptverkehrsstraße, Kreisstraße 77 ist im nördlichen Teil der Gemeinde

ein straßenbegleitender Rad- und Fußweg vorhanden. Dieser endet in der Ortschaft Winnemark. Die weiteren Straßenverbindungen in der Gemeinde eignen sich sowohl zum Radfahren als auch zum Wandern. In Teilbereichen ist zudem eine Nutzung durch Reiter vorgesehen. Reine Reitwege kommen in der Gemeinde nicht vor.

Bewertung:
In den ländlich geprägten Gemeinden von Schwansen nehmen die **Freizeit-, Erholungs- und Grünflächen** flächenmäßig nur einen vergleichsweise geringen Anteil ein.
Aufgrund der noch sehr deutlich ausgeprägten dörflichen Struktur haben diese Flächen für die Erholungsnutzung der Bevölkerung nur eine untergeordnete Bedeutung.
Durch gestalterische Maßnahmen können die Attraktivität des Bürgerparks und des Kinderspielplatzes für die naturnahe Erholung und den Fremdenverkehr weiter gesteigert werden. Im Bürgerpark würde hierzu insbesondere eine Veränderung der künstlich wirkenden Wegeführung beitragen. Desweiteren sollten die Beeinträchtigungen des Röhrichtgürtels durch die Trampelpfade durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.
Das Angebot an **Wander-, Rad- und Reitwegen** in der Gemeinde Winnemark ist insgesamt als gut zu bezeichnen. Defizite bestehen lediglich im Bereich der Radwegeverbindungen zur Nachbargemeinde Thumby sowie der reinen Reitwege bzw. Rundwege für Reiter.

4.4 Bebauung und Verkehr

Bebauung

Es finden sich folgende Siedlungstypen in der Gemeinde Winnemark:

- **Flächen gemischter Nutzung mit ländlicher Prägung** sind insbesondere für Dörfer typische Gebiete, in denen eine Mischnutzung durch Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe, nicht wesentlich störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie Wohnhäuser vorzufinden sind.
- **Wohnflächen in offener Bauweise** sind durch Einzelhäuser, Doppelhäuser, Wohnblöcke oder Hausgruppen mit seitlichem Grenzabstand zwischen den Gebäuden gekennzeichnet.
- **Wochenend- und Ferienhausbebauung** sind in der Regel abseits geschlossener Ortschaften gelegene, mit Wochenend- und Ferienhäusern bestandene Flächen.

- **Baumreiche Villenbebauung** sind parkähnliche Flächen, die von alten Bäumen und herrschaftlichen Einzelhäusern mehr oder weniger geprägt sind.
- **Einzelgebäude und Anwesen** sind geprägt durch ein Gebäude, ein Bauwerk oder eine bzw. mehrere sonstige bauliche Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen.
- **Flächen mit besonderer baulicher Prägung** sind durch markante Einzelbauwerke oder Gebäudekomplexe geprägt, wie sie häufig im Zusammenhang mit den Funktionen Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Soziales, Bildung, Forschung und Kultur anzutreffen sind.

In der Gemeinde Winnemark nehmen die besiedelten Bereiche insgesamt etwa 47,5 Hektar ein (ca. 5%). Es handelt sich im wesentlichen um den Ort Winnemark und die Siedlung Karlsburg. Daneben finden sich die Schloßanlage Carlsburg, der Ortsteil Sundsacker / Amalienburg sowie eine größere Anzahl weiterer **Einzelhöfe und -anwesen**.

In Winnemark ist der Bereich südlich der Dorfstraße durch **gemischte Nutzung ländlicher Prägung** gekennzeichnet. Nördlich der Dorfstraße befinden sich ein **Ferienhausgebiet**, **Wohnflächen in offener Bauweise**, kleinflächige **baumreiche Villenbebauung**, ein Campingplatz und ein Baumschulgelände.

Weitere Flächen **gemischter Nutzung ländlicher Prägung** sind im Bereich des Schlosses Carlsburg sowie der Siedlung Karlsburg, an der nordwestlichen Gemeindegrenze und entlang der Verbindungsstraße zwischen dem Schloß und Mühlenholz zu finden. Die Schloßanlage Carlsburg setzt sich aus dem Herrenhaus sowie mehreren Wohngebäuden und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zusammen.

Die Kinder- und Jugendheime Amalienburg und St. Nicolai nördlich Winnemark haben eine **besondere bauliche Prägung**.

Verkehr

- **Straßenverkehrsflächen** sind nach den einschlägigen Straßengesetzen des Bundes und der Länder als Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Nicht eingeschlossen sind die unversiegelten Teile des Straßenkörpers.

Die Verkehrsflächen umfassen in der Gemeinde Winnemark ca. 22,9 ha (2,4%). Die Hauptverkehrsstraße ist die Kreisstraße 77, die nördlich des Schlosses Carlsburg in die Gemeinde hineinführt und weiter in einem Bogen entlang der Schlei über Winnemark in Richtung Süden verläuft. Von der Kreisstraße aus zweigen kleine

Verbindungsstraßen ab, die etwa zum Schloß Carlsburg, nach Sundsacker oder zu den Einzelanwesen in der Gemeinde führen.
Östlich der Gemeinde Winnemark verläuft die Bundesstraße 203, die die Orte Kappeln und Eckernförde miteinander verbindet.

5 Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft

Die unterschiedlichen Raumnutzungen in der Gemeinde Winnemark sind mit bestehenden bzw. zu erwartenden Gefährdungen, Belastungen und Defiziten des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise bereits aus der Bestandsanalyse und -bewertung (Kapitel 4) ableiten. Sie werden im folgenden Kapitel sowie in der Karte Nr. 2 "Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft" (Anhang) differenziert dargestellt.

Gefährdungen und Belastungen

Bereich Landwirtschaft

Die wirtschaftliche Situation in der konventionellen Landwirtschaft macht eine Bewirtschaftung mit hoher Flächenintensität und hohem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln notwendig. Hiermit sind unterschiedliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden.

L1 Großräumige, strukturarme Agrarlandschaft Hohe Bewirtschaftungsintensität

Die Bewirtschaftung auf großen Ackerschlägen ist mit einer zunehmenden Ausräumung der Landschaft verbunden. Strukturelemente wie Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze und Einzelbäume, die wichtige Verbund- bzw. Trittsteinbiotope darstellen, sind in den gutswirtschaftlich geprägten sowie den relativ ausgeräumten nördlichen und südlichen Gemeindeteilen nur noch selten vertreten.

Durch die Bewirtschaftung der Ackerschläge bzw. Grünlandflächen bis in die unmittelbaren Uferbereiche der Kleingewässer und Gräben ist die Ausbildung charakteristischer Vegetationszonierungen (z.B. die Abfolge von Röhricht - Seggenried - Erlenbestand bzw. Weidengebüsch oder Auwald), die wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere darstellen, nicht mehr möglich.

L3 Hohe Nährstoffgehalte in Feuchtbiotopen (L3)

L4 Potentielle Beeinträchtigung durch Pflanzenschutzmittel (L4)

Der Einsatz von Düngemitteln insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten zu hohen Nährstoffeinträgen geführt, die in unserer Landschaft fast flächendeckend Wirkungen zeigen. So wurden durch die Nährstoffeinträge die Konkurrenzverhältnisse in angrenzenden Biotopen zugunsten nährstoffliebender Arten verschoben, magere Bodenstandorte sind verloren gegangen. Durch die Förderung der Kulturpflanzen wurden für andere Pflanzen- und Tierarten feindliche Lebensbedingungen geschaffen. Dieses hatte einen Rückgang der Artenvielfalt zur Folge. In Stillgewässern wurde infolge des stark überhöhten Nährstoffangebotes darüber hinaus eine zunehmende Verlandung eingeleitet.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des integrierten Landbaus kann es vor allem durch Windverdrift oder bei Starkregenereignissen nach Trockenperioden potentiell zu Austrägen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer kommen.

In der Gemeinde Winnemark wurden die hier dargestellten (potentiellen) Beeinträchtigungen insbesondere dort dargestellt, wo Ackerflächen direkt an Stillgewässer oder an das Schleiufer angrenzen. Desweiteren sind die Fließgewässer an der westlichen Gemeindegrenze und südlich Karlsburg (potentiell) betroffen.
Die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel gelangen über die Vorfluter und Bäche in die Schlei und tragen so zu einer Nährstoffüberfrachtung und Belastung des Gewässers bei.

L5 Intensive Beweidung von Feuchtbiotopen

Am Schleiufer südlich Sundsacker wird eine Salzwiese intensiv beweidet (Nr. 431). Die Grasnarbe ist stark bultig getreten und sehr kurz gefressen. Die Lebensgemeinschaft der Salzwiesenarten wird hierdurch beeinträchtigt.
Südöstlich Charlottenhof wird ein Tümpel inmitten einer Grünlandfläche stark durchweidet (Nr. 495). Die Uferböschungen werden zertreten und brechen ab. Die Entwicklung einer gewässertypischen Vegetation wird hierdurch verhindert und die Gehölze am Ufer werden verbissen.

L7 Beeinträchtigung der Knicks

Nach §15b LNatSchG sind Knicks regelmäßig auf den Stock zu setzen. Aus Rationalisierungsgründen werden diese Arbeiten zum Teil entweder zu selten durchgeführt oder der Gehölzbewuchs wird geschlegelt. Die Knicks erfüllen dadurch ihre ökologischen Funktionen nur noch in eingeschränktem Maße. Darüber hinaus werden durch eine Bewirtschaftung bis dicht an den Wallfuß die Wurzeln der Gehölze

geschädigt und Dünger- sowie Pflanzenschutzmittel in den Knick eingetragen. Auch in der Gemeinde Winnemark ist stellenweise eine unsachgemäße Pflege von Knicks zu beobachten.

L8 Nutzungsaufgabe

Nördlich Winnemark wurde ein am Schleiufer gelegener Teil einer Pferdeweide abgezäunt. Es handelt sich um eine artenreiche Naßwiese (Nr. 437). Infolge der ausbleibenden Nutzung ist mit einer zunehmenden Verbreitung von Hochstauden und Röhrichtpflanzen und einer Verdrängung der Feuchtwiesenarten (u.a. Orchideen) auf der Fläche zu rechnen.

Bereich Forstwirtschaft

F3 Nicht einheimische Gehölze

Die Anpflanzung nicht einheimischer Gehölze hat Auswirkungen auf das ökosystemare Gefüge. Insbesondere Nadelgehölze kämen im Naturraum Schwansen ohne Einwirkung des Menschen nicht vor. In dichten Nadelholzkulturen kann sich infolge starker Beschattung und saurer Bodenstreu keine Kraut- und Strauchschicht entwickeln. Die Lebensräume für die einheimische Pflanzen- und Tierwelt sind stark eingeschränkt (Habitate zur Nahrungssuche, Fortpflanzung etc.) und die Bodenversauerung wird beschleunigt.

Die jeweiligen Boden-, Relief- und / oder Klimaverhältnisse bestimmen die Eignung eines Standortes für die Gehölzarten. Die Lebensdauer nicht standortgerechter Gehölze wird zum Beispiel aufgrund erhöhter Windwurfgefahr, Unverträglichkeit gegenüber Staunässe oder nicht artgerechter Nährstoffverhältnisse eingeschränkt. Zudem kann insbesondere durch die Verwendung von Nadelgehölzen im innerörtlichen Bereich ein für den Landschaftsraum untypisches Orts- bzw. Landschaftsbild entstehen.

Nicht einheimische Gehölze treten im Gemeindegebiet Winnemark im Bereich mehrerer Feldgehölze bzw. kleinflächiger Wälder auf. Zu nennen sind u.a. der Mischwald an der Gemeindegrenze nördlich der Siedlung Karlsburg, der Bruch westlich der Kläranlage und die Feldgehölze bei Haberkoppel und bei Bockholz. Es handelt sich um angepflanzte Pappeln, Grau-Erlen, Fichten und andere Nadelgehölze. Im Bereich entwässerter Niedermoore sind diese Gehölzarten zudem z.T. nicht standortgerecht.

Auf dem Campingpatz in Winnemark sind etliche Nadelgehölze in den Gehölzstreifen vertreten, die zur Gliederung der Stellplätze angelegt wurden. Diese Gehölzarten sind zur Gestaltung des Campingplatzes, insbesondere aufgrund des Standortes am Schleiufer, ungeeignet.

F4 Verbiß von Gehölzen

Infolge des relativ hohen Wildbesatzes in Schwansen werden sowohl der natürliche Jungwuchs als auch die Neuanpflanzungen in Wäldern und in der freien Landschaft stark verbissen. Hierdurch wird eine Naturverjüngung der Wälder erheblich erschwert. Es ist eine Einzäunung von Gehölzanpflanzungen notwendig, durch die der Kostenaufwand erheblich steigt.

Bereich Wasserwirtschaft

Die Gewässer unterliegen einer Vielzahl von Nutzungen durch den Menschen. Sie werden zum Beispiel als Vorfluter zur Entwässerung von Flächen, als Abwasserkanäle oder als Fischteiche genutzt. Diese Nutzungen werden durch unterschiedliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen optimiert, die oftmals ein schnelles Abfließen des Wassers anstreben. Hierdurch werden Gewässer zerstört bzw. in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt.

W1 Naturferner Fließgewässerausbau

W2 Fehlende Strukturvielfalt an Gewässern

Die Naturnähe der Fließgewässer (einschließlich der Gräben) wird z.B. durch eine Begradigung des Fließgewässerverlaufes, die Anlage steiler Uferböschungen sowie deren Befestigung, eine Vertiefung der Sohle und die Anlage von Sohlenschwellen oder Wehren stark eingeschränkt. Durch die einheitlichen Fließgeschwindigkeiten werden die Lebensbedingungen der im Wasser lebenden Tiere verschlechtert.
Die Zugänglichkeit der Gewässer z.B. für Amphibien wird durch steile Böschungen erschwert. Durch die mangelnde Strukturvielfalt an Gewässern (fehlende Verlandungszonen, uferbegleitende Gehölze etc.) werden die Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten der Tierwelt in der Agrarlandschaft eingeschränkt. Das Fehlen von Ufergehölzen hat eine starke Erwärmung und vermehrtes Pflanzenwachstum im Gewässer zur Folge. Zudem ist an Gewässern, die keinen Pufferstreifen aufweisen, mit erhöhten direkten Einträgen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu rechnen.

Im Gemeindegebiet Winnemarks sind insbesondere die Fließgewässer an der westlichen Gemeindegrenze und südlich Karlsburg durch ein Trapezprofil mit steilen Böschungskanten und fehlende Gewässerrandstreifen gekennzeichnet.
Auch die Stillgewässer in Winnemark weisen zum Teil nur eine geringe Strukturvielfalt auf. Die Randstreifen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind häufig nur schmal ausgebildet.

W3 Verrohrung

Durch die Verrohrung von Fließgewässern und Gräben werden diese Feuchtbiotope vollständig zerstört und angrenzende Biotope beeinträchtigt. Hierdurch gehen die letzten Rückzugsräume der an feuchte / nasse Standortbedingungen angepaßten Pflanzen- und Tierarten verloren. Der Biotopverbund wird unterbrochen, und die Selbstreinigung von stark nährstoffhaltigem Dränagewasser im Fließgewässersystem wird herabgesetzt.

In Winnemark wurde eine Vielzahl kleiner Fließgewässer zum Teil vollständig verrohrt. Es handelt sich um ehemalige natürliche Zuflüsse zur Schlei.

W4 Entwässerung von Feuchtbiotopen

Durch die Anlage von Dränagen und Gräben werden nasse bis feuchte Standorte zunehmend entwässert. Feuchtbiotope (z.B. Feuchtgrünland, Röhrichte, Seggenrieder, Kleingewässer) gehen verloren, die Standortverhältnisse werden vereinheitlicht. In Niedermooren wird durch die Entwässerung eine Mineralisation (nicht umkehrbare Freisetzung von Nährstoffen) und Bodenverdichtung eingeleitet. Traditionelle Grünlandstandorte werden in Acker umgewandelt.

In der Gemeinde Winnemark sind insbesondere die kleinflächigen Bruchwälder nördlich Karlsburg (Nr. 422) und im Karlsburger Holz (Nr. 498) sowie die Weidengebüsche südlich des Schlosses Carlsburg, südöstlich Böllermaas (Nr. 442) und am Schleiufer westlich Winnemark von Entwässerungsmaßnahmen betroffen. Weitere entwässerte Standorte sind die Feldgehölze nördlich Bockholz, bei Haberkoppel und westlich Emers.
Desweiteren ist das Feuchtgrünland in der Bachniederung südlich Mühlenholz (Nr. 413) durch Entwässerung beeinträchtigt. Im östlichen Teil der Bachniederung sind traditionelle Grünlandstandorte in Acker umgewandelt und entwässert worden.

W5 Intensive Teichwirtschaft

Die Nutzung eines Stillgewässers als Fischteich kann mit einer Nährstoffüberfrachtung, einer Verschlechterung der Wasserqualität und einer Einschränkung der Artenvielfalt verbunden sein.

In der Gemeinde Winnemark wurde an zwei als Fischteiche genutzten Kleingewässern eine Wassertrübung festgestellt (Nr. 421, 443). Ein Zusammenhang zwischen der Fischteichnutzung und der geminderten Wasserqualität kann nicht ausgeschlossen werden.

Bereich Erholung

In der Gemeinde Winnemark liegen insbesondere auf den Wasserflächen der Schlei und in den Uferbereichen vielfältige Formen der Erholungsnutzung vor. Das Ökosystem der Schlei wird hierdurch in unterschiedlicher Weise beeinträchtigt.

E1 Camping

Der Campingplatz in Winnemark weist gestalterische Defizite auf. So sind in den Gehölzstreifen, die zur Gliederung der Stellplätze angelegt wurden, eine Vielzahl Nadelgehölze enthalten (siehe auch F3).

E5 Bootsverkehr

Der Schilfgürtel am Schleiufer wird auf der Höhe der Schwonsburg potentiell durch anlandende Segelboote beeinträchtigt. Hierdurch würden die ohnehin stark rückgängigen Röhrichtbestände an den Schleiufern zusätzlich gefährdet werden. Durch die Zerstörung der Röhrichtbestände werden die ökologischen Funktionen der Schlei gestört und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

E10 Spaziergänger

Unterhalb der Steilküste nördlich Winnemark (Nr. 436) und nördlich Sundsacker (Nr. 429) verlaufen Trampelpfade entlang des vorgelagerten schmalen Röhrichtsaumes. Desweiteren führen auf der Höhe des Bürgerparks Trampelpfade durch die Salzwiesen und die Röhrichtbestände bis an das Schleiufer heran. Hierdurch werden die Schilfbestände der Schlei beeinträchtigt und die Vogelwelt gestört.

Sonstige Bereiche

S2 Verkehr

Die Auswirkungen von Straßen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind vielfältig. Zum einen stellen sie Barrieren für verschiedene Tiergruppen dar. So werden z.B. Säugetiere durch den Autoverkehr getötet, die Wanderung von Amphibien zwischen Sommer- und Winterlebensraum gestört und der Aktionsradius

von Laufkäfern eingeschränkt. Durch die Trassenführung von Straßen können zudem wertvolle Landschaftsbestandteile zerstört bzw. zerschnitten werden. Weitere Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Bodenversiegelung und die mit dem Autoverkehr verbundenen Lärmbeeinträchtigungen und Emissionen. Bei fehlender Eingrünung können insbesondere breite Straßen in der Landschaft optisch als Fremdkörper erscheinen.

Die Gemeinde Winnemark wird im Osten von einem kurzen Abschnitt der B203 gequert. Die Straße ist in diesem Bereich kaum eingegrünt.

S5 Verfüllung / Auffüllung

Größere Bodenbewegungen führen zu einer Veränderung der natürlichen Bodenstrukturen und ggf. zu einem Eintrag von Nährstoffen in den Boden. Die Reliefverhältnisse werden nivelliert oder auf andere Art verändert. Zudem werden die Lebensräume der Pflanzen und Tiere gestört.
Durch die Ablagerung von größeren Mengen Lesesteine kann es zur Verfüllung von Kleingewässern kommen. Die gleiche Tendenz besteht, wenn sehr dicht an die Gewässerkante herangepflügt wird und es zum Abbruch der Uferkante kommt.

In der Gemeinde Winnemark sind mehrere Kleingewässer durch eine Verfüllung mit Lesesteinen, Müll, Totholz oder Erdmaterial gefährdet. Desweiteren ist im Bereich der Steilküste nördlich Winnemark (Nr. 436) eine Ablagerung größerer Mengen Lesesteine festzustellen.

S6 Altlasten

In fast jeder Gemeinde finden sich alte Müllablagerung aus der Zeit vor der zentralen Müllentsorgung. Die Zusammensetzung dieses Mülls ist in vielen Fällen nicht bekannt. Von den Ablagerungen geht langfristig eine potentielle Gefährdung des Bodens und des Grundwassers durch die Auswaschung von Schadstoffen (Schwermetalle, Chlorverbindungen etc.) aus.

Derartige ältere Abfallablagerungen befinden sich am südwestlichen Ortsrand Winnemarks sowie im Bereich des Schlosses Carlsburg, östlich der Lindenallee und nördlich des ehemaligen Sportplatzes.

S10 Müllablagerung

Durch die Ablagerungen von Müll wird das lokale Landschaftsbild verunstaltet. Zudem ist von einem potentiellen Eintrag von Nährstoffen und / oder Fremdstoffen in die Umwelt auszugehen. Häufig haben Müllablagerungen eine Initialwirkung für eine weitere Vermüllung.

Es wurden in der Gemeinde Winnemark an mehreren Stellen kleine Müllablagerungen festgestellt.

S11 Denkmalschutz (Nutzungsüberlagerung)

In der Gemeinde Winnemark befinden eine große Anzahl archäologischer Denkmäler gemäß der Landesaufnahme des Landesamtes für Vor- und Frühgeschichte (LVF). Die Fundorte sind einschließlich der bisher nicht durch das LVF überprüften Standorte in der Karte Nr. 4 "Planungsrechtliche Vorgaben" nachrichtlich dargestellt. Im Falle einer geplanten Veränderung bzw. eines Eingriffs im Bereich dieser Denkmäler ist das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte zu beteiligen.
Es handelt sich um überpflügte Grabhügel, Kammerreste und Siedlungsbereiche, die infolge der landwirtschaftlichen (oder sonstiger) Nutzung in der Landschaft oft nicht mehr z.B. als Erhebungen oder durch ihren Gehölzbewuchs erkennbar sind. Hierdurch ist ein sichtbarer Teil der Kulturgeschichte und damit der Eigenart der Landschaft Schwansens verloren gegangen. Der Erholungswert und die Erlebbarkeit der Landschaft wurden beeinträchtigt und die Strukturvielfalt herabgesetzt.

S12 Freileitungen

Hochspannungsleitungen haben visuell eine sehr große Tiefenwirkung im Raum. Es ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust von Eigenart und Maßstäblichkeit in der Landschaft sowie eine Verringerung der Naturnähe der Landschaft im Bereich von Freileitungen festzustellen. Desweiteren kann es zu Drahtanflug von Großvögeln kommen. In Siedlungsnähe ist zudem eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch den sogenannten "Elektrosmog" nicht auszuschließen.

Die 110-kV-Leitung, die die Gemeinde Winnemark im gesamten östlichen Bereich quert, ist optisch sehr auffällig und hat eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eine potentielle Gefährdung der Vogelwelt zur Folge.

S13 Schäden an Großbäumen

Die Lindenallee, die von Norden auf das Schloß Carlsburg zuführt, weist Schäden auf. Viele Äste der Bäume sind aufgrund eines fehlenden Pflegeschnittes abgestorben. Einzelne Bäume mußten bereits gefällt werden. Die Allee ist langfristig in ihrem Bestand gefährdet.

Defizite

D1 Unzureichende Eingrünung der Ortsränder, mangelnde Markierung von Ortseingängen

Durch eine unzureichende Eingrünung der Ortsränder wird eine Einbindung der Ortschaften in die Landschaft und ein harmonischer Übergang von der freien Landschaft in den besiedelten Bereich verhindert. Gebäude stehen wie Fremdkörper am Rande von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Besonders der Charakter ländlicher Gemeinden geht hierdurch verloren.
Eine fehlende Markierung von Ortseingängen hat zur Folge, daß der Autoverkehr seine Geschwindigkeit kaum drosselt und somit zu einer Gefahr für Anwohner und Fußgänger wird.

Der südliche und der nördliche Ortseingang Winnemarks werden nicht durch Großgrün markiert.

D2 Mangelnde Durchgrünung der Ortsbereiche und mangelnde Verzahnung von Grünstrukturen im Innen- und Außenbereich

Ein Mangel an Grünstrukturen im Ortsbereich stellt eine Einschränkung der Lebensqualität insbesondere für die ansässige Wohnbevölkerung dar. Ein "Wohnen mit der Natur" wird nicht mehr erlebbar. Zudem bleibt ein wirksames Mittel ungenutzt, das innerörtliche Landschaftsbild aufzuwerten und damit die Identifikation der Anwohner und Besucher mit dem Wohnort bzw. Erholungsort zu fördern.

Die Dorfstraße in Winnemark und die Wohngebiete im Südwesten des Ortes sind nur unvollständig durch Bäume eingegrünt.

D3 Unzureichende Wegeverbindungen

Es besteht ein Defizit an Radwegeverbindungen zwischen den Gemeinden Winnemark und Thumby. Desweiteren besteht ein Defizit an Rundwegen für Reiter im Bereich südlich des Schlosses Carlsburg.

D4 Unzureichende Ausstattung der Spielplätze

Spielplätze, die kein bedarfsgerechtes Angebot an Spielelementen aufweisen und die keine attraktive Einbindung in den Ort bzw. Abgrenzung von angrenzenden Nutzungen aufweisen, werden von Kindern und Jugendlichen eher eingeschränkt angenommen.

Der Spielplatz in Winnemark weist hinsichtlich der o.g. Ausstattung Defizite auf.

GLIS

D5 Unzureichende Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen

Die öffentliche Grünfläche "Bürgerpark" am Schleiufer nördlich Winnemark weist eine relativ "starre" Wegeführung auf. Der Park kann seine Funktion als Erholungsraum für die ansässige Bevölkerung und den Fremdenverkehr daher nur teilweise erfüllen.

6 Leitbild und Entwicklungsziele

Im folgenden wird für die Gemeinde Winnemark ein **Leitbild** aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert. In diesem Leitbild wird eine Vision für die zukünftige Gemeindeentwicklung ausgedrückt.
Das Leitbild wird anschließend durch **gemeindliche Entwicklungsziele** konkretisiert und regionalisiert (Karte 3 "Entwicklungsziele und Maßnahmen"). Als Grundlagen hierzu dienen die Kartierung und Bewertung der Biotoptypen- und Nutzungstypen in der Gemeinde sowie die Ermittlung der Auswirkungen der Raumnutzungen auf Natur und Landschaft (Konflikte und Defizite). Die Formulierung der gemeindlichen Entwicklungsziele erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 dargestellten planungsrechtlichen Vorgaben und übergeordneten Planungen.
Bei der Darstellung der Ziele wird zunächst ein Überblick über die Bereiche Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz, Freiräume und Erholungsnutzung sowie bauliche Entwicklung / Flächennutzung gegeben. Dieser Überblick verdeutlich die Schwerpunkte der Ziele in den jeweiligen Bereichen.
Im anschließenden Zielkatalog werden die Inhalte der Ziele beschrieben.

Leitbild für die Gemeinde:

"Winnemark - eine ökologische Fremdenverkehrsgemeinde in Schwansen"

Dieses Leitbild ist ein Motto für eine umweltverträgliche Entwicklung der unterschiedlichen Flächennutzungen in der Gemeinde Winnemark. Die Lage innerhalb der weithin bekannten Erholungslandschaft Schwansens und die Nähe der Gemeinde zur Schlei und zur Ostsee bergen umfangreiche Entwicklungspotentiale für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie für eine naturverträgliche Erholung. Das Leitbild soll eine Diskussion innerhalb der Gemeinde über deren zukünftige Entwicklungspotentiale anregen.

6.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Winnemark weist in weiten Teilen eine gute regionaltypische Ausprägung auf, die der Wertstufe 1 zugeordnet wurde (vergl. Kap. 4.1). Besonders hervorzuheben ist hierbei die knickreiche Landschaft um Emers. Teilbereiche der traditionell großräumigen Agrarlandschaft südlich und östlich des Schlosses Carlsburg sowie der wenig strukturierten Agrarlandschaft im Südwesten der Gemeinde sind hingegen relativ strukturarm und wurden der Wertstufe 2 zugeordnet (siehe Karte 6, Anhang).

Die wesentlichen Entwicklungsziele für das Landschaftsbild in der Gemeinde Winnemark umfassen den Erhalt der kulturhistorisch wertvollen Knicklandschaft um Emers und die Aufwertung des Landschaftsbildes im südwestlichen Gemeindebereich durch die Anlage von Knicks und Baumreihen entlang der K77.

Desweiteren wird im Ort Winnemark eine Verbesserung der Ortseingrünung zur Steigerung der Attraktivität des Ortsbildes und damit des Erholungswertes angestrebt. Der Spielplatz soll durch eine Eingrünung attraktiver gestaltet werden.
Durch die Begrenzung der Siedlungsaktivitäten auf den Flächen in Schleinähe werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden und Vernetzungselemente zwischen Innen- und Außenbereich bewahrt. Zwischen der Ortslage Winnemarks und dem Schleiufer sollen darüber hinaus zum Erhalt des offenen Landschaftscharakters keine Anpflanzungen hochwüchsiger Gehölze erfolgen.

Ein weiterer Beitrag zur Bewahrung der Eigenart des Landschaftsbildes ist der Erhalt der Kultur- und Baudenkmäler in der Gemeinde Winnemark (Schloßanlage Carlsburg, Schwonsburg, alte Schmiede in Winnemark).

6.2 Biotop- und Artenschutz

Als vordringliche Ziele im Bereich des Biotop- und Artenschutzes sind die Erhaltung und der Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume sowie die Wiederherstellung zerstörter bzw. beeinträchtigter Lebensräume zu nennen. Desweiteren ist die Schaffung bzw. Verbesserung des Biotopverbundes durch verbindende Elemente in der Landschaft anzustreben.

In der Gemeinde Winnemark ist der Schutz und die Erhaltung der Salzwiesen, der Brackwasserröhrichte und des Feuchtgrünlandes im Bereich des Schleiufers eines der vordringlichen Ziele des Biotop- und Artenschutzes. Desweiteren sind die Steilküsten an der Schlei als geomorphologische Besonderheit zu bewahren. Die Bedeutung der Schlei für den Biotopverbund ist von der Gemeinde insgesamt erkannt

worden. Es wird angestrebt, die Vielfalt an naturnahen Biotopen im Bereich des Schleiufers zu erhöhen. Es sollen keine baulichen Erweiterungen in Schleinähe erfolgen und die Naturverträglichkeit der Erholungsnutzung im Vordergrund stehen.

Ein Schwerpunkt zur Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen in der Gemeinde besteht in der naturnahen Gestaltung eine Fließgewässerabschnittes südlich Karlsburg. Hierbei handelt es sich um eine Nebenverbundachse im Biotopverbundsystem.

Der alte Buchenbestand im Karlsburger Holz soll erhalten bleiben. Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde Winnemark prinzipiell die Vermehrung des Waldbestandes. Durch eine Vergrößerung bestehender Waldparzellen kann die ökologische Stabilität der Wälder erhöht werden. Die nicht einheimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölze in den Feldgehölzen nördlich Karlsburg und bei Haberkoppel sowie im Bereich des Campingplatzes in Winnemark sollen mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen umgebaut werden.

Weitere Ziele im Bereich des Biotop- und Artenschutzes sind die Anlage von Knicks bzw. Baumreihen entlang der K77 südlich Winnemark, die Ausweisung der Lindenallee beim Schloß Carlsburg als Naturdenkmal und der Erhalt der Kleingewässer im Gemeindegebiet.

6.3 Freiräume und Erholungsnutzung

Durch eine intensive Durchgrünung der Ortslagen Winnemark und Karlsburg und ein bedarfsgerechtes, naturverträgliches Erholungsangebot soll die Lebensqualität in der Gemeinde erhalten und verbessert werden. Hierdurch wird die Attraktivität des Ortes für die ansässige Bevölkerung und den Fremdenverkehr erhöht.
Dieses übergeordnete Entwicklungsziel kann im einzelnen durch eine attraktive Gestaltung des "Bürgerparks" am Schleiufer und des Spielplatzes in Winnemark sowie die Anpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum der Ortschaften erreicht werden.
Darüber hinaus strebt die Gemeinde grundsätzlich die Herstellung eines attraktiven Wegenetzes für Radfahrer, Wanderer und Reiter an. Im Bereich des Schleiufers soll bei Erweiterungen bestehender Einrichtungen der Erholungsnutzung deren Naturverträglichkeit im Vordergrund stehen.
Weitere Beiträge zur Sicherung der Attraktivität der Gemeinde für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr sind der Erhalt der Kultur- und Baudenkmäler (Schloß Carlsburg, Schwonsburg, Alte Schmiede in Winnemark) und die Bewahrung der knickreichen Landschaft um Emers.

6.4 Flächennutzung / Bauliche Entwicklung

Durch die Förderung einer umweltschonenden Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sollen die bestehenden Belastungen einer intensiven Bewirtschaftung gemindert werden. Insbesondere auf den an die Schlei angrenzenden Flächen kann durch eine umweltschonende Bewirtschaftung ein Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität der Schlei geleistet werden.
Durch die Begrenzung der Siedlungsaktivitäten auf den Flächen in Schleinähe werden die ökologisch wertvollen Bereiche geschützt und die Entwicklung neuer Biotopstrukturen ermöglicht. Darüber hinaus sollen auf den Flächen zwischen der Ortslage Winnemarks und dem Schleiufer keine Anpflanzunge hochwüchsiger Gehölze erfolgen. Hierdurch soll der offene Landschaftscharakter erhalten bleiben.
Die genannten Zielsetzungen spiegeln die Mitverantwortung der Gemeinde Winnemark zum Schutz und zur Entwicklung des Ökosystems Schlei wieder.
Desweiteren wird angestrebt, offene Müllablagerungen im Gemeindegebiet zu entfernen.
Die Eignungsflächen für eine bauliche Entwicklung in der Gemeinde Winnemark befinden sich aus der Sicht der Landschaftsplanung am südlichen und westlichen Ortsrand Winnemarks sowie kleinflächig im Anschluß an die Bebauung nördlich Karlsburg.
Am Schleiufer bei Sundsacker wurde eine Eignungsfläche für die Errichtung von maximal drei Dalben dargestellt. Die Errichtung der Dalben geht mit dem gleichzeitigen Rückbau von fünf bestehenden Festmachetonnen einher. Für den Dalbenliegeplatz wurden konkrete Nutzungsbeschränkungen definiert.

6.5 Standortplanung von Windenergieanlagen

Bei der Frage nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sollten grundsätzlich die Auswirkungen derartiger Anlagen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert Schwansens, das bisher kaum durch WEA´s beeinträchtigt wird, bedacht werden. Die Bedeutung von windkraftfreien Naturräumen im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie in Schleswig-Holstein wurde bereits in der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III dargelegt (MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDES-PLANUNGSBEHÖRDE, 1997). Dieser baut auf dem "Konzept über Eignungsräume für die Windenergienutzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde" vom Januar 1996 auf. Der Regionalplan sowie das genannte Konzept sehen im Bereich Nordschwansen keine Eignungsräume für Windenergieanlagen vor.

Durch den großräumigen Planungsansatz des Regionalplans und des Kreises sollen sensible und für den Fremdenverkehr besonders geeignete naturräumliche Einheiten von Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierdurch wird dem Erfordernis ordnender Planung Rechnung getragen und eine unvertretbare Belastung der Natur sowie des Landschafts- und Ortsbildes im Fremdenverkehrsgebiet verhindert.

Die Gemeinde Winnemark stimmt den genannten Aussagen der Teilfortschreibung des Regionalplan zu. Dementsprechend werden keine Eignungsflächen für Windenergieanlage im Gemeindegebiet dargestellt.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wurde unter Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde zusätzlich eine Eignungsbewertung der Landschaft für Windenergieanlagen durchgeführt. Hierdurch möchte die Gemeinde den Planungsprozeß aus eigener Sicht nachvollziehen. Das angewandte Bewertungsverfahren setzt sich im wesentlichen aus drei Arbeitsschritten zusammen (siehe Karte 7 bis 9 im Anhang).

Im ersten Arbeitsschritt werden die Ausschluß- und Abstandsflächen nach dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 04. Juli 1995 dargestellt.
Hiernach verbleiben nur wenige potentielle Standorte für Windenergieanlagen in der Gemeinde Winnemark. Es handelt sich um kleinflächige Bereiche östlich und südlich des Schlosses Carlsburg sowie südlich und westlich Hestemaas. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im zweiten Schritt wird die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen geprüft. Hierzu werden die in Kapitel 4.1 mit der Wertstufe 1 bewerteten Landschaftsbildräume aufgrund ihrer guten Ausprägung des regionaltypischen Landschaftsbildes als weitere Ausschlußflächen für Windenergieanlagen dargestellt.
Nach diesem zweiten Schritt verbleiben insgesamt drei potentielle Standorte für Windenergieanlagen in der Gemeinde. Eine der Flächen liegt südlich des Schlosses Carlsburg an der Gemeindegrenze (a). Die zweite Fläche befindet sich südlich Bockholz im Südwesten der Gemeinde (b). Eine dritte kleine Fläche liegt westlich Hestemaas an der Kreisstraße 77 (c).

Im dritten Arbeitsschritt werden an den verbliebenen potentiellen Standorten die Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geprüft. Hieraus können sich insbesondere aus Gründen des Arten, Biotop- und Landschaftsschutzes sowie des Denkmalschutzes weitere Ausschlußflächen für Windenergieanlagen ergeben.

Die potentiellen Standorte a und b liegen weniger als achthundert Meter entfernt von dem kulturhistorisch wertvollen Baudenkmalbereich des Schlosses Carlsburg bzw. von dem Gut Staun (Gemeinde Thumby). Es bestehen direkte Blickbeziehungen zwischen dem Schloß bzw. dem Gut und den potentiellen Standorten. Im Umfeld der Schloß- bzw. Gutsanlage soll die Eigenart der Landschaft erhalten bleiben. Eine Errichtung von Windenergieanlagen würde an den beiden Standorten somit den Zielen der Denkmalpflege und der Landschaftspflege widersprechen.
Der kleinflächige potentielle Standort c grenzt unmittelbar an einen Abschnitt der K 77, an dem die Anpflanzung einer Allee geplant ist. Hier widerspricht die Errichtung von Windenergieanlagen den Zielen der Landschaftspflege.
Im dritten Arbeitsschritt werden aus den oben genannten Gründen die drei verbliebenen potentiellen Standorte für Windenergieanlagen ebenfalls zu Ausschlußflächen erklärt.

Somit sind in der Gemeinde Winnemark auch aus der Sicht der kommunalen Landschaftsplanung keine geeigneten Flächen für Windenergieanlagen vorhanden.

6.6 Ziele-Katalog (einschließlich Kulturdenkmale)

Die Gemeinde Winnemark formuliert die nachfolgend aufgeführten Entwicklungsziele für ihre Flächennutzung / bauliche Entwicklung, ihre Freiräume und Erholungsnutzung sowie für den Arten- und Biotopschutz.

Die Gemeinde weist nachdrücklich darauf hin, daß zur Umsetzung dieser Ziele in jedem Fall das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümer sowie Pächter erforderlich ist. Bei Nutzungsausfällen, die mit den formulierten Zielen verbunden sind, muß eine Entschädigung durch den Bund, das Land oder den Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Es werden keine Möglichkeiten einer Finanzierung von Maßnahmen durch die Gemeinde gesehen.

Ausweisung von Schutzgebieten (Vorschläge)

ND Naturdenkmal

Die Lindenallee, die von Norden auf das Schloß Carlsburg zuführt, sollte aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung zu einem Naturdenkmal gemäß §19 LNatSchG erklärt werden. Die Allee ist ein relativ seltenes Landschaftselement, das repräsentative Bedeutung für die Gutslandschaft Schwansens hat. Es handelt sich um ein gemäß §9 Denkmalschutzgesetz ins Denkmalbuch eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgt durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde (§18 LNatSchG). Gemäß dieser Verordnung wird u.a. die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Denkmals oder seiner Umgebung führen oder führen können, verboten.
An dieser Stelle wird auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege eines Natur- bzw. Kulturdenkmals durch die untere Naturschutzbehörde, die untere Denkmalpflegebehörde bzw. das Landesamt für Denkmalpflege hingewiesen.

Freiräume und Erholungsnutzung / Landschaftsbild

LE1 Verbesserung der Ortseingrünung

Eine intensive Eingrünung der Ortschaften bindet diese in die Landschaft ein und trägt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und damit zu dessen Erholungswert bei. Es werden fließende Übergänge zwischen den bebauten Bereichen und der freien Landschaft geschaffen, die Bestandteile des lokalen Biotopverbundes sind. Es kann sich hierbei um lineare Gehölzstrukturen wie z.B. Knicks, Hecken oder Baumreihen handeln.
Die Ortsbilder Winnemarks und der Siedlung Karlsburg sollen durch eine Verbesserung der Ortseingrünung aufgewertet werden.
Bei baulichen Vorhaben, die das Landschafts-/Ortsbild beeinträchtigen können, soll eine Eingrünung mit standortgerechten Laubgehölzen erfolgen.

LE4 Erhöhung der Attraktivität der Spielplätze

Die Attraktivität von Spielplätzen kann durch deren naturnahe Gestaltung erhöht werden. Hierzu zählen z.B. eine Untergliederung der Plätze durch Baum- und Strauchpflanzungen in verschiedene Erlebnisräume und die Verwendung natürlicher Materialien (z.B. Holz und Steine) für Spielgeräte. Weiterhin ist auf die Anpflanzung giftiger Pflanzenarten (z.B. Goldregen und Pfaffenhütchen) zu verzichten. Die Lebensqualität des Ortes insbesondere für Kinder und Jugendliche und das Ortsbild werden hierdurch verbessert.

LE5 Erhöhung der Attraktivität der öffentlichen Grünflächen

Die Attraktivität des "Bürgerparkes" für die naturverträgliche Erholung soll durch geeignete Maßnahmen gesteigert werden.

LE6 Herstellung eines attraktiven Wegenetzes

Durch die Schaffung eines attraktiven Wegenetzes für Wanderer, Radfahrer und Reiter soll das Angebot für eine naturverträgliche Erholung in der Gemeinde

Winnemark verbessert und damit die Attraktivität für den Fremdenverkehr gesteigert werden.
In der Gemeinde Winnemark soll insbesondere entlang der K77 südlich Winnemark die Anlage eines kombinierten Rad- und Wanderweges realisiert werden. Darüber hinaus soll südöstlich Karlsburg eine bestehende Wegeverbindung zur Nachbargemeinde Dörphof als Wander- und Reitweg ausgewiesen werden.

LE10 Verbesserung des Landschaftsbildes / Milderung von Störungen
Das in Teilbereichen intakte und hochwertige Landschaftsbild innerhalb der Gemeinde Winnemark und im Naturraum Schwansen allgemein stellt ein wertvolles Potential der Gemeinde / Region dar, das unbedingt zu erhalten ist. Durch den Schutz und die Entwicklung der historisch gewachsenen natürlichen und kulturellen Elemente wird die Eigenart der Landschaft bewahrt und unterstrichen. Der Erholungswert der Landschaft für die ansässige Bevölkerung wird erhöht und ein Anreiz für den Fremdenverkehr geschaffen.

LE11 Bewahrung kulturhistorisch wertvoller Landschaften
Die Landschaft um Emers ist durch eine bemerkenswert hohe Knickdichte gekennzeichnet, die Merkmal einer historischen Kontinuität in der Gemeinde ist. Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Beeinträchtigungen ist groß.
Aus diesem Grund ist der derzeitige Charakter der Landschaft insgesamt zu erhalten.

LE12 Erhaltung von Kultur- und Baudenkmälern
Die Kultur- und Baudenkmäler stellen wichtige Zeichen einer historischen Kontiniutät in der Landschaft Schwansen dar, die es zu bewahren und zu pflegen gilt. So tragen die Schloßanlage Carlsburg und die Schwonsburg in großem Maße zur Eigenart der Landschaft bei und sind wesentliche Anreize für den Fremdenverkehr.

Die Kulturdenkmäler in der Gemeinde werden in Text und Karte aufgelistet, die Rechtsgrundlage nach dem Denkmalpflegegesetz genannt:

Winnemark	K	Alte Schmiede
Karlsburg	D§	Herrenhaus
	D§	Lindenallee, 1737
	D§	Kieler Tor (ehemaliger Teil des Holstentores Kiel)
	D§	Garten mit Lindenrondeel
Schwonsburg	D	Wohngebäude mit Nebengebäude

(K = Kulturdenkmal gem. §1 Abs.2 Denkmalschutzgesetz, DSchG)

(D = zur Eintragung in das Denkmalbuch vorgesehene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung)

(D§ = bereits gem. §5 DSchG in das Denkmalbuch eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung)

Die Veränderung und Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde (§9 Abs1 DSchG) (siehe auch Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz im Anhang).
Darüber hinaus strebt die Gemeinde Winnemark den Erhalt aller archäologischen Denkmäler im Gemeindegebiet an und wird bei Planungen im Bereich der in Karte Nr. 4 "Planungsrechtliche Vorgaben" (siehe Anhang) gekennzeichneten archäologischen Denkmälern das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte beteiligen.

LE13 Naturverträgliche Nutzungen im Bereich der Schlei

Die gesamte Schlei ist durch einen hohen Nutzungsdruck z.B. durch den Fremdenverkehr und die Erholungsnutzung, ufernahe Bebauungen und unterschiedliche Wirtschaftbetriebe gekennzeichnet. Die hiermit verbundende starke Belastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind mit Einschränkungen der Attraktivität und des Erholungswertes verbunden.
Zum Erhalt der Attraktivität und des Erholungswertes der Schlei für die einheimische Bevölkerung und den Fremdenverkehr sollen daher sowohl auf dem Gewässer als auch am Gewässerufer keine baulichen Neuanlagen erfolgen.

Erhebliche Erweiterungen bestehender Einrichtungen sollen grundsätzlich nur in solchen Fällen erfolgen, wenn gleichzeitig an anderer Stelle ein Rückbau der Nutzung erfolgt und wenn Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. Änderungen bestehender Nutzungen dürfen nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Schlei führen.

LE17 Erhalt der offenen Landschaft am Schleiufer

Die bisher offene Landschaft zwischen der Ortslage von Winnemark und dem Schleiufer ist weitgehend zu erhalten. Hochwachsende Anpflanzungen und Aufforstungen, die diesen Landschaftscharakter beeinträchtigen, sollen nicht erfolgen. Hierdurch soll die freie Sicht auf die Schlei und damit der Erholungswert der Gemeinde für die ansässige Wohnbevölkerung sowie die Erholungssuchenden bewahrt werden.
Anpflanzungen zwischen der Ortslage von Winnemark und dem Schleiufer dürfen eine Wuchshöhe von 1,50 m nicht überschreiten, da hiermit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist.
Dies gilt auch für die Obstbaumwiese am nordwestlichen Ortsrand Winnemarks, sobald die derzeitige Nutzung aufgegeben wird oder die jetzigen Gehölze ersetzt werden. Die derzeit angepflanzten Obstbäume haben "Bestandsschutz".

Biotop- und Artenschutz

AB1 Schutz und Erhaltung von seltenen Tier- und Pflanzenarten
AB2 Schutz und Erhalt von Lebensräumen

Das Aussterben der heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften hat Ausmaße angenommen, die Maßnahmen zu deren Schutz und zur Erhaltung unbedingt erforderlich machen. Die Hauptgründe für den Artenrückgang liegen in einer Nivellierung der Standortverhältnisse hin zu nährstoffreichen, trockenen bis mäßig feuchten Böden und einer Verdrängung seltener Arten auf kleine Restflächen, die oft nur unzureichend miteinander vernetzt sind. Geht man von einer Fortdauer der derzeitigen Entwicklung aus, ist mit dem Aussterben von ca. der Hälfte der heimischen Tier- und Pflanzenarten in den nächsten Jahrzehnten zu rechnen (LN 1995).
Daher muß der Schutz der Salzwiesen, Brackwasserröhrichte, des Feuchtgrünlandes und der Steilküsten im Bereich des Schleiufers sowie der alten Buchenbestände im Karlsburger Holz vordringliches Ziel in der Gemeinde Winnemark sein. Desweiteren sollen die Kleingewässer im Gemeindegebiet erhalten werden.

AB3 Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen

Durch die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen wird eine Voraussetzung zum Erhalt seltener Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften geschaffen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Flächen mit seltenen Standortbedingungen wie einem hohen Feuchtegrad oder einem geringen Nährstoffgehalt des Bodens. Die Potentiale für eine solche Entwicklung sind vielerorts vorhanden. Beeinträchtigungen, die in der Vergangenheit erfolgt sind (z.B. Entwässerung, Nährstoffüberfrachtung), können langfristig durch gezielte Maßnahmen gemindert werden.

AB4 Verbesserung des Biotopverbundes

Die Verbesserung bzw. Herstellung des Biotopverbundes umfaßt den Schutz wertvoller Biotopstrukturen und deren Pufferung gegenüber schädigenden Randeinflüssen. Zudem gilt es, Vernetzungsbeziehungen zwischen natur- und kulturbetonten Lebensräumen durch lineare Elemente wie Knicks, Fließgewässer, Acker- und Ufersäume oder Wald- und Wegränder wiederherzustellen.
Vordringliches Ziel zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung des Biotopverbundes in der Gemeinde Winnemark muß es sein, im Bereich der Haupt- und Nebenverbundachse des Schleiufers sowie am Fließgewässer südlich Carlsburg die

Vielfalt an naturnahen Biotopen zu erhöhen und verbindende Biotopstrukturen zu schaffen.

AB12 Umbau mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen

Die nicht einheimischen bzw. nicht standortgerechten Pappeln, Grau-Erlen und Nadelgehölze innerhalb der Wälder, Feldgehölze und Brüche sollen zur Förderung einer naturnahen Waldwirtschaft und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mittelfristig bis langfristig überwiegend durch einheimische standortgerechte Gehölzarten zu ersetzen. Auf feuchten Standorten sollten z.B. Gehölze wie Schwarz-Erle, Korb-Weide, Lorbeer-Weide oder Faulbaum und auf den Geschiebelehmen z.B. Rotbuche, Stieleiche, Hainbuche oder Esche verwendet werden.

AB13 Anlage von Knicks / Anpflanzung von Bäumen

Im Zuge der Radwegeplanung entlang der K77 südlich der Ortslage Winnemark sollen abschnittsweise Knicks neu angelegt bzw. Baumreihen gepflanzt werden (schematische Darstellung).

Die neu angelegten Knicks sollen in ihrer Form, Struktur und Artenzusammensetzung den im Gemeindegebiet vorkommenden Knicks ähneln. Hierzu werden ca. 1 m hohe und 2 m breite Erdwälle aus Feldsteinen und Füllmaterial aufgesetzt. Der Wallmantel wird mit humosem Boden aufgefüllt. Die Knicks sollen dreireihig versetzt mit standortgerechten, einheimischen Arten bepflanzt werden. Die Gehölzarten sollen hierbei jeweils in Gruppen zu 3-5 Pflanzen gesetzt werden, etwa alle 50 m ist ein Überhälter vorzusehen. Die Krautschicht soll sich durch natürliche Sukzession selbst entwickeln, d.h. hier erfolgt keine Ansaat.

Als Gehölzarten der Knicks sollen z.B. verwendet werden:

Feldahorn (Acer campestre)
Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Gew. Waldrebe (Clematis vitalba)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Haselnuß (Corylus avellana)
Eingr. Weißdorn (Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Gem. Esche (Fraxinus excelsior)
Gew. Efeu (Hedera helix)
Gem. Schneeball (Virburnum opulus)
Stechpalme (Ilex aquifolium)
Echtes Geißblatt (Lonicera caprifolium)
Holz-Apfel (Malus sylvestris)
Schlehe (Prunus spinosa)
Holz-Birne (Pyrus pyraster)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Faulbaum (Rhamnus frangula)
Ribes spicatum (Wilde Rote Johannisb.)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

(Qualitäten: Hochstämme: 3 x verpfl., mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm
Sträucher: 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe je nach Art 80-150 cm)

Es soll eine sachgerechte Pflege der Knicks sichergestellt werden (vergl. Kap. 7.5, PE2).

Bei der Anpflanzung der Straßenbäume sollte auf die Verwendung standortgerechter, d.h. gegenüber den im Straßenraum bevorstehenden Belastungen (Emissionen, Bodenversiegelung und -verdichtung etc.) unempfindlicher Arten geachtet werden.
In der folgenden Liste sind Beispiele für Gehölzarten gegeben, die sich für eine Anpflanzung im Straßenraum eignen:

Großkronige Bäume	Mittel- bis kleinkronige Bäume
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)	Nordische Eberesche (Sorbus intermedia)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	Elsbeere (Sorbus torminalis)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)	Mehlbeere (Sorbus aria)
Stiel-Eiche (Quercus robur)	Hochstämmige Obstsorten (Alte Sorten)
Kastanie (Aesculus hippocastanum)	Hainbuche (Carpinus betulus)
Winter-Linde (Tilia cordata)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)	Feldahorn (Acer campestre)

(Qualitäten: Solitärbäume, 4 x verpfl. aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, Stammumfang je nach Art 12 bis 18 cm)

Es wird dringend die Verwendung geeigneter Qualitäten bei den Neuanpflanzungen empfohlen, um ein sicheres Anwachsen der Bäume und die Entwicklung von gesunden Kronen zu gewährleisten. Zudem ist eine Sicherung der Neupflanzungen gegen Wildverbiß notwendig.

Flächennutzung / Bauliche Entwicklung

FN1 Förderung einer umweltschonenden Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
Durch eine umweltschonende Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sollen die Stabilität und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt gefördert werden.

Das Hauptziel einer umweltschonenden Landwirtschaft ist neben der Erzeugung gesundheitlich verträglicher Lebensmittel der Schutz von Boden, Wasser und Luft als natürliche Grundlagen des Naturhaushaltes. Eine umweltschonende Landwirtschaft beinhaltet Bewirtschaftungsmethoden wie zum Beispiel die Verwendung von organischem und mineralischem Dünger nach den Grundsätzen der Düngeverordnung. Pflanzenschutzmittel sollten im Rahmen des integrierten Landbaus eingesetzt werden.
Das Ziel einer umweltschonend orientierten Forstwirtschaft ist es, Holz zu gewinnen, ohne die natürlichen Abläufe in der genutzten Waldfläche zu gefährden. Dies

beinhaltet u.a. den Verzicht auf eine Kahlschlagwirtschaft und die Förderung der Naturverjüngung einheimischer, standortgerechter Gehölzarten.

FN3 Vermehrung des Waldbestandes

Die Gemeinde Winnemark befürwortet prinzipiell eine Vermehrung des Waldbestandes im Gemeindegebiet. Hiervon ausgenommen sind jedoch ausdrücklich die Bereiche zwischen der Ortslage Winnemarks und dem Schleiufer (vergl. LE17).
Durch die Vergrößerung bestehender Wälder werden schädigende Randeinflüsse (Immission von Schadstoffen etc.) vermindert. Die ökologische Stabilität der Wälder wird hierdurch erhöht, und die Funktionen der Wälder als Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden verbessert.
Aufforstungen werden im Rahmen der Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (vom 5. April 1993) gefördert. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen umfaßt die Voruntersuchungen des Standortes (bis 80%), die Aufforstung einschließlich Kulturvorbereitung, Saat- und Pflanzgut, Saat und Pflanzung, Gatterschutz, Sicherung der Kulturen und Nachbesserungen der Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen in den ersten beiden Jahren nach Pflanzung oder Saat (bis 85% bei Laubbaumkulturen einschließlich eines Nadelbaumanteils bis 20 v.H.). Zusätzlich hierzu wird eine Erstaufforstungsprämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen gezahlt. Diese Prämie beträgt bei Aufforstung einer Laubbaumkultur für Ackerflächen bis durchschnittlich 35 Bodenpunkte und für Grünland jährlich bis zu 600,- DM pro Hektar. Die Prämie wird für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt.

FN5 Schaffung naturnaher Gewässer

Im Bereich des Fließgewässer-Abschnittes südlich des Schlosses Carlsburg soll durch die Wiederherstellung bzw. Schaffung naturnaher Strukturen die Vielfalt an Lebensräumen erhöht und damit ein natürlicher Charakter des Fließgewässers angestrebt werden.

FN6 Sicherung und Verbesserung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers

Durch die Reduzierung des Eintrages von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Schlei werden die Eutrophierung und Belastung des Gewässers verringert. Mit dieser Verbesserung der Wasserqualität werden langfristig die Sauerstoffzehrung und Faulschlammbildung vermindert und damit die Lebensbedingungen für die Wasservegetation und die Gewässerfauna verbessert.

Dieses Ziel kann z.B. durch die Förderung einer umweltschonenden Landwirtschaft erreicht werden. Die Kläranlagen-Nachrüstungen der Haushalte im Außenbereich wurde in der Gemeinde Winnemark im Jahr 1996 abgeschlossen.

FN7 Umweltverträgliche Siedlungsentwicklung

Bei der Ausweisung von Eignungsflächen für Baugebiete in der Gemeinde Winnemark soll die geplante Art der Nutzung (Gewerbe, Wohnen, gemischte Nutzung etc.) mit der Empfindlichkeit der Flächen gegenüber möglichen Beeinträchtigungen (z.B. hinsichtlich Landschaftsbild, Lärm- und Schadstoffemissionen) abgestimmt werden. Grundsätzlich ist eine Siedlungsentwicklung, die zu einer Arrondierung des bestehenden Ortes führt, einer weiteren Ausdehnung der Bebauung entlang der Straßen vorzuziehen.
In den Ortschaften soll eine Lückenbebauung grundsätzlich ermöglicht werden.

FN8 Vermeidung der Emission / Immission von Schadstoffen

Eine Reduzierung des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine Beseitigung offener Müllablagerungen tragen zur Entlastung des Bodens und der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, der Oberflächengewässer und des Grundwassers bei (vergl. FN1). Hierdurch wird nicht nur eine Aufwertung der Schutzgüter innerhalb der Gemeinde Winnemark angestrebt, sondern auch ein Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität der Schlei geleistet.

FN11 Begrenzung der Siedlungsaktivität in sensiblen Bereichen

Durch eine Begrenzung der Siedlungsausdehnung Winnemarks auf den schleinahen Flächen werden ökologisch wertvolle Bereiche erhalten und eine Entwicklung des Biotopverbundes in der Haupt- bzw. Nebenverbundachse des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ermöglicht.
Zudem wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem sensiblen Bereich verhindert.

FN16 Eignungsfläche für einen Dalbenliegeplatz

Am Schleiufer bei Sundsacker wird eine Eignungsfläche für die Errichtung von maximal drei Dalben dargestellt.
Die Nutzung dieser Dalben soll ausschließlich durch Boote der in der Nachbargemeinde Arnis befindlichen Werft "Eberhardt" erfolgen. Hierbei sollen nicht mehr als zwei Schiffe (nicht als "Päckchen") gleichzeitig im Bereich der Dalben festgemacht werden. Die Dalben werden ausschließlich zum Zwecke der Reparatur oder Wartung von Schiffen genutzt und nicht zur Ausschlachtung oder Verschrottung

von Schiffswracks. Die Liegezeit einzelner Schiffe wird hierbei auf 8 Wochen begrenzt.
Darüber hinaus dürfen Schiffskörper ohne Aufbauten, die auf einen weiteren Umbau warten, maximal 2 Wochen an den Dalben liegen.
Die geplante Errichtung der Dalben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der mit einem gleichzeitigen Rückbau von fünf bestehenden Festmachetonnen in der Gemeinde Winnemark einhergeht. Die Grundzüge einer naturverträglichen Erholungsnutzung werden somit berücksichtigt (vergl. LE13) und es werden keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs erforderlich.

7 Maßnahmenplanung

Im folgenden werden die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemeinde Winnemark beschrieben. Sie sind in der Karte 3 "Entwicklungsziele und Maßnahmen" dargestellt.
Es wird zunächst ein Überblick über die Bereiche Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz, Freiräume und Erholungsnutzung sowie bauliche Entwicklung / Flächennutzung gegeben. Dieser Überblick soll die Schwerpunkte der Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen verdeutlichen.
Im anschließenden Maßnahmenkatalog werden die Maßnahmen inhaltlich genauer beschrieben. Die Reihenfolge im Katalog richtet sich nach der Art der Maßnahme.

7.1 Landschaftsbild

Eine Maßnahme zur Aufwertung des Landschafts-/Ortsbildes in der Gemeinde Winnemark ist die Anlage eine extensiven Obstbaumwiese im Bereich des B-Planes Nr. 3 am südlichen Ortsrand Winnemarks. Hierdurch wird der Charakter einer ländlichen Siedlung hervorgehoben.
Im Bereich zwischen der Ortslage von Winnemark und dem Schleiufer sind zur Bewahrung des offenen Landschaftscharakters und der freien Sichtbeziehungen keine baulichen Erweiterung oder Anpflanzungen hochwüchsiger Gehölze vorzusehen.

7.2 Biotop- und Artenschutz

In der Gemeinde Winnemark sind insgesamt drei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem §5

(2)10 BauGB) im Bereich des Ortes Winnemark dargestellt. Die Fläche Nr. 1 ist Bestandteil des B-Plans Nr. 3; auf ihr wurde eine extensive Obstbaumwiese festgesetzt.
Die beiden weiteren Flächen befinden sich am westlichen Ortsrand im Anschluß an Eignungsflächen für eine bauliche Erweiterung des Ortes. Eine mögliche Maßnahme auf den Flächen ist ebenfalls die Anlage extensiver Obstbaumwiesen.
Desweiteren sollen der Erhalt und ggf. die Entwicklung der Kleingewässer im Gemeindegebiet durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Hierzu zählen z.B. eine Räumung der Gewässer bei drohender Verlandung, die Anlage von ungenutzten Randstreifen oder die Anpflanzung von Kopfbäumen.
Darüber hinaus ist eine sachgerechte Pflege aller Knicks im Gemeindegebiet sicherzustellen.

7.3 Freiräume und Erholungsnutzung

In der Gemeinde Winnemark wird durch die Anlage eines kombinierten Rad- und Wanderweges entlang der Kreisstraße 77 südlich Winnemarks das Angebot für eine naturverträgliche Erholungsnutzung in der Gemeinde erhöht.

7.4 Bauliche Entwicklung / Flächennutzung

Die Aussagen zur baulichen Entwicklung in der Gemeinde Winnemark betreffen zum einen Einschränkungen der Siedlungsentwicklung der Ortschaft Winnemark. So ist keine weitere Bebauung der Flächen in Schleinähe vorzunehmen. Hierdurch wird der Bedeutung der Schlei als Hauptverbundachse im regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden. Auf den Flächen zwischen der Ortslage von Winnemark und dem Schleiufer sind zudem keine Anpflanzung hochwüchsiger Gehölze vorzunehmen. Hierdurch soll der offene Landschaftscharakter erhalten bleiben.
Am südlichen und westlichen Ortsrand Winnemarks werden aus der Sicht der Landschaftsplanung mehrere Eignungsflächen für eine Wohnbebauung dargestellt. Eine weitere Eignungsfläche für eine geringfügige bauliche Erweiterung befindet sich am nördlichen Rand von Köllnerfeld.

Auf Wunsch der Gemeinde Winnemark wurden darüber hinaus im Bereich Karlsburg weitere Flächen für eine potentielle bauliche Erweiterung dargestellt. Es handelt sich um ortsnahe Grünlandflächen südlich der Siedlung Karlsburg.

Für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung nach §§7 bis 9 Landesnaturschutzgesetz S.H. stehen zwei Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem §5 (2)10 BauGB) am westlichen Ortsrand zur Verfügung. Mögliche Maßnahmen auf den Flächen sind die Anlagen extensiver Obstbaumwiesen.

7.5 Maßnahmenkatalog

Die Gemeinde Winnemark formuliert die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen für ihre Flächennutzung / bauliche Entwicklung, ihre Freiräume und Erholungsnutzung sowie für den Arten- und Biotopschutz.

Die Gemeinde weist nachdrücklich darauf hin, daß zur Umsetzung dieser Maßnahmen in jedem Fall das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümer sowie Pächter erforderlich ist.
Bei Nutzungsausfällen, die mit den formulierten Maßnahmen verbunden sind, muß eine Entschädigung durch den Bund, das Land oder den Kreis in vollem Umfang gesichert sein. Es werden keine Möglichkeiten einer Finanzierung von Maßnahmen durch die Gemeinde gesehen.

I Ausweisung von Schutzgebieten

MA Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§5(2)19 BauGB)

Am südlichen Ortsrand Winnemarks wurde eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (§5 Abs.2 Nr.10 BauGB). Die Fläche ist Bestandteil des Grünordnungsplanes zum B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Winnemark. Auf der Fläche wurde die Anlage einer Obstbaumwiese festgesetzt.
Zwei weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr.10 BauGB) sind am westlichen Ortsrand Winnemarks dargestellt. Es handelt sich derzeitige Ackerflächen, die an zwei Eignungsflächen für eine bauliche Erweiterung anschließen (siehe W).
Die nördlich gelegene MA-Fläche ist durch einen Knick gegen eine feuchte Hochstaudenflur (Nr.457) sowie ein Feuchtgrünland im Uferbereich der Schlei abgegrenzt.
Eine mögliche Maßnahme zur Aufwertung der Flächen ist die Anlage extensiv genutzter Obstbaumwiesen.

Die beiden Flächen stehen für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung nach §§7 bis 9 Landesnaturschutzgesetz S.H. zur Verfügung.

II Nutzungsänderungen

NU5 Keine Bebauung

Es ist keine weitere Ausdehnung des Ortes Winnemark auf den zur Schlei hin gelegenen Flächen vorzunehmen. Hierdurch werden zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes am Schleiufer verhindert. Zudem werden Widersprüche mit den Entwicklungszielen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Biotopverbundsystems in diesem Bereich vermieden (s. Kapitel 6.5 AB4).

NU6 Keine Anpflanzungen von hochwüchsigen Gehölzen / Wald

Zwischen der Ortslage von Winnemark und dem Schleiufer sind Anpflanzungen hochwüchsiger Gehölze und Aufforstungen zu unterlassen. Hierdurch soll eine Beeinträchtigung des offenen Landschaftscharakters vermieden werden. Die freie Sicht auf die Schlei und damit der Erholungswert der Gemeinde für die ansässige Wohnbevölkerung sowie die Erholungssuchenden soll bewahrt werden.
Anpflanzungen zwischen der Ortslage von Winnemark und dem Schleiufer dürfen eine Wuchshöhe von 1,50 m nicht überschreiten, da hiermit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist.
Dies gilt auch für die Obstbaumwiese am nordwestlichen Ortsrand Winnemarks, sobald die derzeitige Nutzung aufgegeben wird oder die jetzigen Gehölze ersetzt werden. Die derzeit angepflanzten Obstbäume haben "Bestandsschutz".

III Neuanlage von Biotopstrukturen

AN4 Anlage von Obstbaumwiesen

Im Ort Winnemark ist eine Obstbaumwiese auf der Grünlandfläche im südlichen Anschluß an die Bebauung neu anzulegen. Es handelt sich um eine Ausgleichsfläche, die im Zuge der Eingriffsregelung im B-Plan/Grünordnungsplan Nr. 3 der Gemeinde Winnemark festgesetzt wurde.

Bei der Anlage der Obstbaumwiesen sollten nur unempfindliche Lokalsorten verwendet werden. Dabei ist auf eine möglichst große Vielfalt und auf die Verwendung alter, selten gewordener Obstsorten besonderer Wert zu legen. Beispiel für geeignete Apfelsorten sind: Cellini, Prinzenapfel, Ontario, aber auch Holsteiner

Cox und andere. Der Pflanzabstand der Hochstämme sollte etwa 10 bis 15 Meter betragen, jedoch in unregelmäßiger Folge, damit kein Plantagencharakter auf der Fläche entsteht. Zum ungestörten Aufwuchs der Bäume ist eine Einzäunung der Flächen bzw. Einzelschutzvorrichtungen an den Bäumen zum Schutz gegen Wildbiß notwendig. Eine Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche hat zu unterbleiben.
Ein Pflegeschnitt der Bäume kann zur Vorbeugung einer Vergreisung vorgenommen werden. An einzelnen Exemplaren sollte eine Beschneidung vollständig unterbleiben, um den für die Tierwelt wertvollen Anteil des Totholzes zu erhöhen und eventuell vorhandene Baumhöhlen als Brutplatz für Vögel zu erhalten. Eine Rindensäuberung oder -kalkung sollte unterbleiben.
Die Flächen sollten als extensives Dauergrünland genutzt werden. Hierunter ist entweder eine einmalige Mahd pro Jahr (frühestens am 15. Juli) zu verstehen, wobei das Mähgut von der Fläche zu entfernen ist. Andernfalls ist eine Nutzung als Standweide möglich (höchstens 1,5 Rinder bzw. 3 Mutterschafe mit deren Lämmern pro Hektar).
Eine Rodung, Planierung oder Umbruch sollten unterbleiben. Das gleiche gilt für Veränderungen des Bodenreliefs und des Wasserstandes. Insbesondere in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 30. November sollten keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen erfolgen.

IV Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

PE2 Sachgerechte Knickpflege

Durch eine sachgerechte Knickpflege ist in der Gemeinde Winnemark die langfristige Erhaltung der Knicks zu gewährleisten und ihre Funktionen als Windschutz- und Biotopverbundelement sicherzustellen.
Die Knicks sind möglichst alle 10 bis 15 Jahre zurückzuschneiden (§15b LNatSchG), wobei nach Möglichkeit etwa alle 50 Meter ein Überhälter stehen zu lassen ist. Das Fällen der Überhälter ist erlaubt, wenn das Nachwachsen neuer Bäume gesichert wird. Das Knicken in kürzeren Abständen als 10 Jahre ist laut §15b LNatSchG nicht erlaubt. Durch die Anlage zusätzlicher Randstreifen und eine Nachpflanzung an lückigen Abschnitten sollen die ökologischen Funktionen der Knicks verbessert werden.
Eine Beschädigung der Knickwälle etwa durch Abpflügen oder Beweidung hat zu unterbleiben. Das gleiche gilt für das übermäßige seitliche Abschneiden der Gehölze und die Ablagerung größerer Mengen Buschholz auf dem Knickwall.

PE10 Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern

Es soll der langfristige Erhalt der im Gemeindegebiet vorhandenen Kleingewässer sichergestellt werden.

Ungenutzte oder mit Ufergehölzen bestandene Randstreifen an den Kleingewässern sollen erhalten bleiben. Eine negative Beeinflussung des Wasserstandes von Kleingewässern zum Beispiel durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen soll unterbleiben. Mögliche Maßnahmen zur Entwicklung der Kleingewässer sind die Anpflanzung von Kopfbäumen, die Erweiterung von Randstreifen oder die Entschlammung von verlandenden Kleingewässern.

V Regelungen zur Erholungsnutzung

ER2.2 Anlage von Radwegen

ER2.3 Anlage von Wanderwegen

Die Anlage eines kombinierten Rad- und Wanderweges entlang der Kreisstraße 77 südlich Winnemark (schematische Darstellung) stellt eine Ergänzung des gemeindeübergreifenden Wegenetzes dar, durch die das Angebot für die naturverträgliche Erholung gesteigert wird. Abschnittsweise ist entlang der Kreisstraße die Anpflanzung von Knicks oder Bäumen vorgesehen. Der geplante Weg stellt eine Verbindung zwischen den Gemeinden Winnemark und Thumby dar.

VI Eignungsflächen für eine bauliche Erweiterung (Vorschläge aus landschaftplanerischer Sicht)

Zur Ermittlung von Eignungsflächen für eine Bebauung in der Gemeinde Winnemark werden die folgenden Grundsätze und Ziele der Landschaftplanung berücksichtigt:

- Berücksichtigung der Ziele der Landesraumordnungs- und der Biotopverbundplanung zum Schutz und zur Entwicklung der Schlei einschließlich ihrer Uferbereiche (siehe Kapitel 2.2, vergl. NU5)
- Eine maßvolle bauliche Entwicklung bestehender Ortschaften durch Arrondierung der Ortsränder
- Vermeidung von landschaftsuntypischen langen Straßendörfern
- Keine weitere Zersiedlung der Landschaft durch Streusiedlungen
- Schaffung geschlossener, in das Landschaftsbild eingebundener, eingegrünter Ortschaften
- Erhalt ortsnaher Grünlandflächen und Gehölzstrukturen

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturschutzes
- Förderung der Verzahnung von Grünstrukturen im Innen- und Außenbereich
- Erhalt von typischen Ortsbildern durch Anpassung der Bauweise, des Baustils und der Nutzungen

Nach Prüfung der genannten Grundsätze der Landschaftspflege und des Naturschutzes werden in der Gemeinde Winnemark die nachfolgend aufgeführten Eignungsflächen für eine Bebauung dargestellt. Eine differenzierte und parzellenscharfe Ausweisung von Bauflächen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung (BauGB) unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben.

W Wohnbaufläche

Am südlichen und westlichen Ortsrand Winnemarks wurden mehrere Eignungsflächen für Wohnbauflächen dargestellt. Es handelt sich um derzeitige Acker- bzw. mesophile Grünlandflächen. Im Anschluß an die Eignungsflächen am westlichen Ortsrand befinden sich zwei Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung nach §§7 bis 9 Landesnaturschutzgesetz S.H. zur Verfügung stehen (s.o.). Eine weitere Eignungsfläche für eine geringfügige bauliche Erweiterung befindet sich am nördlichen Rand von Köllnerfeld. Zur Ausweisung dieser Wohnbauflächen ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

MI Mischgebiet

Südlich der Dorfstraße in Winnenmark ist im Flächennutzungsplan (FNP) ein Mischgebiet dargestellt. Für dieses Gebiet wurden der Bebauungsplan Nr. 3 und ein Grünordnungsplan aufgestellt.

X Potentielle Flächen für eine bauliche Erweiterung (Auf Wunsch der Gemeinde)

Auf Wunsch der Gemeinde Winnemark wurden darüber hinaus im Bereich Karlsburg weitere Flächen für eine potentielle bauliche Erweiterung dargestellt. Es handelt sich um ortsnahe Grünlandflächen südlich der Siedlung Karlsburg.

GLIS

8 Auflistung der Einzelmaßnahmen

Im folgenden werden die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemeinde Winnemark tabellarisch aufgeführt. Die Nummern der Maßnahmen sind analog zur Tabelle in der Karte 3 "Entwicklungsziele und Maßnahmen dargestellt.

Nr.		Art der Maßnahme	Ort der Maßnahme
		Ausweisung von Schutzgebieten	
1	MA	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr. 10 BauGB)	Südlicher Ortsrand Winnemarks (B-Plan Nr.3)
2	MA	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr. 10 BauGB)	Nordwestlicher Ortsrand Winnemarks, angrenzend an Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche.
3	MA	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§5 Abs.2 Nr. 10 BauGB)	Westlicher Ortsrand Winnemarks, angrenzend an Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche.
		Nutzungsänderungen / - beschränkungen	
-	NU5	Keine bauliche Erweiterung	am östlichen und westlichen Ortsrand von Winnemark
4	NU6	Keine Anpflanzung von hochwüchsigen Gehölzen / Wald	zwischen der westl. Ortslage Winnemarks und dem Schleiufer
5	NU6	Keine Anpflanzung von hochwüchsigen Gehölzen / Wald	zwischen der östl. Ortslage Winnemarks und dem Schleiufer
		Neuanlage von Biotopstrukturen	
-	AN4	Anlage von Obstbaumwiesen	Winnemark, südlich der Dorfstraße (B-Plan Nr.3); vergl. Nr. 1 (MA)

GLIS

Nr.		Art der Maßnahme	Ort der Maßnahme
		Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
--	**PE2**	Sachgerechte Knickpflege	gesamtes Gemeindegebiet
--	**PE10**	Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern	gesamtes Gemeindegebiet
		Regelungen zur Erholungsnutzung	
6	**ER2.2** **ER2.3**	Anlage eines kombinierten Rad- und Wanderweges	entlang der K77 südlich Winnemark, bis zur Gemeinde Thumby
		Eignungsflächen für bauliche Erweiterungen	**(landschaftsplanerische Sicht)**
-	**W**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	am südl. Ortsrand von Winnemark (im Anschluß an MI)
-	**W**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	am südl. Ortsrand von Winnemark (im Anschluß an den Spielplatz)
-	**W**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	westl. Ortsrand von Winnemark (1)
-	**W**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	westl. Ortsrand von Winnemark (2)
-	**W**	Eignungsfläche für eine Wohnbaufläche	nördl. Rand von Köllnerfeld
-	**MI**	Eignungsfläche für ein Mischgebiet	südl. Ortsrand von Winnemark (B-Plan Nr. 3)
		Flächen für eine potentielle bauliche Erweiterungen	**(auf Wunsch der Gemeinde)**
-	**X**	Wohnbaufläche	südl. Rand Siedlung Karlsburg (1)
-	**X**	Wohnbaufläche	südl. Rand Siedlung Karlsburg (2)
-	**X**	Wohnbaufläche	südwestl. des Schlosses Carlsburg

GLIS

9 Zusammenfassung

Der hier vorliegende Landschaftsplan der Gemeinde Winnemark stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Erholungsnutzung auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar. Er ist ein Fachplan des Naturschutzes, der z.B. bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes in der Gemeinde sowie bei den hieraus entwickelten Bebauungsplänen berücksichtigt wird.

Auf der Grundlage einer umfassenden Bestandserhebung und Bewertung der unterschiedlichen naturräumlichen Grundlagen, des Biotop- und Artenschutzes (Karte Nr. 1) sowie des Landschaftsbildes (Karten Nr. 5 und 6) werden die in der Gemeinde bestehenden Auswirkungen der Raumnutzungen auf Natur und Landschaft in Text und Karte (Nr. 2) dargestellt. Anschließend werden die gemeindlichen Entwicklungsziele in den Bereichen Landschaftsbild, Biotop- und Artenschutz, Freiräume und Erholungsnutzung sowie bauliche Entwicklung / Flächennutzung formuliert (Karte Nr. 3). Im abschließenden Maßnahmenkatalog zur Verwirklichung der Entwicklungsziele in der Gemeinde (Karte Nr. 3) wurde die Realisierbarkeit der Maßnahmen weitestgehend überprüft. Eine Umsetzung der Maßnahmen und Ziele wird in jedem Fall vom Einverständnis des Grundeigentümers bzw. Pächters abhängig gemacht.

GLIS

10 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHLEI (Hrsg.) (o. J): Die Schlei - Tochter der Ostsee! - Stieftochter der Ostsee? Selbstverlag, Schleswig

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1995):
Systematik der Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung (Kartieranleitung), Standard-Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-Luftbild-gestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung für die Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 45, Bonn-Bad Godesberg

DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.):
Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (vom 16. Juni 1993), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-7

DER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1986):
Generalplan – Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein

DER MINISTER FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (Hrsg.) (1998):
Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) (Stand 13.01.1998)

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1995):
Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein, Entwurf Neufassung 1995

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1998):
Regionalplan für den Planungsraum III, Entwurf Gesamtfortschreibung 1998

LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1995):
Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum III, Teilbereich Kreis Rendsburg-Eckernförde: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Planungsebene (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Stand: Dezember 1995, Allgemeiner Teil)

MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (1999):
Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein –1999

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MUNF) (Hrsg.) (1998):
Teil-Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III - 1998

OBERDORFER, E. (1990):
Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 6.Auflage, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

RAABE, E.W. (1987):
Atlas der Flora Schleswig-Holsteins und Hamburgs - DIERSSEN, K & U. MIERWALD (Hrsg.), Wachholtz-Verlag, Neumünster

ROTHMALER; W. (1995):
Exkursionsflora von Deutschland, Gustav Fischer Verlag Jena, Stuttgart

ZÖLITZ, R. (1989): Landschaftsgeschichtliche Exkursionsziele in Schleswig-Holstein. Wachholtz Verlag, Neumünster

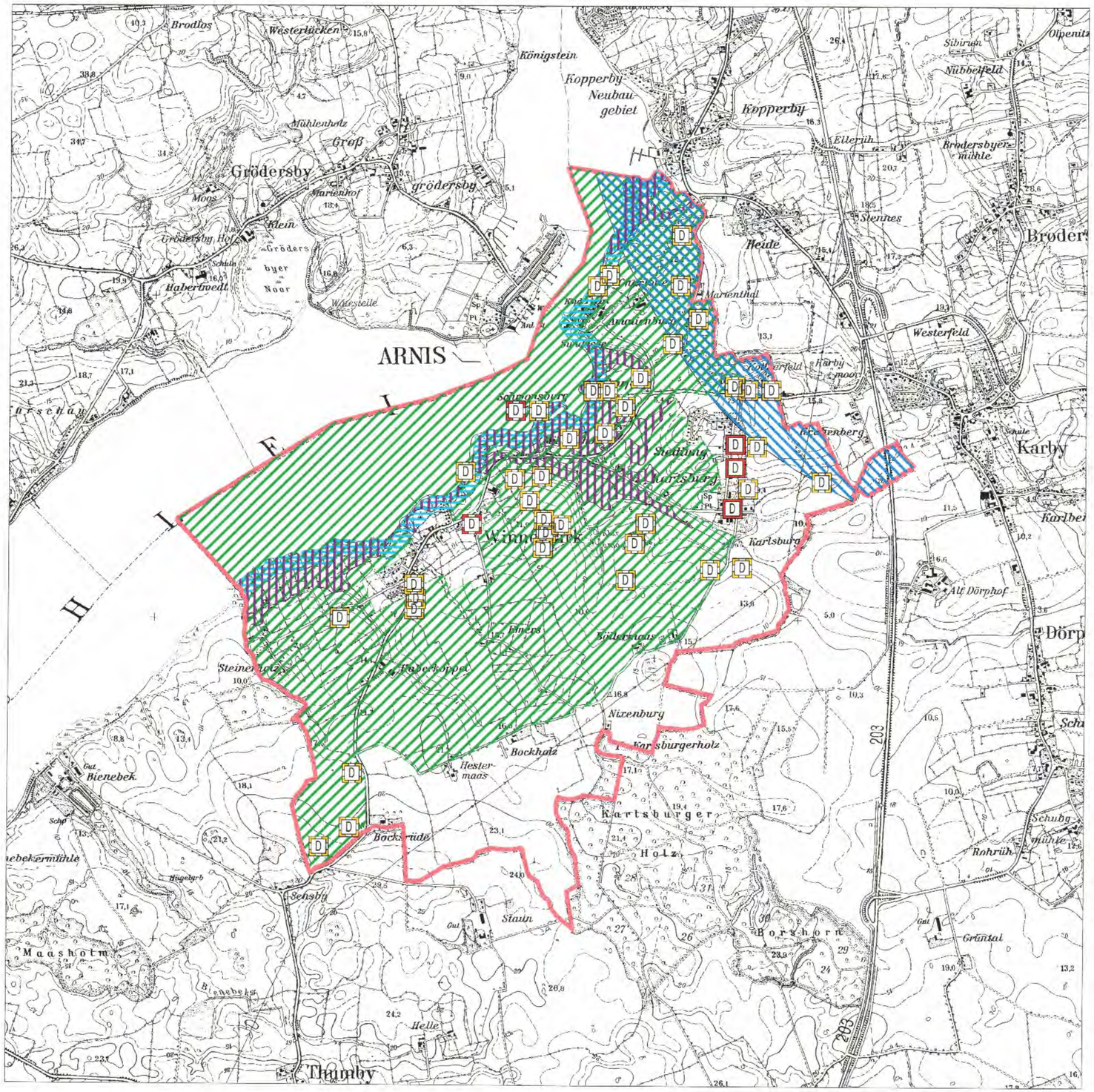
GLIS

11 Anhang

Verzeichnis:

Karte 1	Biotop- und Nutzungstypen
Karte 2:	Auswirkungen der Raumnutzung auf Natur und Landschaft
Karte 3:	Entwicklungsziele und Maßnahmen
Karte 4:	Planungsrechtliche Vorgaben
Karte 5:	Landschaftsbildräume
Karte 6:	Landschaftsbildbewertung
Karte 7:	Standortsuche Windenergieanlagen - 1. Arbeitsschritt
Karte 8:	Standortsuche Windenergieanlagen - 2. Arbeitsschritt
Karte 9:	Standortsuche Windenergieanlagen - 3. Arbeitsschritt
Karte 10:	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (Auszug)

Biotopkartierung



Legende:

- Landschaftsschutzgebiet "Schwansener Schleilandschaft" — VO vom 29.06.99 (siehe Anhang)
- Gewässerschutzstreifen — gemäß §11 LNatSchG
- Wasserschongebiet — nach Gesamtplan Grundwasserschutz SH 1998
- hochwassergefährdete Gebiete — unter NN +3,00 m
- Baudenkmal *) — bereits im Denkmalbuch eingetragenes Denkmal von besonderer Bedeutung (§5(1)DSchG)
- Baudenkmal *) — nicht im Denkmalbuch eingetragenes Denkmal (§1(2)DSchG)
- archäologisches Denkmal — bereits im Denkmalbuch eingetragenes Denkmal
- archäologisches Denkmal — nicht im Denkmalbuch eingetragenes Denkmal

*) z.T. sind mehrere Baudenkmale durch ein einzelnes Symbol dargestellt (vergl. vollständige Liste in Kap. 6.6. und Karte 3)

Gemeinde Winnemark

Landschaftsplan

Karte 4: Planungsrechtliche Vorgaben

Auftraggeber: Gemeinde Winnemark

Auftragnehmer: Gesellschaft für Landschafts–Informationssysteme
Pommerbyholz 2–3
24364 Holzdorf

Maßstab: 1 : 25000

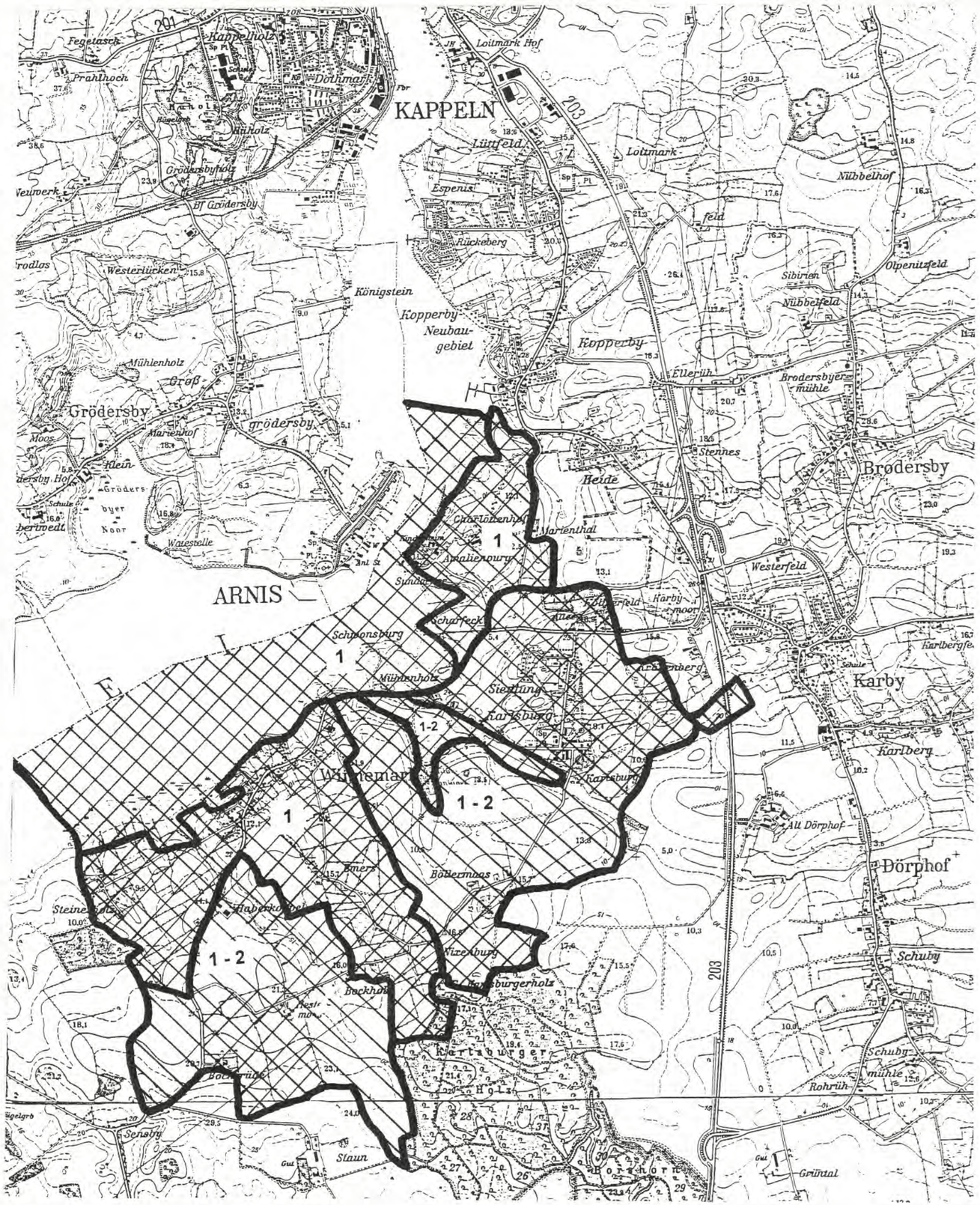
Datum: August 1999

GLIS

I	Traditionell großräumige Agrarlandschaft
II	Kleinstrukturierte Agrarlandschaft
III	Wenig strukturierte Agrarlandschaft
IV	Bachniederung
V	Schleiufer

Gemeinde Winnemark
Landschaftsplan

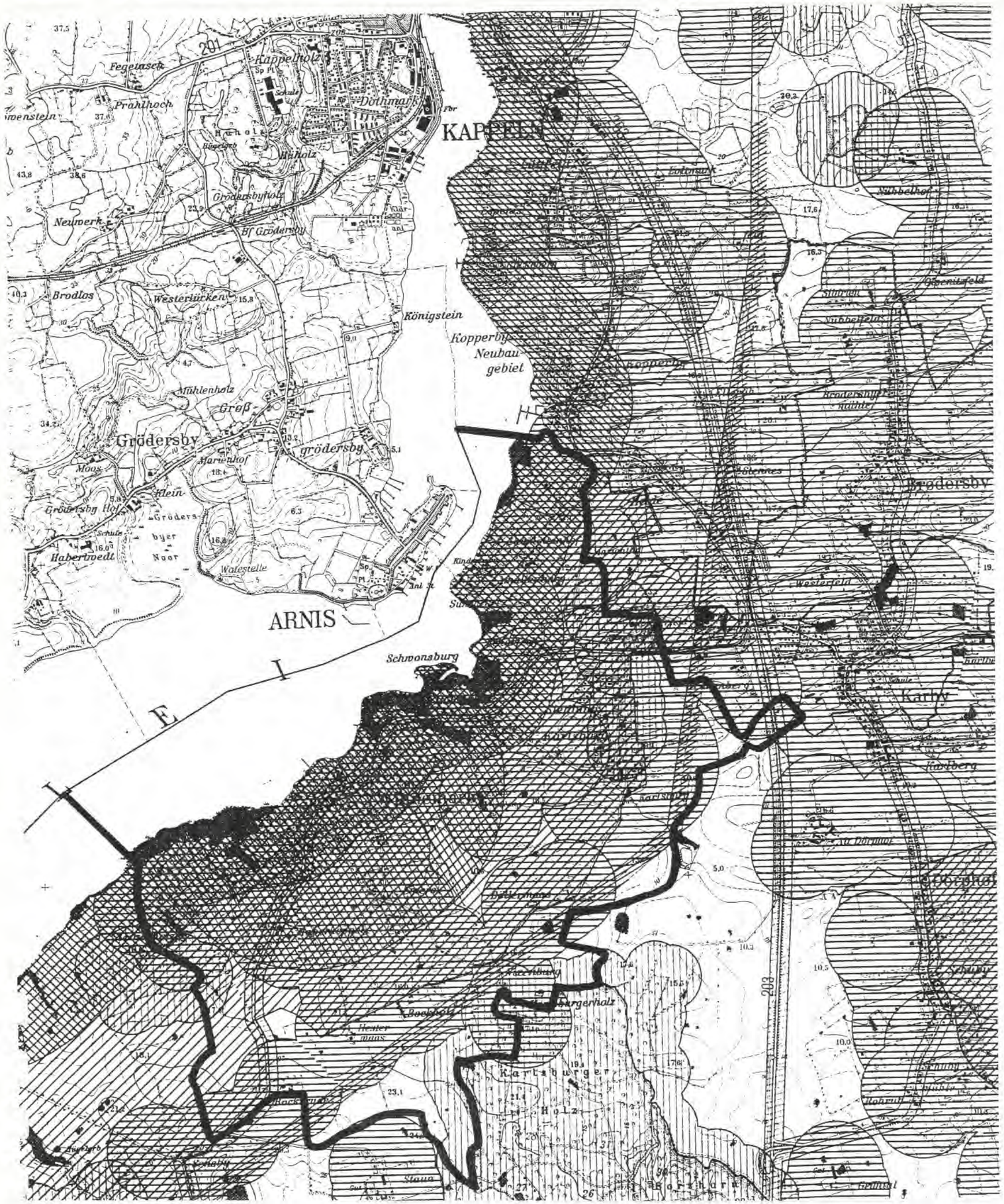
Karte 5:	**Landschaftsbildräume**
Auftraggeber:	Gemeinde Winnemark
Auftragnehmer:	GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346
Maßstab:	1: 25.000
Datum:	August 1999



Landschaftsbildbewertung	
Kriterium: Ausprägung der Eigenart des Landschaftsbildes	
1	gute Ausprägung
2	noch erkennbare Ausprägung
3	nicht mehr erkennbare Ausprägung

Gemeinde Winnemark
Landschaftsplan

Karte 6:	**Landschaftsbildbewertung**
Auftraggeber:	Gemeinde Winnemark
Auftragnehmer:	GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346
Maßstab:	1 : 25.000
Datum:	August 1999



Ausschluß- und Abstandsflächen

gemäß Runderlaß der Landesplanungsbehörde vom 4. Juli 1995

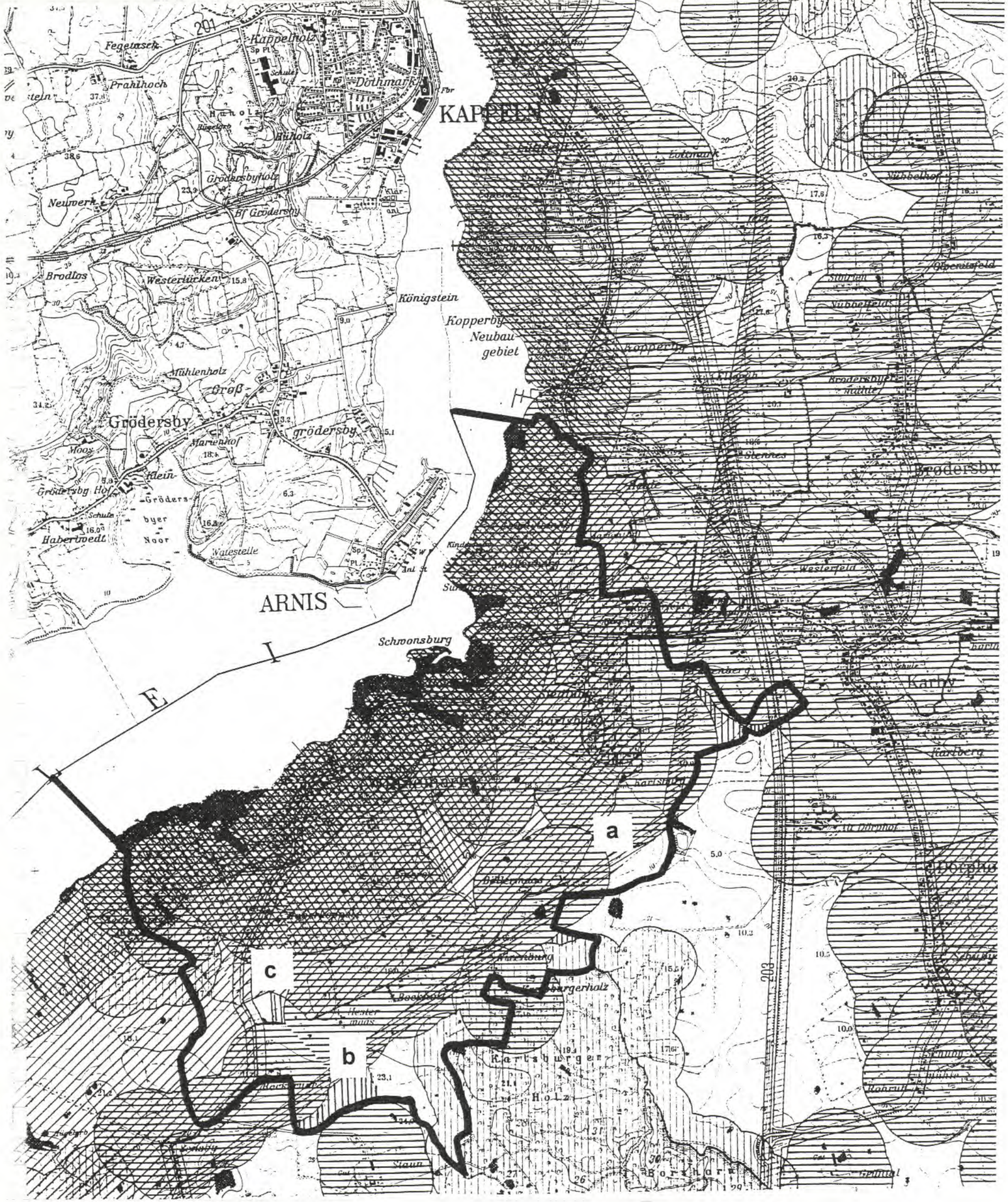
Legende:

Ausschlußfläche	Gesetzlich geschützte Biotope
Ausschlußfläche	Naturschutzgebiet einschl. Schutzzone
Ausschlußfläche	Landschaftsschutzgebiet
Abstandsfläche	Einzelhäuser, ländliche und städtische Siedlungen
Abstandsfläche	Campingplätze
Abstandsfläche	Autobahn, Bundes–, Landes– und Kreisstraßen
Abstandsfläche	Schienenstränge
Abstandsfläche	Hochspannungsleitungen
Abstandsfläche	Richtfunkstrecken
Abstandsfläche	Bes. schutzwürdige Wasserflächen, Gewässer 1. Ordnung
Abstandsfläche	Waldgebiete
——	Gemeindegrenze

Ausschlußflächen und Abstandsflächen nach "Neufassung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – vom 4. Juli 1995"

Gemeinde Winnemark
Landschaftsplan

Karte 7	**Standortsuche Windenergieanlagen** **1. Arbeitsschritt**
Auftraggeber:	Gemeinde Winnemark
Auftragnehmer:	GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346
Maßstab:	1 : 25.000
Datum:	August 1999



Ausschluß- und Abstandsflächen

gemäß Runderlaß der Landesplanungsbehörde vom 4. Juli 1995

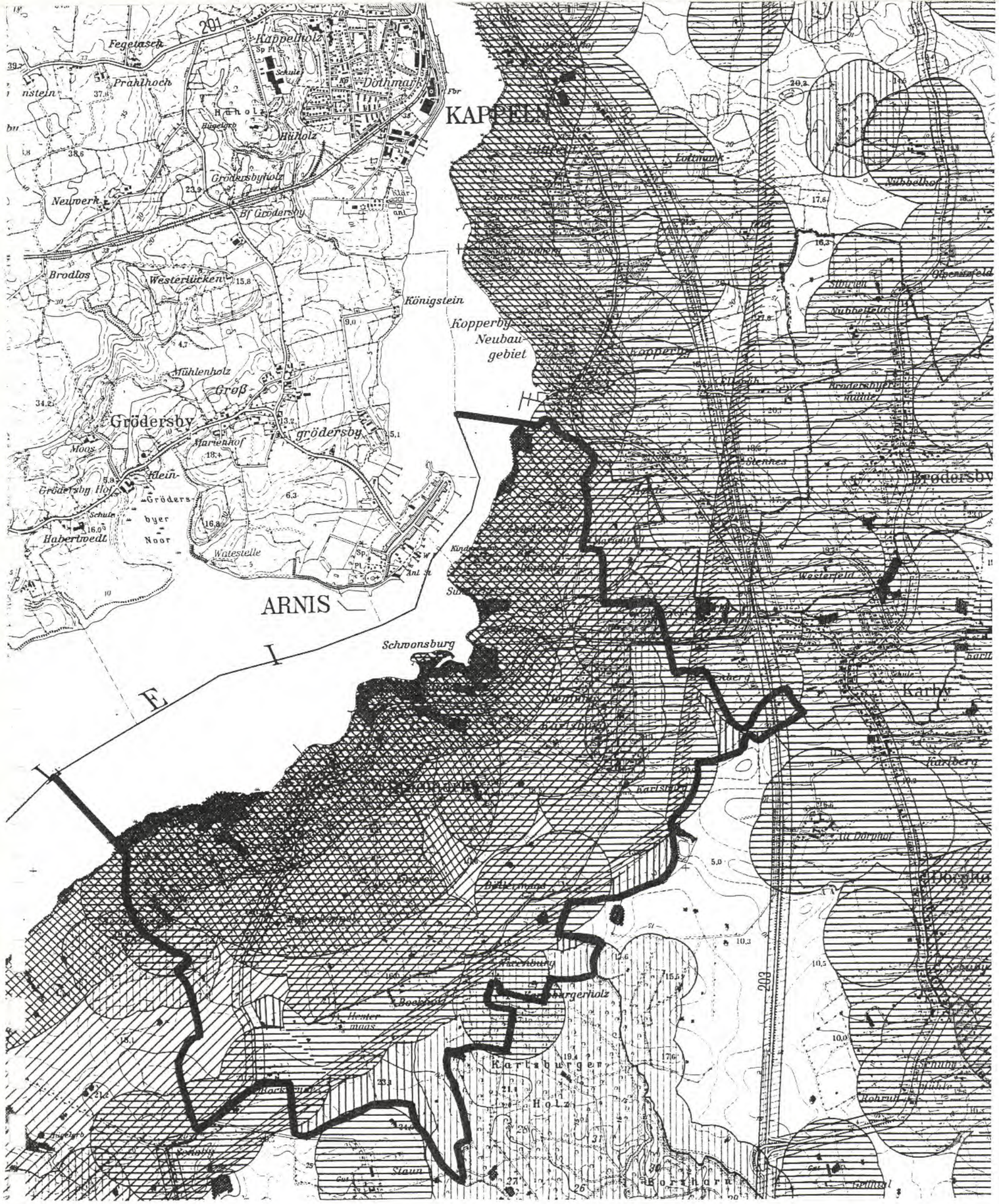
und bei Ausschluß der Landschaftsbildräume der Wertstufe 1

verbleibende potentielle Standort

- **a** südlich Schloß Carlsburg
- **b** südlich Bockholz
- **c** westlich Hestemaas

Gemeinde Winnemark
Landschaftsplan

Karte 8:	**Standortsuche Windenergieanlagen** **2. Arbeitsschritt**
Auftraggeber:	Gemeinde Winnemark
Auftragnehmer:	GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346
Maßstab:	1 : 25.000
Datum:	August 1999



Ausschluß- und Abstandsflächen

gemäß Runderlaß der Landesplanungsbehörde vom 4. Juli 1995

und bei Ausschluß der Landschaftsbildräume der Wertstufe 1

und unter Berücksichtigung der Belange von

Arten- und Biotopschutz, Landschaftsschutz, Denkmalpflege,

Fremdenverkehr und naturnaher Erholungsnutzung

Gemeinde Winnemark
Landschaftsplan

Karte 9:	**Standortsuche Windenergieanlagen** **3. Arbeitsschritt**
Auftraggeber:	Gemeinde Winnemark
Auftragnehmer:	GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346
Maßstab:	1 : 25.000
Datum:	August 1999

Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung,
Planungsraum III , Teilbereich Kreis Rendsburg-Eckernförde (nördl. Teil)

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

-regionale Planungsebene-

(Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz)

Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume

- Schwerpunktbereich (textlich erfaßt)
- sonstiger Schwerpunktbereich
- Schwerpunktbereich vorbehalt. Nutzungsaufgabe
- Hauptverbundachse
- Nebenverbundachse (flächenhaft dargestellt)
- sonstige Nebenverbundachse

Gebiete mit besonderer Eignung für die Ausweisung von "vorrangigen Flächen für den Naturschutz" gem. §15(1) LNatSchG

sonstige Gebiete

- strukturarmes Gebiet (noch nicht dargestellt)
- Kreisgrenze

Maßstab 1:50 000

Stand 12/1995

Kartengrundlage TK 50: L1322, L1324, L1326, L1522, L1524, L1526

Vervielfältigung mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 18.8.81 3-562.6-5321.81 u. 29.6.92 3-562.6-5352/92

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein

Gemeinde Winnemark
Landschaftsplan

Karte 10: **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (Auszug)**

Auftraggeber: Gemeinde Winnemark

Auftragnehmer: GLIS Gesellschaft für Landschafts-Informationssysteme
Pommerbyholz 2-3, 24364 Holzdorf
Tel. 04352/912706 Fax: 04352/1346

Maßstab: 1 : 25.000

Datum: August 1999

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet " Schwansener Schleilandschaft "

vom 29. Juni 1999

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Winnemark, Thumby, Rieseby und Kosel im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Schwansener Schleilandschaft" nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in das Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde oder beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftschutzgebiet ist rund 5100 ha groß.

(2) Das Gebiet erfaßt im Bereich des Kreises Rendsburg - Eckernförde die Wasserflächen und das Ufer der Schlei mit dem angrenzenden Teil der Landschaft Schwansen. Es wird räumlich im wesentlichen wie folgt begrenzt:

1. im Norden durch die Grenze zum Kreis Schleswig-Flensburg,
2. im Osten durch die Gemeindegrenze zwischen Winnemark und Karby, durch den Rand der Siedlung Karlsburg, durch die Gemeindestraße über Böllermaas, Bockholz, Hestemaas bis zur Kreisstraße 77, durch diese sowie die Bienebek und Knicks auf Höhe der Ortslage Thumby bis zur Gemeindegrenze zwischen Thumby und Holzdorf bei Schnurrum, durch diese Gemeindegrenze und durch einen Abschnitt der Grenze zwischen den Gemeinden Rieseby und Holzdorf bis zum Talrand bei Kriesebyau, durch die Kreisstraße 77 bis zur Abzweigung der Landesstr. 283 in Richtung Stubbe, durch diese bis zur Bahnlinie Eckernförde-Flensburg, durch die Bahnlinie bis zur Ortslage Rieseby, durch den Vorfluter und den Waldrand nördlich des Siedlungsrandes, durch die Kreisstraße 83, durch die Ortslage Bohnert und die Landesstraße 83 bis zur Abzweigung Richtung Ornum, durch die Gemeindestraße bis zum Gehöft Ornumermühle, durch den dortigen Feldweg, den Knick und die Verbindungslinie zum Wald, vom Wald zur Kläranlage Kosel und durch den westlichen Ortsrand Kosel;
3. im Süden durch den Wesebyer Weg bis zum Ortsteil Weseby, durch den Siedlungsrand, durch eine gedachte Verlängerung dieser Linie im Bereich der Schlei bis zur Gemeindegrenze Kosel;
4. im Westen durch die Gemeindegrenze Kosel-Güby im Bereich der Schlei bis zur Kreisgrenze.

Vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen sind die Ortslagen Winnemark und Missunde, die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Sieseby sowie die Bereiche mit einer zusammenhängenden Bebauung in Sundsacker, Stubbe und Büstorf sowie die Campingplätze Winnemark, Hülsen und Missunde.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 75 000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 25.000 grün eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks, Sandwege oder Fließgewässer die Grenze bilden, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. In den Anlagen zur Abgrenzungskarte Blatt 1-13 im Maßstab 1: 5000 sind die Grenzen der Ortslagen und Sondergebiete als gestrichelte Linie eingetragen. Die Abgrenzungskarte und die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg- Eckernförde als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg sowie bei dem Amtsvorsteher des Amtes Schlei, Schmiederedder 2, 24357 Fleckeby und dem Amtsvorsteher des Amtes Schwansen, Auf der Höhe 16, 24351 Damp während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet erfaßt einen Teil der Schlei als langgezogene, schmale Ostseeförde und geologisch bedeutsamen Bereich mit den Naturbeständen am Schleiufer sowie die angrenzende Kulturlandschaft Schwansens, die durch die naturräumlichen Bedingungen des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes geprägt ist.

Bestimmend für den Landschaftscharakter des Gebietes sind in Verbindung mit den Wasserflächen der Schlei die über weite Uferzonen vorhandenen Brackwasserröhrichte im Wechsel mit Hochstaudenriedern, Salzweiden, Weidengebüschen, Erlenbrüchen sowie die teilweise weit in die Landschaft hineinragenden Noore, Fließgewässer, Bachschluchten, Talniederungen, Feuchtwiesen, Grünländereien und Moorflächen.
Insbesondere die Salz- sowie Brackwasservegetation und die Bestände an Wasser- und Wiesenvögeln zeichnen sich durch ihren Artenreichtum, durch ihre an den Lebensraum gebundene Spezialisierung, aber auch durch ihre Störungsempfindlichkeit aus.

Es handelt sich bei dem Gebiet um einen Landschaftsbereich mit ökologischer Bedeutung, der zugleich als Kulturlandschaft durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, vornehmlich in Verbindung mit größeren Gutsanlagen, geprägt wird.

(2) Schutzzweck ist es, in diesem Landschaftsraum

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und weiter zu entwickeln;

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch mit seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung zu erhalten,

3. die Voraussetzungen für seine Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten und weiter auszugestalten.

(3) Soweit es für den Schutzzweck gemäß Abs. 2 für dieses Gebiet oder bestimmter Teile dieses Gebietes erforderlich ist, können entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die gemeindliche Landschaftsplanung ist bei solchen Verfahren einzubeziehen.

§ 4
Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Zu diesen Handlungen gehören insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen und nicht unter die Bestimmungen des § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung (in der z. Zt. geltenden Fassung) fallen, sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen mit festem Belag außerhalb baulich genutzter Grundflächen; die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen gilt nicht als Neuanlage im Sinne dieses Verbotes;

2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang und vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt;

3. die Neuanlage von Badestellen, Sportboothäfen und Einzelstegen sowie von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen über 300 m²; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdischen Hochspannungsleitungen auf baulich bisher nicht genutzten Flächen;

5. die nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder die Beseitigung von vom Landeswassergesetz ausgenommener Gewässer sowie die Errichtung von Fischteichanlagen;

6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete);

7. die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung von Lebensräumen der Pflanzen und der Tiere sowie der gemäß § 15 a und § 15 b des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Lebensstätten oder Biotope;

8. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter naturnaher Flächen (ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stillegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes) und die Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des nicht ackerfähigen Dauergrünlandes;

9. die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen und Naturgebilden von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung;

10. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;

11. das Ablagem von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind nach dieser Verordnung erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen;

2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;

4. auf baulich genutzten Grundflächen die unwesentliche Änderung der baurechtlich genehmigten Anlagen und ihrer Nutzung

5. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und zur Sicherung der Straßen und der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;

6. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes;

7. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetzes; dazu gehören die Landesverteidigung und der Schienenverkehr;

8. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Siebenten Teiles des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten mit Ausnahme solcher Vorhaben, die nach Wasserrecht erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs-, oder planfeststellungsbedürftig sind;

9. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

10. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung vorhandener Gewässer und Gewässerränder, wobei die Gewässerunterhaltung nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope oder einer erheblichen, nachteiligen Veränderung sonstiger Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes führen darf;

11. die Reetnutzung im Zeitraum zwischen dem 15. November und dem 14. März in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang;

12. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifttafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,6 m²;

13. die Durchführung von Abgrabungen für die Erstellung von Klärteichen im Rahmen von Hauskläranlagen sowie die Entnahme von Sand und Kies für den Eigenbedarf aus vorhandenen Entnahmestellen unterhalb des Umfanges gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz;

14. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt;

15. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

§ 6

Erlaubnisbedürftige Handlungen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag folgende Handlungen zulassen, soweit sich dieses mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren läßt:

1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können, die Errichtung der nach § 35, Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben, die Vorhaben gemäß § 69, Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung und die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen;

2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt, soweit in Art und Umfang nicht die Voraussetzungen für ein Verbot oder für zulässige Handlungen vorliegen;

3. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m² sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz;

4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen; ausgenommen sind Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;

5. die erstmalige Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;

6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;

7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden;

8. Eingriffe in Knicks, wenn das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt;

9. die Errichtung oder das Abstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;

10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder vergleichbar die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können, insbesondere motorsportliche Veranstaltungen sowie das Aufsteigen- und Landenlassen von Modellflugkörpern.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 bis 10 vornimmt ;
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes "Ostseeküste", "Schlei", "Wittensee" und "Windebyer Noor" vom 28.04.1965 (Amtsblatt Schl.-H. AAZ S. 96) mit den hier maßgeblichen Änderungen vom 25.6.1981 (Kreisbl. S. 246), vom 18.7.1982 (Kreisbl. S 250), vom 17.1. 1985 (Kreisbl. S. 28), vom 25.3.1988 (Kreisbl. S. 142), vom 16.12. 1988 (Kreisbl. 1989 S.38), vom 4. 3. 1994 (Kreisbl. S. 94) und des Landschaftsschutzgebietes "151 Hünengräber" vom 07.12.1954 (Amtsblatt Schl. -H. AAZ S.342), soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen, außer Kraft.

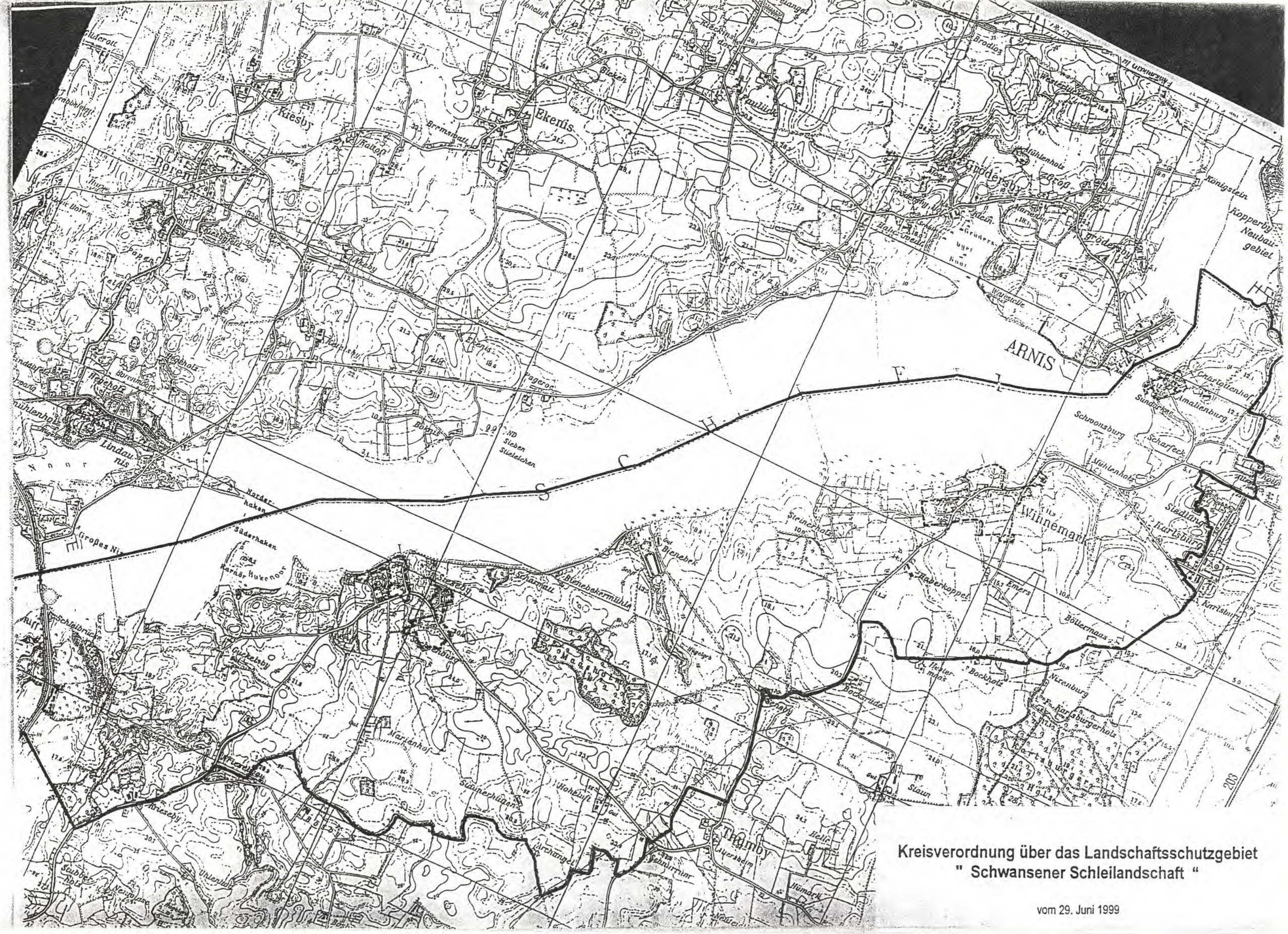
Die Übereinstimmung der vorstehenden/ umseitigen Abschrift/Ablichtung/Fotokopie

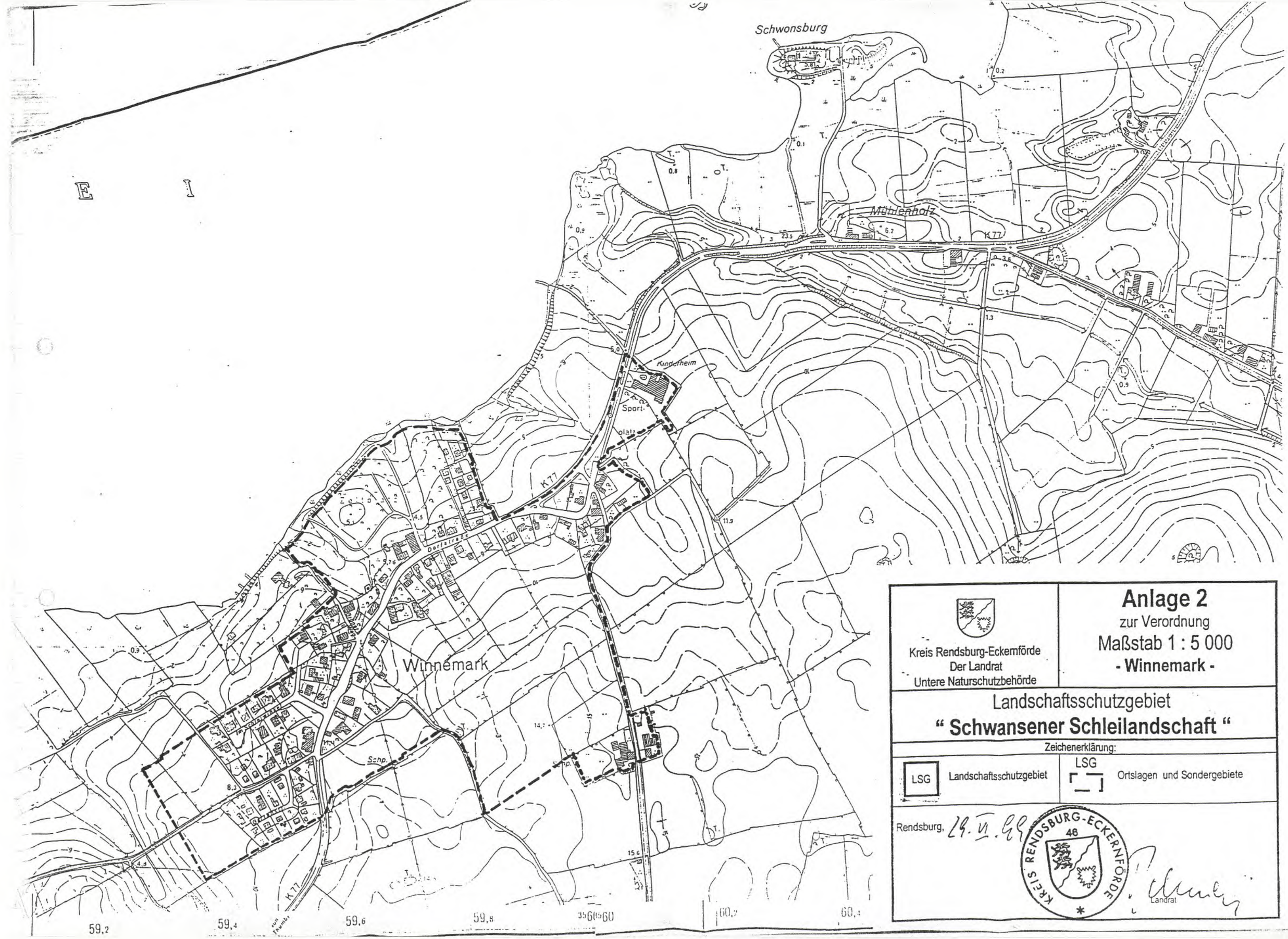
mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Rendsburg, den 08 JULI 1999
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Im Auftrage:

Rendsburg, den 29. VI. 99

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE 48 *


ARNIS
Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
" Schwansener Schleilandschaft "
vom 29. Juni 1999



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Anlage 2

zur Verordnung

Maßstab 1 : 5 000

- Winnemark -

Landschaftsschutzgebiet

" Schwansener Schleilandschaft "

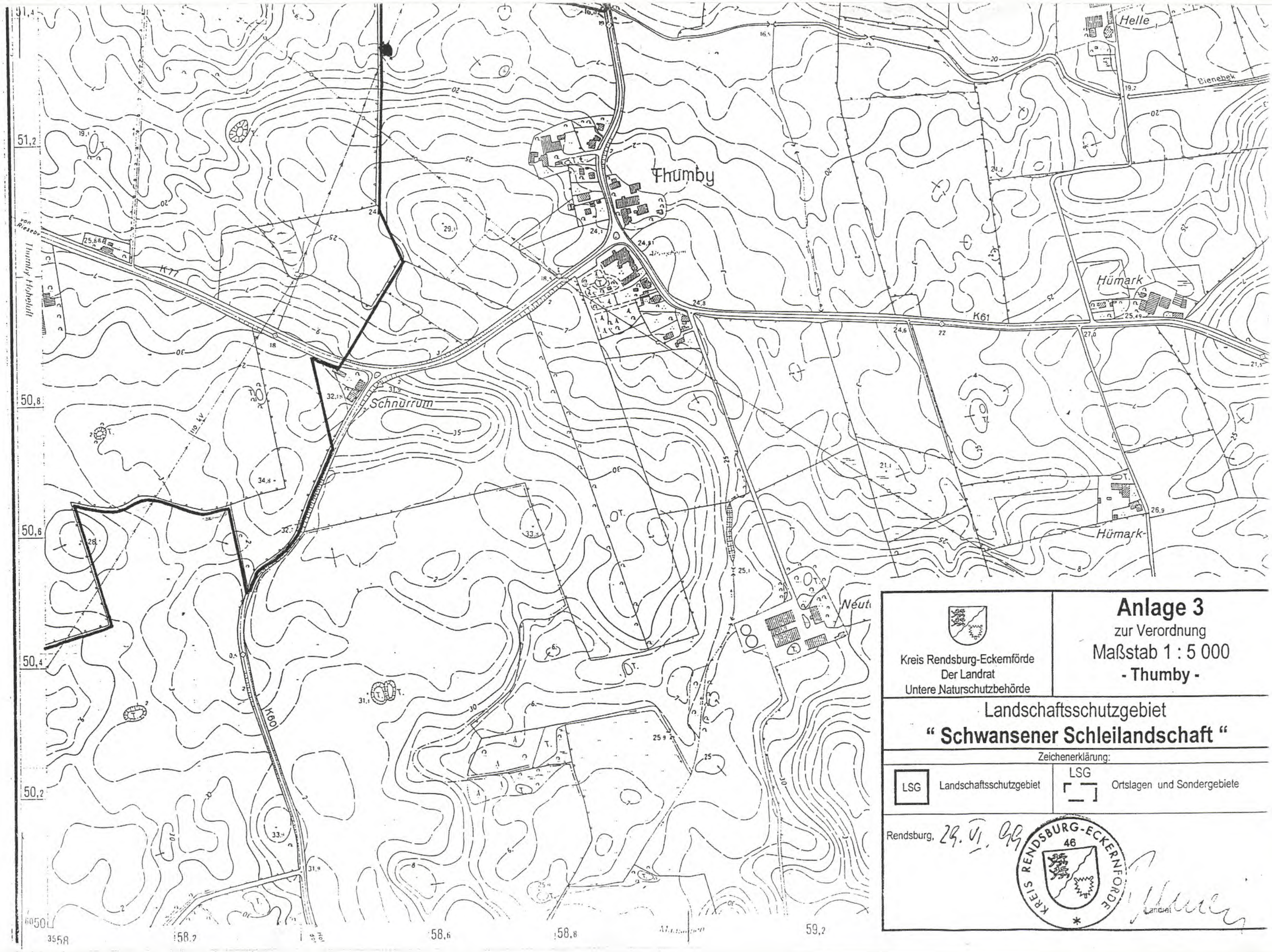
Zeichenerklärung:

LSG	Landschaftsschutzgebiet	LSG	Ortslagen und Sondergebiete

Rendsburg, 14. 11. 96

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE 48

Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Anlage 3

zur Verordnung

Maßstab 1 : 5 000

- Thumby -

Landschaftsschutzgebiet

" Schwansener Schleilandschaft "

Zeichenerklärung:

LSG	Landschaftsschutzgebiet	LSG	Ortslagen und Sondergebiete

Rendsburg, 29. VI. 99

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE 46

Landrat

Scharmatt

Sieseby

Sachsenburg

K77

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Anlage 4

zur Verordnung

Maßstab 1 : 5 000

- Sieseby -

Landschaftsschutzgebiet

" Schwansener Schleilandschaft "

Zeichenerklärung:

LSG	Landschaftsschutzgebiet	LSG	Ortslagen und Sondergebiete

Rendsburg, 26. VI. 96

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE 46

Landrat

Herausgeber:
Landesamt für
Denkmalpflege
– Der Landeskonservator –
Wall 74
24103 Kiel
Tel.: 0431 - 9067.120
Fax 0431 - 9067.246

Redaktion:
Dr. Heiko K. L. Schulze

Auflage:
5000 Exemplare

Herstellung:
Carlus Druck Kiel

Frühjahr 1998

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung durch das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Diese Broschüre wurde aus Recyclingpapier hergestellt.

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale

(Denkmalschutzgesetz – DSchG)
vom 31. März 1996
in der Fassung vom 21. November 1996

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
§ 2 Denkmalschutzbehörden
§ 3 Vertrauensleute für Kulturdenkmale
§ 4 Denkmalrat
§ 5 Unterschutzstellung
§ 6 Das Denkmalbuch
§ 7 Vorläufiger Schutz
§ 8 Handhabung des Gesetzes
§ 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
§ 10 Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals
§ 11 Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals
§ 12 Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals
§ 13 Auskunftspflicht
§ 14 Datenschutz
§ 15 Funde
§ 16 Wissenschaftliche Bearbeitung
§ 17 Ablieferung
§ 18 Öffentliche Planungen und Maßnahmen
§ 19 Suche nach Kulturdenkmalen
§ 20 Grabungsschutzgebiete
§ 21 Schatzregal
§ 22 Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung
§ 23 Zutritt zu den Kulturdenkmalen
§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt II
Enteignung und Entschädigung

§ 25 Vorläufige Besitznahme
§ 26 Voraussetzungen für die Enteignung
§ 27 Entschädigung
§ 28 Ausschluß der Entschädigung
§ 29 Enteignungsbehörde
§ 30 Beteiligte
§ 31 Enteignungsverfahren
§ 32 Einigung
§ 33 Entscheidungen der Enteignungsbehörde
§ 34 Entschädigung in besonderen Fällen
§ 35 Rechtsmittel
§ 36 Eigentumsübergang

Abschnitt III
Schlußvorschriften

§ 37 Gebührenfreiheit
§ 38 Staatskirchenvertrag
§ 39 Durchführung
§ 40 Inkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Denkmalschutz und Denkmalpflege

(1) Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe.

(2) Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, sowie archäologische Denkmale. Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. Hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

(3) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von Sachen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. Denkmalbereiche können auch aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

(4) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2
Denkmalschutzbehörden

(1) Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Denkmalschutzbehörden sind:

1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde,

2. das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörden,

3. die Landrätin oder der Landrat für die Kreise und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister wahrgenommen.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die oberen Denkmalschutzbehörden sind zugleich Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden. Die oberen und unteren Denkmalschutzbehörden haben die jeweils

zuständige Denkmalschutzbehörde über alle Vorgänge zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(5) Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist zuständig für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche mit Ausnahme der archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zuständig für die archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche.

(6) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf die oberen oder die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.

§ 3
Vertrauensleute für Kulturdenkmale

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden können im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten ehrenamtliche Vertrauensleute für Kulturdenkmale bestellen.

(2) Die Vertrauensleute unterrichten die Denkmalschutzbehörden und unterstützen die Kreise und Gemeinden bei der Denkmalpflege.

(3) Das Nähere über die Bestellung, Amtsdauer und Entschädigung regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 4
Denkmalrat

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde bildet zu ihrer Beratung einen Denkmalrat.

(2) Die obere Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 5 den Denkmalrat zu hören.

(3) Die Mitglieder des Denkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Denkmalrates regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 5
Unterschutzstellung

(1) Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalbuch einzutragen.

(2) Historische Garten- und Parkanlagen sind geschützt. Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Die unteren Denkmalschutzbehörden können Ausnahmen zulassen. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Historische Garten- und Parkanlagen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind zusätzlich in das Denkmalbuch einzutragen. Nach der Eintragung gelten für ihren Schutz ausschließlich die Vorschriften für eingetragene Kulturdenkmale.

(4) Denkmalbereiche werden von der obersten Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit den Gemeinden, in deren Gebiet der Denkmalbereich liegt, durch Verordnung festgelegt. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß im Denkmalbereich Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden

können, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen; § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6
Das Denkmalbuch

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden führen das Denkmalbuch für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Die in den Denkmalbüchern nach Absatz 1 zu verarbeitenden Daten sind von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Eintragung eines Kulturdenkmals erfolgt auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer, der Besitzerinnen oder Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen nach deren Anhörung. Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.

(4) Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 7
Vorläufiger Schutz

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß eine Sache, mit deren Eintragung in das Denkmalbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragenes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die untere Denkmalschutzbehörde ist hiervon zu unterrichten.

(2) Die Anordnung ist den Verfügungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn

nicht spätestens binnen drei Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.

§ 8
Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

§ 9
Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

1 . die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,

2. die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,

3. die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen,

4. die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen.

Vor Erteilung der Genehmigung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. In den Fällen zu Nummer 2 tritt die obere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn das Kulturdenkmal aus dem Bezirk einer unteren Denkmalschutzbehörde in

den einer anderen überführt wird. Soweit es zur Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, kann die obere Denkmalschutzbehörde verlangen, daß ihr die Untersuchung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. Ist es für diese Untersuchung im Einzelfall nötig, Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen oder zu diesen Kosten beizutragen.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals oder des Denkmalbereichs erforderlich ist. Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstellen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Sie gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung widersprochen hat. Sie erlischt, wenn mit der Maßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist, es sei denn, in anderen Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt; die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(3) Wer eine Maßnahme im Sinne von Absatz 1 ohne Genehmigung oder gegen den Widerspruch der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.